STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER

Heft 4

MIKROZENSUS 2013

Informationen zur Durchführung der Erhebung

Herausgeber
Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Gestaltung & Redaktion
Statistisches Bundesamt

Fotorechte
© Alexander Raths - Fotolia.com

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2012
(im Auftrag der Herausgebergemeinschaft)
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Erschienen im Oktober 2012

Das Handbuch

Vor Ihnen liegt das **Interviewerhandbuch** für die Mikrozensusbefragung 2013.

neu

Wichtige Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr (z. B. Erläuterungen zu neuen Fragen, neue Antwortausprägungen, maßgebliche Veränderung der Erläuterungen) sind mit dem Begriff **„neu“** in der Vorspalte gekennzeichnet.

Was finde ich in diesem Handbuch?

1 Hinweise und Erläuterungen zu allen Fragen im Mikrozensus 2013

In diesem Handbuch finden Sie **Hinweise** und **Erläuterungen** zu allen Fragen, die im diesjährigen Mikrozensus gestellt werden.

Dieses **Hintergrundwissen** soll Ihnen Sicherheit bei der Befragung geben. Es hilft Ihnen, den Sinn und Zweck der Fragen besser zu verstehen und auf Rückfragen korrekt antworten zu können.

Außerdem vermittelt Ihnen das Handbuch **Fachwissen** in den unterschiedlichen und teilweise komplizierten Themenbereichen, wie z. B. bei den Bildungsabschlüssen und den verschiedenen Arten von Sozialleistungen.

2 Thematische Übersichten

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

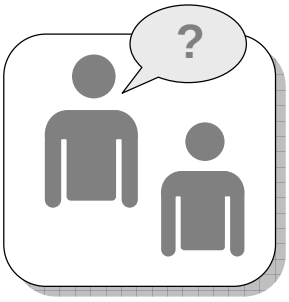

*Zu jedem **thematischen Abschnitt** finden Sie eine **Übersicht**, welche Fragen in dem Themenabschnitt gestellt werden und welche Personengruppen befragt werden müssen.*

Beispiel

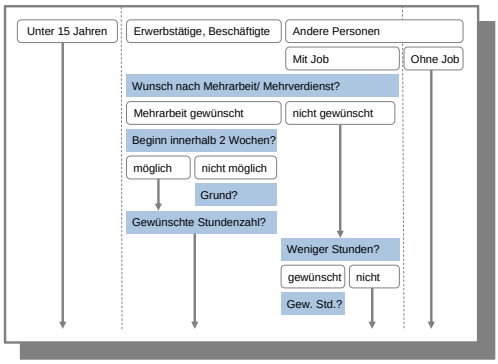

3 Argumentationshilfen

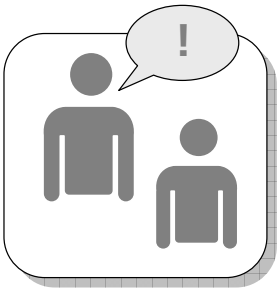

Nicht immer ist es den Befragten klar, warum die Angaben zu einer Frage benötigt werden.

*Die **Argumentationshilfen** sollen Ihnen helfen, den Hintergrund zu einzelnen Fragen besser zu kennen und auf die Fragen nach dem Sinn und Zweck der Angaben besser antworten zu können.*

Beispiel:

Wir benötigen die Angaben zu allen Personen, damit diese Umfrage repräsentativ für alle Menschen ist, die in Deutschland leben.

4 Beispiele zu schwierigen Fragen

Beispielhaushalt: Familie Kohlmeier

Am Beispiel von Familie Kohlmeier werden besonders schwierige oder wichtige Fragen exemplarisch erläutert.

Familie Kohlmeier besteht aus vier Personen:

1. ***Vater Gerd** ist 54 Jahre alt und zurzeit arbeitslos. Zuletzt hat er als Entwicklungsingenieur bei einem Automobilhersteller gearbeitet. Seit sechs Wochen nimmt er an einer Maßnahme zur Weiterqualifizierung teil.*
2. ***Mutter Ira** ist 40 Jahre alt und im Jahr 2000 aus Polen als Spätaussiedlerin nach Deutschland zugewandert. Ihre Stelle als Übersetzerin in der Verwaltung des Automobilherstellers, bei dem auch ihr Mann tätig war, hat sie wegen Elternzeit unterbrochen. Während der Elternzeit arbeitet sie ab und zu freiberuflich als Übersetzerin für ein russisches Spracheninstitut.*
3. ***Tochter Annika** ist 18 Jahre alt. Sie geht zum Gymnasium und bessert ihr Taschengeld auf, indem sie zwei Stunden in der Woche dem Onkel hilft, der einen kleinen Kiosk betreibt.*
4. ***Sohn Lukas** ist 2 Jahre alt.*

Die Beispiele im Interviewerhandbuch anhand der Familie Kohlmeier sollen Ihnen helfen, den Hintergrund der Fragen besser zu verstehen.

Zusatzprogramm im Mikrozensus 2013

Das diesjährige **Zusatzprogramm** im Mikrozensus behandelt die Themen :

- Schichtarbeit
- Gesundheitsfragen
- Betriebliche Altersvorsorge
- Staatsangehörigkeit der Eltern

Ad-hoc-Modul: Arbeitsunfälle und berufsbedingte Gesundheitsprobleme

Das diesjährige **Ad-hoc-Modul** behandelt das Thema **„Arbeitsunfälle und berufsbedingte Gesundheitsprobleme“**.

Im Erhebungsjahr 2013 kommen **zwei unterschiedliche Befragungsprogramme** zum Einsatz:

1. Die Fragen zu Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe **ohne** Ad-hoc-Modul
2. Die Fragen zu Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe **mit** Ad-hoc-Modul

10% der Befragten werden die Fragen zu Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe **mit** Ad-hoc-Modul gestellt. Im Erfassungsprogramm Blaise erfolgt die Zuordnung automatisch über die Auswahlbezirksnummer. Blaise wählt automatisch die zu stellenden Fragen aus.

Für die Erhebung 2013 wurden **zwei unterschiedliche Fragebogenversionen** entwickelt.

Fragebögen, die das Ad-hoc-Modul beinhalten, sind durch einen zusätzlichen Streifen auf dem Deckblatt und auf der Rückseite gekennzeichnet, so dass sie sich auf den ersten Blick von den Fragebögen ohne Ad-hoc-Modul unterscheiden lassen.

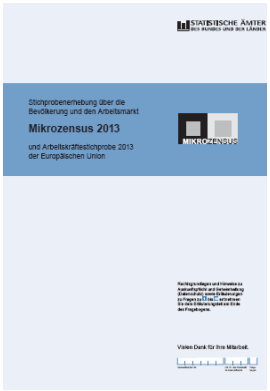

Was muss ich als Interviewer/-in bei der Befragung 2013 noch beachten?

Listenheft

Für die Erhebung 2013 wurde – wie schon im Vorjahr – wieder ein **Listenheft** erstellt. Diese Listen sollen den Befragten dabei helfen, sich bei vielen Antwortmöglichkeiten besser einordnen zu können. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Datenqualität im Mikrozensus besser ist, wenn verstärkt Listen zum Einsatz kommen. Daher unsere Bitte:

Nutzen Sie immer das Listenheft!

Das macht es Ihnen und den Befragten leichter.

Haushalt und Wohnung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

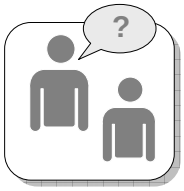

Alle Haushalte

Weitere Haushalte in der Wohnung?

Erstbefragung

Folgebefragung

Haushaltsmitglieder verstorben?

Haushaltsmitglieder fortgezogen?

Alle Haushalte

Anzahl der Haushaltsmitglieder?

Baujahr des Hauses?

1 Gibt es in Ihrer Wohnung neben Ihrem Haushalt weitere Haushalte, z. B. Untermieter/-innen?

Wer gehört zum Haushalt? Personen, die **normalerweise im Haushalt wohnen** und dort **gemeldet sind** und Personen, die vorübergehend abwesend sind, z. B. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, Personen im Freiwilligendienst, auswärts Studierende.

Was ist ein Haushalt? Eine Gemeinschaft von Personen, die **zusammen wohnt und wirtschaftet**. In einem Haushalt wird der Lebensunterhalt gemeinsam finanziert.

Keine Haushaltsmitglieder sind Hausangestellte, Personen, die zu Besuch anwesend sind sowie **Untermieter/-innen**. Untermieter/-innen müssen als eigener Haushalt erfasst werden (vgl. § 2 Absatz 2 MZG 2005).

Ein Ein-Personen-Haushalt besteht aus einer Person, die normalerweise **allein wohnt** und für sich allein wirtschaftet.

Ein Mehr-Personen-Haushalt besteht aus Personen, die normalerweise **zusammen wohnen und wirtschaften.**

Wohngemeinschaften (WGs) zählen dann zu den Mehr-Personen-Haushalten, wenn sie zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften (z. B. mit einer gemeinsamen Haushaltskasse). Handelt es sich hingegen um eine reine Zweckgemeinschaft (z. B. ohne gemeinsame Haushaltskasse), ist jedes WG-Mitglied ein Ein-Personen-Haushalt.

2 Sind in den letzten 12 Monaten Mitglieder Ihres Haushalts verstorben?

3 Sind in den letzten 12 Monaten Mitglieder Ihres Haushalts fortgezogen?

Für Personen, die nicht mehr zum Haushalt gehören, bleiben die restlichen Fragen unbeantwortet.

4 Wie viele Personen haben am Mittwoch der letzten Woche insgesamt zu Ihrem Haushalt gehört?

Auch vorübergehend Abwesende können zum Haushalt gehören! Es werden auch Haushaltsmitglieder erfasst, die aus beruflichen oder anderen Gründen zum Erhebungszeitpunkt vorübergehend abwesend sind.

Wenn keine vollständigen Angaben zu abwesenden Personen vorliegen, müssen Sie dennoch die vorübergehend abwesenden Personen bei der Zahl der Personen berücksichtigen und im Erfassungsprogramm als unvollständiges Interview kennzeichnen.

5 Wann wurde das Haus, in dem Sie hier wohnen, gebaut?

Maßgeblich ist das Jahr der Baufertigstellung. Bei Umbauten aller Arten soll das ursprüngliche Baujahr des Hauses angegeben werden.

Argumentationshilfen „Haushalt und Wohnung“

Wir müssen die genaue Anzahl von Haushalten in Deutschland kennen.

Diese Angaben werden zum Beispiel verwendet, um für die nächsten Jahre abzuschätzen, wie viele Wohnungen in Deutschland gebraucht werden.

Wir benötigen die Angaben zu allen Personen, damit diese Umfrage repräsentativ für alle Menschen ist, die in Deutschland leben.

Personen und Wohnung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

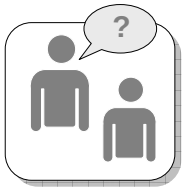

Alle Befragten

- Einzug in den letzten 12 Monaten?
- Weitere Wohnung/ Hauptwohnung?
- Geschlecht?
- Geburtsdatum (Monat u. Jahr)?
- Familienstand?

Eintrag von Nachnamen und Vornamen

Erfassen Sie bitte die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag (Mittwoch der vergangenen Woche) zum Haushalt gehörenden Personen.

Reihenfolge der Personen: Die Bezugsperson des Haushalts ist grundsätzlich die erste Person der im Haushalt vorkommenden Personen.

Weitere Personen werden **in folgender Reihenfolge** eingetragen: Erwachsene Person/-en, z. B. Ehepartner/-in bzw. Lebenspartner/-in, bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften der/die ältere Lebenspartner/-in, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, Verwandte, weitere Personen des Haushalts.

6 Sind Sie in den letzten 12 Monaten in diese Wohnung eingezogen?

Einzug in bestehende Haushalte und Geburt: Für Haushaltsmitglieder, die in einen schon im Vorjahr befragten Haushalt zugezogen sind, muss die Frage bei diesem neuen Haushaltsmitglied mit „Ja“ beantwortet werden.

Auch bei **Kindern**, die seit der letzten Befragung geboren wurden, ist „Ja“ anzugeben.

Bei **neuen Haushalten** müssen alle Personen als Zuzug angegeben werden.

7 Bewohnen Sie noch eine weitere Wohnung (auch Zimmer, Unterkunft oder Heim) in Deutschland?

Weitere Wohnung: Hier ist anzugeben, ob ein Haushaltsmitglied auch noch eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) bewohnt.

Was ist die Hauptwohnung? Die Hauptwohnung ist die vorwiegend genutzte Wohnung.

Wenn sich eine Person in mehreren Wohnungen gleich oft aufhält, dann ist die Hauptwohnung die Wohnung, die den Lebensmittelpunkt darstellt bzw. in der die Familie, der/die Lebenspartner/-in lebt.

Bei **Personen im freiwilligen Wehrdienst** kann die Kaserne als Nebenwohnung zählen.

Was ist mit Wohnungen im Ausland? Die Frage nach einer weiteren Wohnung bezieht sich nur auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

8 Geben Sie bitte Ihr Geschlecht an.

– kein Hinweis –

9 Wann sind Sie geboren?

– kein Hinweis –

10 Welchen Familienstand haben Sie?

Verheiratete Personen gelten auch dann als verheiratet, wenn sie getrennt leben.

Eingetragene Lebenspartner/-innen haben ihren Familienstand entweder beim Standesamt oder bei einem Notariat beurkunden lassen.

„Eingetragene Lebenspartnerschaft“, „Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben“ bzw. „Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben“ gelten ausschließlich für **gleichgeschlechtliche Partnerschaften** im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Person und Haushalt

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

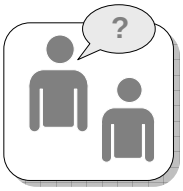

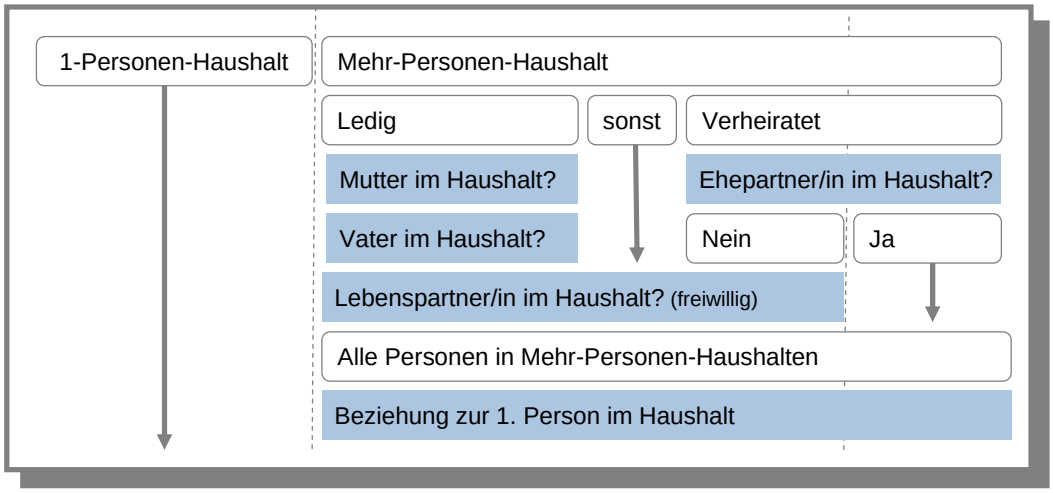

11 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

Mit dieser Frage wird zwischen **Ein- und Mehrpersonenhaushalten** unterschieden. Bei Mehrpersonenhaushalten wird in den folgenden Fragen der **Haushaltszusammenhang** genauer erfragt. Personen in Einpersonenhaushalten können diese Fragen überspringen (bis Frage 17).

Wird eine der Fragen 12 bis 15 mit „Ja“ beantwortet, müssen Sie die **jeweilige Personen-Nummer** der Mutter, des Vaters, des Ehe- oder des Lebenspartners/der Ehe- oder Lebenspartnerin eintragen.

12 Lebt Ihre Mutter in diesem Haushalt?

13 Lebt Ihr Vater in diesem Haushalt?

14 Lebt Ihr/e Ehepartner/-in in diesem Haushalt?

15 Sind Sie Lebenspartner/-in eines Mitglieds dieses Haushalts? (Freiwillige Frage)

16 In welcher Beziehung stehen Sie zur 1. Person?

Hier wird abgefragt, in **welcher Beziehung** die Befragten zur ersten Person des Haushalts stehen.

Auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder gelten als Kinder. Genauso sind Stief-, Adoptiv- oder Pflegemütter/Pflegeväter als Mütter oder Väter einzutragen.

Argumentationshilfen „Person und Wohnung“

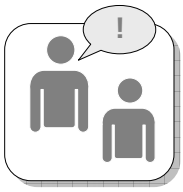

Diese Befragung ist die einzige Statistik, um Informationen über die Lebensformen, in denen die Menschen in Deutschland leben, zu erhalten.

Um zum Beispiel Alleinerziehende gezielt fördern zu können, müssen wir wissen, wie viele Mütter und Väter ihre Kinder alleine erziehen.

Um junge Mütter und Väter zu unterstützen, Familienleben und Beruf miteinander zu vereinbaren, benötigen wir nicht nur Angaben zu Ihrer Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche, sondern auch Informationen über die Zusammensetzung und Struktur der Haushalte.

Ihre Beschäftigungssituation

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

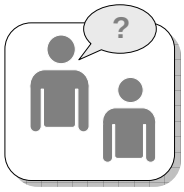

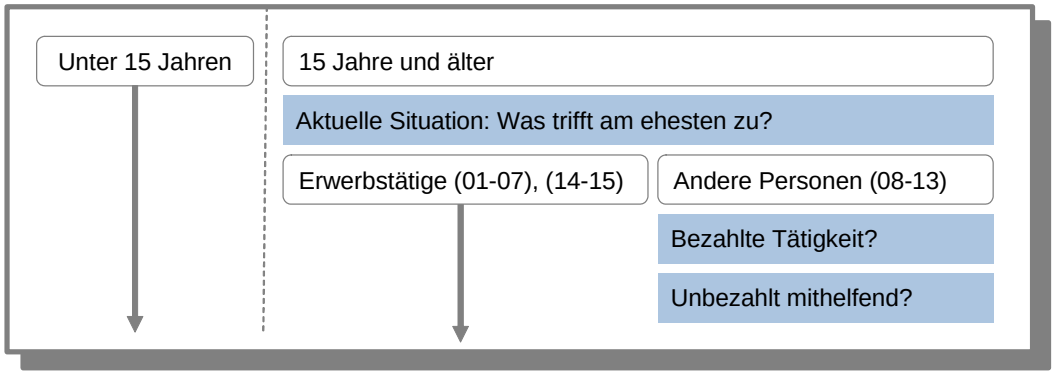

17 Zu welcher Altersgruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

18 Wenn Sie Ihre aktuelle Situation betrachten: Was trifft am ehesten auf Sie zu?

Liste 18

Jede Person soll sich einer Gruppe zuordnen. Hierbei geht es um die individuelle Einschätzung der Befragten, womit sie die meiste Zeit verbringen.

Wenn die Befragten sich nicht eindeutig zuordnen können, sollen sie angeben, womit sie in der letzten Woche hauptsächlich ihre Zeit verbracht haben.

Als **Selbstständige/-r** oder **Freiberufler/-in** gilt eine Person auch dann, wenn sie in der abgelaufenen Berichtswoche gerade erst begonnen hat, eine Selbstständigkeit aufzunehmen (zum Beispiel Ausrüstungsgegenstände gekauft oder ein Büro angemietet hat).

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 18** vor.

Beispiel zu Frage 18: Die Beschäftigungssituation der Familie Kohlmeier

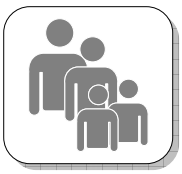

*Vater **Gerd** ist zurzeit arbeitslos. Für ihn wird die **Ziffer 10 „Arbeitslose/-r“** gewählt.*

*Mutter **Ira** gibt an, dass sie hauptsächlich in Elternzeit ist. Sie gibt **Ziffer 02 „Erwerbstätige in Elternzeit“** an. Ihre freiberufliche Tätigkeit als Übersetzerin ist an dieser Stelle nicht relevant.*

***Annika** geht zur Schule und wird mit **Ziffer 08 „Schüler/-in, Student/-in“** signiert.*

***Lukas** ist jünger als 15 Jahre. Er braucht die Fragen zur Beschäftigungssituation nicht beantworten.*

19 Haben Sie irgendeinen Nebenjob oder eine Tätigkeit, mit der Sie Geld verdienen?

Jede bezahlte Tätigkeit ab 1 Stunde pro Woche zählt. Jede/-r muss die Frage mit „Ja“ beantworten, der oder die normalerweise eine Stunde oder länger einer auf Bezahlung ausgerichteten Tätigkeit nachgeht.

Jede/-r Befragte ab 15 Jahren kann prinzipiell erwerbstätig sein, einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, jobben oder nebenher etwas Geld hinzuverdienen.

Nennen Sie typische Beispiele: Zeitungen austragen, Nachhilfe, Musikunterricht, Babysitten, gegen Bezahlung in einem Haushalt putzen, Taxi fahren u. Ä.

Als Bezahlung gelten auch **Sachleistungen** wie zum Beispiel kostenfreies Wohnen o. Ä.

Nebenjobs und kleine Tätigkeiten: Auch Schüler/-innen, Rentner/-innen (auch Bezieher/-innen von Übergangs- oder Vorruhestandsgeld), Hausfrauen/ Hausmänner oder registrierte Arbeitslose mit kleinen Nebenjobs gelten als erwerbstätig.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die über die reinen Sachkosten hinausgehen und mit denen ein gewisses Einkommen verbunden ist, gelten als bezahlte Tätigkeit. Ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Aufwandsentschädigungen oder Aufwandsentschädigungen, die lediglich in Höhe der Sachkosten gezahlt werden, zählen nicht dazu.

Beispiel zu Frage 19: Bezahlte Tätigkeiten der Familie Kohlmeier

*Vater **Gerd** ist zurzeit arbeitslos. Er antwortet mit **„Nein“,** da er im Moment keinerlei bezahlte Tätigkeit hat.*

*Mutter **Ira** muss als Erwerbstätige in Elternzeit, die Frage 19 nicht beantworten (Filter hin zu Frage 21).*

***Annika** hilft ihrem Onkel normalerweise an zwei Stunden pro Woche in seinem kleinen Kiosk. Sie antwortet „**Ja, und zwar mit einem 400-Euro-Job**“.*

***Lukas** ist jünger als 15 Jahre. Für ihn entfällt die Frage.*

20 Arbeiten Sie unbezahlt als mithelfende/-r Familienangehörige/-r im familieneigenen Betrieb?

Unbezahlte Mithilfe als Familienangehörige/-r ist jede unentgeltlich geleistete Arbeit in einem Betrieb, den ein Familienmitglied des/der Befragten führt. Auch gelegentliche Hilfe zählt dazu! Unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten als Erwerbstätige.

Keine unbezahlten Mithilfen sind hauswirtschaftliche Arbeiten, die für den Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin geleistet werden (z. B. für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin).

Argumentationshilfen „Ihre Beschäftigungssituation“

Damit man die Informationen aus unterschiedlichen Ländern in Europa vergleichen kann, benötigen wir die Angaben von allen Personen, die in Deutschland irgendeine bezahlte Tätigkeit ausüben.

Egal, ob sie 50 Stunden oder nur eine Stunde in der Woche arbeiten.

Jedes Land hat unterschiedliche Rechts- und Sozialsysteme.

Für internationale Vergleiche braucht man nicht nur die regelmäßigen, vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden, sondern auch die bezahlten Tätigkeiten, die ohne vertragliche Regelung stattfinden, wie zum Beispiel Nachhilfe, Babysitten etc.

Erwerbstätigkeit und Nebenjob in der letzten Woche

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

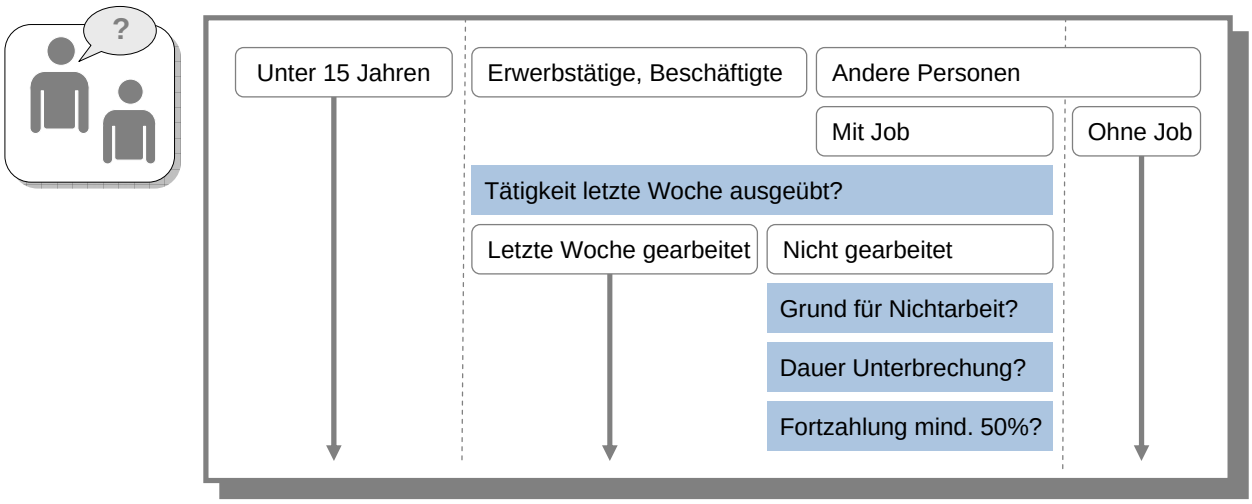

21 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

Allgemeine Hinweise zur Erfassung bezahlter Tätigkeiten in der Berichtswoche

Ziel dieses Abschnitts (Frage 22 bis 25) ist es zu erfassen, ob der Befragte in der Berichtswoche eine bezahlte Tätigkeit ausgeübt hat, oder aber diese bei bestehendem Arbeitsverhältnis in der Berichtswoche nicht ausgeübt hat. Für die Ermittlung des Vorliegens einer Erwerbstätigkeit ist es nach internationaler Definition erforderlich, den Grund der Unterbrechung sowie in einigen Fällen auch das Vorliegen einer Lohn-/Entgeltfortzahlung zu erfassen.

22 Haben Sie Ihre Erwerbstätigkeit/ Ihren Nebenjob mindestens 1 Stunde in der letzten Woche ausgeübt?

Bei dieser Frage geht es darum, ob die Person ihre Erwerbstätigkeit oder ihren Nebenjob in der Berichtswoche auch tatsächlich ausgeübt hat. Hierbei zählt die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit, nicht das bloße Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um einen Haupt- oder einen Nebenjob gehandelt hat. Sofern irgendeine bezahlte Tätigkeit für mindestens eine Stunde ausgeübt wurde, ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten.

Hat die Person ihre Erwerbstätigkeit oder ihren Nebenjob in der Berichtswoche, z. B. wegen Urlaub, Krankheit oder Elternzeit, nicht ausgeübt, ist die Frage mit „Nein“ zu beantworten.

Selbstständige, die in der Berichtswoche kein Geld verdient haben oder Verluste hatten, antworten mit „Ja“, wenn sie in der Berichtswoche ihre Tätigkeit ausgeübt haben, z. B. Kontakt zu Kunden, Auftraggebern etc. hatten.

Falls z. B. während der Elternzeit die **Haupttätigkeit** unterbrochen wurde und in der Haupttätigkeit dementsprechend in der Berichtswoche nicht gearbeitet wurde, aber in der Berichtswoche eine Nebentätigkeit z. B. als Tagesmutter ausgeübt wurde, ist die Frage 22 mit **„Ja“** zu beantworten.

Beispiel zu Frage 22: Bezahlte Erwerbstätigkeit der Familie Kohlmeier in der letzten Woche

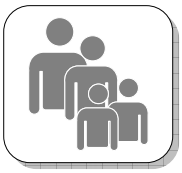

*Vater **Gerd** ist nicht erwerbstätig. Die Frage 22 wird ihm nicht gestellt.*

*Mutter **Ira** hat Ihre Tätigkeit als Übersetzerin in der Berichtswoche wegen Elternzeit nicht ausgeübt. Da sie aber in der Woche eine Nebentätigkeit als freiberufliche Übersetzerin ausgeübt hat, beantwortet sie die Frage dennoch mit "**Ja**".*

***Annika** hatte in der letzten Woche Ferien. Sie hat – statt der üblichen zwei Stunden – sogar einen ganzen Tag im Kiosk ihres Onkels ausgeholfen. Sie antwortet mit „**Ja**".*

***Lukas** ist jünger als 15 Jahre. Die Frage 22 wird für ihn nicht gestellt.*

23 Aus welchem Grund haben Sie nicht gearbeitet?

Liste 23

Mit dieser Frage wird erfasst, was der Hauptgrund dafür ist, dass in der letzten Woche **keiner Erwerbstätigkeit** und auch keiner **Nebentätigkeit** nachgegangen worden ist.

Anzugeben ist der Hauptgrund: Treffen mehrere Gründe zu, so ist der Grund zu nennen, der für die größte Zahl an Arbeitsstunden zutrifft. War die Person beispielsweise in der Berichtswoche zwei Tage krank und einen Tag im Urlaub, so ist Ausprägung 01 „Krankheit, Unfall" anzugeben. War eine Person **mit mehreren Tätigkeiten** in beiden Tätigkeiten nicht am Arbeitsplatz, bezieht sich die Angabe auf die Haupttätigkeit. Im Zweifelsfall ist dies die Tätigkeit mit der längsten Arbeitszeit.

Besonders erläuternswert ist die **Altersteilzeit:** Das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand regelt für Arbeitgeber/-innen und Arbeitnehmer/-innen die Rahmenbedingungen über Vereinbarungen zur Altersteilzeitarbeit. Das Arbeitsamt fördert die Teilzeitarbeit von Arbeitnehmer/-innen, die ihre Arbeitszeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf die Hälfte vermindern.

Wie die Arbeitszeit verteilt wird, bleibt den Vertragspartnern überlassen, z. B. Verminderung der Arbeitszeit auf die Hälfte der Wochenarbeitszeit oder zunächst volle Arbeitszeit und in der zweiten Hälfte eine Freistellungsphase.

Bedingung ist, dass über einen Gesamtzeitraum von bis zu drei Jahren die Arbeitszeit im Durchschnitt halbiert wird. Dieser Zeitraum kann auf bis zu zehn Jahre erweitert werden, wenn dies durch Tarifvertrag zugelassen ist. Die Altersteilzeitvereinbarung muss mindestens bis zum Rentenalter reichen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 23** vor.

24 Wie lange dauert die Unterbrechung Ihrer Arbeit insgesamt? (freiwillige Frage)

Gefragt ist nach der gesamten Dauer der Abwesenheit, nicht der bis zur Berichtswoche tatsächlich verstrichenen Zeitspanne. Wenn die Dauer zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht genau feststeht, sollte diese von dem/der Befragten geschätzt werden.

Dauer der Unterbrechung: Abwesenheiten vom Arbeitsplatz von 3 Monaten oder mehr können z. B. bei Personen in Elternzeit auftreten. Auch (Sonder-) Urlaube von länger als 3 Monaten sind möglich.

25 Erhalten Sie weiterhin mindestens die Hälfte Ihres bisherigen Einkommens (Lohn-, Gehaltsfortzahlung, staatliche Leistungen)?

Bei Lohn-/Entgeltfortzahlung kann es sich um Leistungen des Arbeitsgebers oder um staatliche Leistungen handeln. Die Fortzahlung bezieht sich in der Regel auf das monatliche Einkommen, weil das Arbeitsentgelt normalerweise monatlich gezahlt wird.

Personen, die das seit dem 01.01.2007 gewährte **Elterngeld** erhalten, müssen „**Ja**" antworten.

Personen, die ihre Bezugszeit für das Elterngeld auf **bis zu 28 Monate** strecken und Elterngeld in Höhe von 33,5% des letzten monatlichen Nettogehalts erhalten, müssen Frage 25 mit **„Nein**" beantworten.

Angaben zu Ihrer Erwerbstätigkeit, Ihrem Nebenjob

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

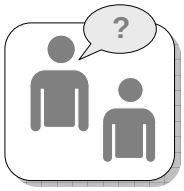

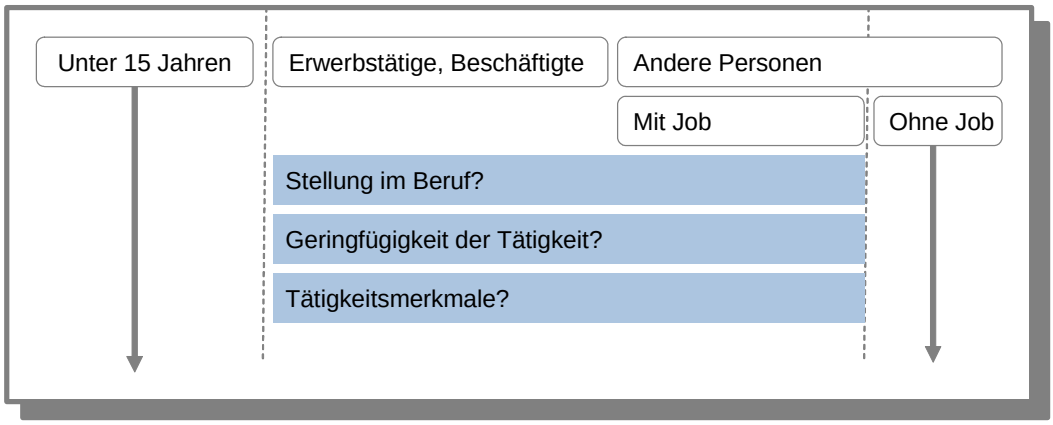

26 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– keine Hinweis –

Allgemeine Hinweise zu Personen mit mehreren bezahlten Tätigkeiten (Haupt- und Nebenjobs)

Personen mit mehreren bezahlten Tätigkeiten entscheiden selbst, welche Tätigkeit Ihre **Haupttätigkeit** ist. Im Zweifelsfall ist dies die Tätigkeit mit der normalerweise längsten Arbeitszeit. **Angaben zu einer weiteren Erwerbstätigkeit werden ab Frage 71 erfasst.**

Bei einem **Stellenwechsel in der Berichtswoche** gilt als Haupttätigkeit die bezahlte Tätigkeit, die am Ende der Berichtswoche ausgeübt wurde.

Personen, die **sowohl selbstständig als auch** bei einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber **angestellt** sind (z. B. Ärzte mit eigener Praxis, die zusätzlich im Krankenhaus arbeiten), werden behandelt wie Personen mit zwei bezahlten Tätigkeiten (Angaben zu einer weiteren Erwerbstätigkeit werden ab Frage 71 erfasst).

Selbstständige und Freiberufler/-innen mit einer **breiten Angebotspalette** innerhalb eines Unternehmens/einer Tätigkeit geben nur eine Selbstständigkeit an.

Selbstständige und Freiberufler/-innen **mit zwei unterschiedlichen Betrieben** (zum Beispiel an zwei unterschiedlichen Standorten) geben zwei bezahlte Tätigkeiten (als Haupt- und Nebentätigkeit) an.

27 Was trifft auf Ihre gegenwärtige Tätigkeit zu?

Liste 27

Bei mehreren bezahlten Tätigkeiten bezieht sich die Angabe auf die Haupttätigkeit. Im Zweifelsfall ist dies die Tätigkeit mit der längsten Arbeitszeit.

Bei Unterbrechung der bezahlten Tätigkeit (z. B. Elternzeit) bezieht sich die Angabe auf die unterbrochene Tätigkeit.

Selbstständige, Freiberufler/-innen sind Gewerbetreibende und Unternehmer/-innen. Auch Personen, die auf Basis eines Werkvertrags arbeiten, private Tagesmütter/-väter und Personen, die Privatstunden geben (Klavierunterricht, Schülernachhilfe, Babysitten etc.) zählen dazu. **Ohne Beschäftigte** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen keine weiteren Personen gegen Lohn/Gehalt tätig sind. **Mit Beschäftigten** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen mindestens eine weitere Person gegen Lohn/Gehalt abhängig beschäftigt ist.

Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r ist anzugeben, wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Bezahlung mitarbeitet.

Zu der Kategorie **„Beamter/Beamtin, Richter/-in“,** zählen auch Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei des Bundes und der Länder sowie kirchliche Beamte/Beamtinnen der Evangelischen Kirche und der Römisch-Katholischen Kirche.

Die Bezeichnung "Beamter/Beamtin" wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwendet, so z. B. bei Versicherungsbeamten/-innen, Bankbeamten/-innen, Betriebs- und Sozialbeamten/-innen. In diesen Fällen tragen Sie Angestellte/-r ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen des Betriebes erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter/Beamtin bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Die Kategorie **„Angestellte/-r“** umfasst alle Personen, die einen sozialversicherungspflichtigen Status haben oder in eine entsprechende tarifliche Einstufung fallen. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer/-innen sind.

Zu **„Arbeiter/-innen, Heimarbeiter/-innen“** zählen alle Lohnempfänger/-innen unabhängig von der Qualifikation (Facharbeiter/-innen, Hilfsarbeiter/-innen, Haushaltsgehilfen/-innen).

Die **Unterscheidung** zwischen Arbeitern und Angestellten in der Sozialversicherung und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ist inzwischen abgeschafft worden, so dass die Zuordnung der Selbsteinschätzung der Befragten überlassen werden sollte.

Der in früheren Erhebungen verwendete Begriff "anerkannter Ausbildungsberuf" ist durch die Verwendung des Begriffs **"Auszubildende/-r mit Ausbildungsvergütung"** ersetzt worden. Auszubildende/-r mit Ausbildungsvergütung umfasst alle Formen der schulischen und dualen Ausbildung. Es ist hierbei erforderlich, dass eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird und zwei Lernorte besucht werden – Schule und Betrieb (Firma, Geschäft, Praxis, Krankenhaus, Behörde) bzw. über- oder außerbetriebliche Einrichtung.

Neu aufgenommen wurde die gesonderte Kategorie der **Beamtenanwärter/-innen**, um die Gruppe der Personen in Berufsausbildung vollständig abbilden zu können.

Eine eigene Kategorie bilden die **Volontäre/-innen, Trainees** und bezahlten Praktikanten/-innen. Sie werden nicht zu den Auszubildenden hinzugerechnet. Praktikanten/-innen, die keine Bezahlung erhalten, gelten als nichtbeschäftigt und werden an dieser Stelle nicht erfasst.

Durch die Kategorie „**Person im freiwilligen Wehrdienst**“ wird die Reform der Wehrpflicht berücksichtigt.

„Person im Bundesfreiwilligendienst“ ist ebenfalls eine neue Kategorie, die mit der Reform der Wehrpflicht zusammenhängt. Hier sind alle Personen im Freiwilligendienst zu erfassen und diejenigen, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder ein diakonisches Jahr absolvieren.

Die im Fragebogen aufgeführte Kategorie **„Sonstige/-r Beschäftigte/-r mit kleinem Job“**, kann im persönlichen Interview nicht vorkommen. Die Jobs, die im Alltagsverständnis als „kleine Jobs" verstanden werden, wie etwa das Babysitten, sind per Definition selbstständige Tätigkeiten und müssen diesen zugeordnet werden. Die Kategorie hat ihre Funktion für den Selbstausfüllerbogen. Hier werden sich die Auskunftgebenden eher nach dem Selbstverständnis orientieren.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 27** vor.

Beispiel zu Frage 27: Die Tätigkeiten von Ira und Annika Kohlmeier

*Mutter **Ira** bezieht hier die Antworten auf ihre Tätigkeit als angestellte Übersetzerin, die sie zurzeit wegen Elternzeit nicht ausübt. Sie ist **„Angestellte“** (Ziffer 05 in Frage 27).*

*Tochter **Annika,** die im Kiosk ihres Onkels jobbt, ist als „Sonstige Beschäftigte mit kleinem Job“ einzuordnen (Ziffer 12 in Frage 27).*

28 Mit wem haben Sie Ihren Ausbildungsvertrag abgeschlossen?

Sofern die Befragten **Auszubildende mit Ausbildungsvergütung** sind, wird mit dieser Frage geklärt, mit wem der (Ausbildungs-)vertrag abgeschlossen wurde.

29 Ist Ihre Tätigkeit eine geringfügige Beschäftigung?

Geringfügige Beschäftigungen sind Tätigkeiten mit einem durchschnittlichen Verdienst von nicht mehr als 400 Euro pro Monat („400-Euro-Job“ oder „Mini-Job“) sowie kurzfristige Tätigkeiten (Saisonbeschäftigungen), die auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage während eines Jahres begrenzt sind. Typische kurzfristige Beschäftigungen sind z. B. Krankheitsvertretungen, Saisontätigkeiten und Ferienjobs.

Bis zu einem Betrag von 400 Euro im Monat wird der Lohn des geringfügig Beschäftigten nicht besteuert. Der Brutto-Verdienst entspricht somit dem Nettoeinkommen. Grundsätzlich besteht für einen geringfügig Beschäftigten Versicherungsfreiheit in der Renten- und Arbeitslosenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung.

Bei einem **400-Euro-Job** ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Pauschalbetrag für Renten- und Krankenversicherung abzuführen. Bei einer **kurzfristigen Beschäftigung** müssen hingegen vom Arbeitgeber keine Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden, auch nicht in pauschalierter Form.

Typische Beispiele für geringfügige Beschäftigungen (400-Euro-Job oder kurzfristige Beschäftigungen): Ferien- oder Nebenjob als Schüler/-in oder Student/-in, Austragen von Zeitungen und Zeitschriften, Putztätigkeit in einem Haushalt oder Betrieb, Kinderbetreuung, Babysitting, Haushaltstätigkeit in einem Privathaushalt, stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeit in einem Kaufhaus/Geschäft, Hinzuverdienst als Rentner/-in oder Hausfrau/-mann, Verkaufs- oder Werbetätigkeit (auch Telefon- oder Außendienst), nebenberufliche Tätigkeit für eine Versicherung oder Bank, Mitarbeit in einem Saisonbetrieb, z. B. im Gastgewerbe, in der Landwirtschaft, nebenberufliche Lehrtätigkeit, Nachhilfeunterricht, Taxi fahren, Aushilfskraft bei einer Spedition, sonstige Nebentätigkeit, z. B. Schreib-, Programmier- und Buchhalterarbeiten.

Ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, hängt maßgeblich von den zeitlichen Befristungen der Tätigkeit ab. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung darf maximal an 50 Tagen im Kalenderjahr oder maximal 2 Monate am Stück gearbeitet werden.

Die Interviewer/-innen sollten im Zweifelsfall daher gezielt nachfragen, wie lange das Beschäftigungsverhältnis andauert und ob die o.g. zeitlichen Befristungen überschritten werden oder nicht.

Beispiele für eine kurzfristige Beschäftigung:

- Eine Person arbeitet als Erntehelfer in den Monaten Juni und Juli an jedem Tag.
- Eine Person arbeitet jeden Monat im Kalenderjahr 4 Tage als Aushilfe (48 Tage je Jahr).

Ein-Euro-Jobs sind beschränkt auf den Personenkreis der Arbeitslosengeld-II-Empfänger/-innen. Für diese Tätigkeit wird zusätzlich zum Arbeitslosengeld II in der Regel ein bis zwei Euro pro Stunde gezahlt. Das Einkommen durch einen Ein-Euro-Job gilt als Mehraufwandsentschädigung. Ein-Euro-Jobs werden in Organisationen und Betrieben angeboten, die dem Gemeinwohl dienen.

Beispiel zu Frage 29: Geringfügige Beschäftigung

*Mutter **Ira** bezieht hier die Antworten auf ihre Tätigkeit als angestellte Übersetzerin, die sie zurzeit wegen Elternzeit nicht ausübt. Da diese Tätigkeit keine geringfügige Tätigkeit ist, antwortet sie mit „Nein“*

***Annika** verdient 50 Euro im Monat. Ihre Tätigkeit gilt als **Mini-Job**, da der Verdienst unter 400 Euro monatlich liegt.*

30 Was gehört üblicherweise zu Ihrer bezahlten Tätigkeit? (freiwillige Frage)

Die Frage bezieht sich auf die **übliche Situation** und nicht nur auf die Situation in der letzten Woche (Berichtswoche).

Die Tätigkeiten (Beschäftigte anleiten, beaufsichtigen, Arbeit verteilen, Arbeitsergebnisse kontrollieren) sind auch dann anzugeben, wenn am Arbeitsplatz **nicht ausschließlich Leitungsfunktionen** wahrgenommen werden.

Personen, die nur **zeitweise** (vertretungsweise) Leitungsaufgaben übernehmen, sollen diese Frage **verneinen**.

Argumentationshilfen „Angaben zu Ihrer bezahlten Tätigkeit“

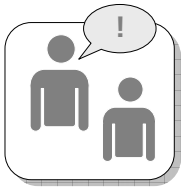

Der Mikrozensus ist die wichtigste Informationsquelle für die Entwicklung der Berufstätigkeit in Deutschland.

Dabei ist es zum Beispiel wichtig, genau zu wissen, in welchen Berufen selbstständige Existenzen gegründet werden.

Diese Befragung liefert zum Beispiel Informationen, welche Selbstständigen alleine wirtschaften und welche Personen auch noch für andere Arbeitsplätze schaffen.

Beruf und Betrieb

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

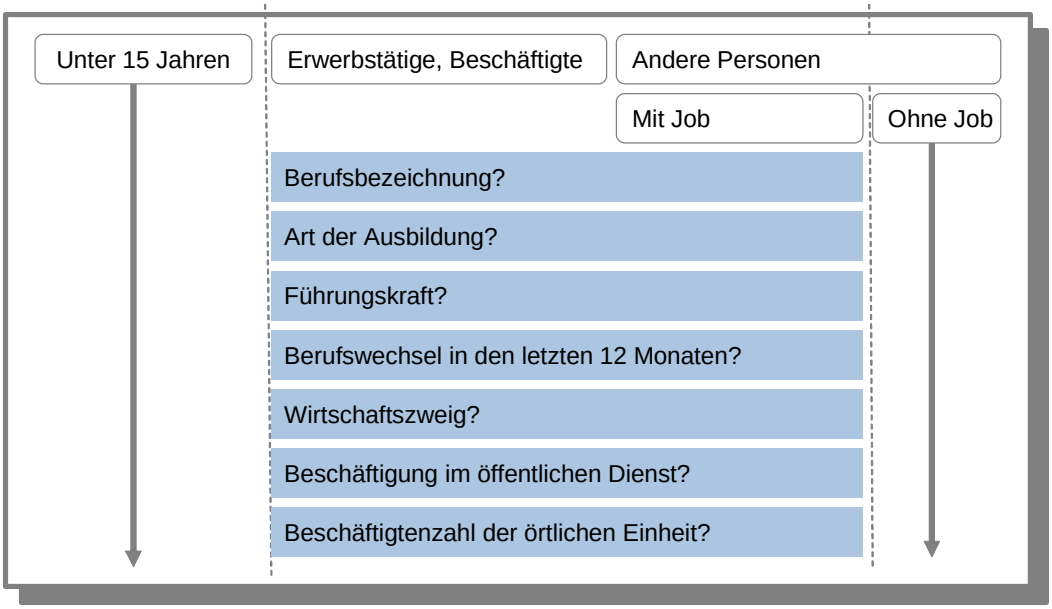

31 Nennen Sie für Ihre Tätigkeit die Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem Sie tätig sind.

Für die **neue Systematik zur Klassifizierung der Berufe** (KldB 2010) werden genauere Informationen von den Befragten benötigt als bisher, da sich die neue KldB stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet.

Erfragen Sie daher die genaue Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem die Person tätig ist bzw. gegebenenfalls zuletzt tätig war. Der (zuletzt) ausgeübte Beruf muss nicht zwingend dem früher erlernten Beruf entsprechen.

Die genaue Berufsbezeichnung könnte z. B. sein:

- Verkäuferin im Lebensmitteleinzelhandel
- Lehrer am Gymnasium
- Beamtin im Zolldienst im einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Dienst
- Ingenieur im Tiefbau
- Techniker im Fahrzeugbau

Auszubildende geben den Ausbildungsberuf an. Für Auszubildende enthält die Blaise-Liste ausschließlich Berufsbenennungen, die einem anerkannten Ausbildungsberuf zuzuordnen sind.

Bei Nebenjobs lassen Sie sich die bezahlte Tätigkeit am besten genau beschreiben und signieren den entsprechenden Beruf.

32 Welche Ausbildung wird üblicherweise für Ihre jetzige Tätigkeit benötigt?

Da sich die neue KldB 2010 stark nach dem **Anforderungsprofil** in den Berufen richtet, wird mit dieser Frage die Ausbildung erfasst, die nötig ist, um die entsprechende Tätigkeit auszuüben. Die üblicherweise benötigte Ausbildung kann vom höchsten Bildungsabschluss abweichen.

Beispiel:

Eine Person ist als Sachbearbeiter/-in tätig. Für die Ausführung der Tätigkeit ist es **ausreichend**, über eine **abgeschlossene Berufsausbildung** zu verfügen.

Verfügt nun die auskunftspflichtige Person über einen Fachhochschulabschluss, so ist in diesem Fall dennoch „Abgeschlossene Berufsausbildung“ einzutragen, da diese für die Ausübung der Tätigkeit ausreicht.

33 Sind Sie in dieser Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?

Als weiteres Merkmal für die neue KldB 2010 ist auch zu erfassen, ob **Aufsichts-** oder **Führungstätigkeiten** ausgeübt werden.

Als **Führungskräfte** gelten Personen mit Entscheidungsbefugnis über Personal, Budget und Strategie eines Unternehmens (z. B. Manager, Prokuristen, Filialleiter, Leiter von Niederlassungen, etc.).

Als **Aufsichtskräfte** sind Personen tätig, wenn sie Personal anleiten und beaufsichtigen sowie Arbeiten verteilen und kontrollieren (z. B. Vorarbeiter in der Fertigung).

34 Haben Sie in den letzten 12 Monaten Ihren ausgeübten Beruf gewechselt?

Ein Berufswechsel liegt vor, wenn sich die ausgeübten Tätigkeiten bedeutend verändert haben, also die vorher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang weiter genutzt werden können.

Ein Berufswechsel liegt nur beim Wechsel von **bezahlten Tätigkeiten** vor. Der Berufseinstieg nach dem Studium ist somit kein Berufswechsel. Auch der Wiedereinstieg nach beruflicher Auszeit (z. B. wegen Kinderbetreuung) ist kein Berufswechsel.

Ob ein Berufswechsel vorliegt, ist von den Befragten selbst abzuschätzen. Ein Wechsel des ausgeübten Berufs kann auch ohne Umschulung stattfinden. Auch Berufswechsel, die ohne Firmenwechsel erfolgten, sind anzugeben.

35 Zu welchem Wirtschaftszweig, welcher Branche gehört der Betrieb (örtliche Einheit), in dem/der Sie tätig sind?

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebs, in dem die Auskunftsperson gegenwärtig tätig ist bzw. gegebenenfalls zuletzt tätig war. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebs (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Auskunftspersonen beschäftigt sind. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:
Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die direkt bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt sind oder über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden, werden in dem Wirtschaftszweig/ der Branche erfasst, in der sie als Leiharbeiter beschäftigt sind.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt sind, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig **„Gebäudereinigung“** anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkaufen bzw. vermitteln, sind dem Wirtschaftszweig **„Einzelhandel“** zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkaufen, zählen zum Wirtschaftszweig **„Handelsvermittlung und Großhandel“.**

Beispiel zu Frage 35: Beruf und Wirtschaftszweig der Tätigkeiten von Ira und Annika

*Mutter **Ira** bezieht hier die Antworten auf ihre Tätigkeit als angestellte Übersetzerin, die sie zurzeit wegen Elternzeit nicht ausübt. Ihr Beruf wird als **„7.1.4.2.4 Dolmetscher/-in“** signiert.*

*Vor ihrer Berufsunterbrechung war Frau Kohlmeier in der Verwaltung eines Automobilherstellers tätig. Für die Codierung des Wirtschaftszweigs ist relevant, zu welcher Branche der Betrieb gehört. Bei Ira Kohlmeier wird der Wirtschaftszweig mit **„3,29.291 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren“** signiert.*

*Da **Annika** überwiegend am Kiosk Zeitschriften und Zigaretten verkauft, wird ihre Tätigkeit als **„6.2.1.1.1 Verkaufshilfe“** signiert.*

*Der Kiosk ihres Onkels, bei dem sie tätig ist, gehört zum Wirtschaftszweig **„7.47.471 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)“.***

36 Geben Sie bitte den Namen des Betriebs (örtliche Einheit) an, in dem Sie tätig sind.

– nur Selbstausfüllerbogen –

37 Sind Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt?

Zum öffentlichen Dienst gehören alle, die im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen stehen.

Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes:

- Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, z. B. Regierung und Ministerien, Gemeindeverwaltungen, Gerichte des Bundes und der Länder
- Rechnungshöfe, Oberfinanzdirektionen, Finanzämter, Staatshochbauämter, Bauämter, Zollämter, Polizei, Bundeswehr, Bundespolizei, Ordnungsämter
- öffentliche Kindergärten, Schulen und Hochschulen, öffentliche kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken)
- Sozialämter, öffentliche Krankenhäuser, Heilstätten und Altersheime, Gesundheitsämter
- Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
- rechtlich unselbstständige Unternehmen und rechtlich selbstständige Unternehmen im Besitz der Länder und Kommunen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form einer Körperschaft des privaten Rechts geführt werden, z. B. Verkehrsbetriebe, Flughäfen, Binnen- und Seehäfen
- Kommunale Zweckverbände, z. B. Krankenhauszweckverbände, Schulzweckverbände, Abwasser- und Abfallbeseitigungszweckverbände, Träger der Sozialversicherung, z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund (früher BfA, LVA) oder Knappschaft-Bahn-See, gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen), Berufsgenossenschaften
- Bundesagentur für Arbeit einschl. Dienststellen
- Krankenhäuser und Gesundheitsdienste der Träger der Sozialversicherung
- Bundesbank, Landeszentralbanken
- sonstige juristische Personen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft und Forschung (z. B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft)

Keine Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes:

- Kirchen, karitative Organisationen, Wohlfahrtsverbände, religiöse Stiftungen, private, kirchliche oder karitative Kindergärten und Schulen, auch wenn sie staatlich anerkannt sind, private Krankenhäuser, Heilstätten, Altersheime und Wohnheime, auch bei solchen, deren Träger Kirchen, karitative Organisationen oder Wohlfahrtsverbände sind, private kulturelle Einrichtungen, auch dann nicht, wenn sie Zuschüsse von Kommunen erhalten
- Rundfunk- und Fernsehanstalten
- rechtlich selbstständige Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
- Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Verbände der Sozialversicherungsträger)
- private Kreditinstitute, Bundes- und Landeskreditanstalten, Sparkassen, auch solche nicht, deren Träger Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sind, Bausparkassen, private Krankenkassen
- private Forschungsinstitute, auch solche nicht, die überwiegend oder ausschließlich aus Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden.

Beschäftigte (auch Beamte) der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn sind bei dieser Frage **nicht** dem öffentlichen Dienst zuzuordnen.

Personen, die als **Grenzgänger** entweder im Wege einer Abordnung bei einem öffentlichen Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind oder als Nicht-Deutsche in Deutschland leben und beim einem öffentlichen Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind, werden ebenfalls als im öffentlichen Dienst beschäftigt erfasst.

38 Wie viele Personen arbeiten in dem Betrieb (örtliche Einheit), in dem Sie tätig sind?

Ein Betrieb ist die örtliche Einheit, in welcher der/die Befragte tätig ist (z. B. ein Geschäft, eine freiberufliche Praxis, ein landwirtschaftlicher Betrieb, die örtliche Niederlassung eines Unternehmens, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft usw.).

Auch wenn ein Betrieb **aus mehreren voneinander abgegrenzten** Arbeitsstätten besteht (z. B. Produktionsanlage, Lagerhalle, Verwaltungsgebäude) sind alle dort tätigen Personen dem einen Betrieb zuzuordnen.

Zu den Personen, die in einem Betrieb arbeiten, gehören auch Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, tätige Firmeninhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige.

Argumentationshilfen „Beruf und Betrieb“

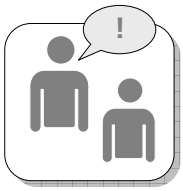

Nur wenn man weiß, wie sich Berufe und Tätigkeiten mit der Zeit verändern, können zum Beispiel Ausbildungs- und Prüfungsvorgaben der Ausbildungsberufe angepasst werden.

Nicht alle Menschen arbeiten auch in dem Beruf, den sie früher einmal erlernt haben.

Um zu wissen, welche Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich zum Einsatz kommen, ist der Mikrozensus eine der wichtigsten Informationsquellen.

Ort der Arbeitsstätte

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

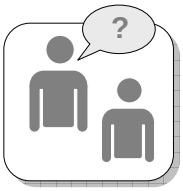

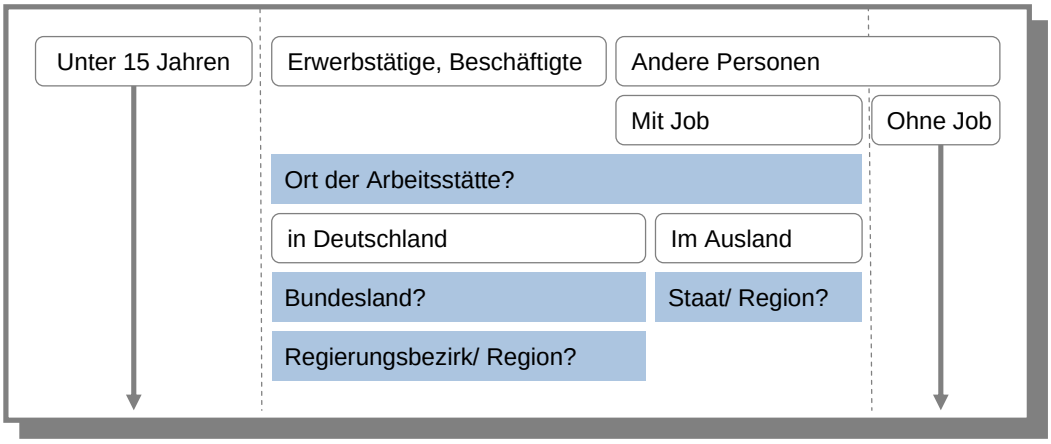

39 Liegt Ihre Arbeitsstätte in der Gemeinde, in der Sie hier wohnen?

Die Frage 39 dient als Erleichterung in der Frageführung: Personen, die diese Frage mit „Ja“ beantworten, deren Arbeitsstätte also in derselben Gemeinde liegt wie der Wohnort, werden zu Frage 43 weitergeführt.

40 Liegt Ihre Arbeitsstätte in Deutschland?

Bei **wechselnden Arbeitsorten** ist die Arbeitsstätte der Befragten dort, von wo aus die Arbeit organisiert wird.

41 In welchem Regierungsbezirk, in welcher Region arbeiten Sie?

– kein Hinweis –

42 In welchem Staat, in welcher Region arbeiten Sie?

Bei **wechselnden Arbeitsorten** ist die Arbeitsstätte der Befragten dort, von wo aus die Arbeit organisiert wird.

Liegt die Arbeitsstätte in einem **Nachbarstaat**, nehmen Sie anstelle eines Länderschlüssels den Schlüssel für die entsprechende Region (z. B. „NL3“ für Groningen).

Dauer und Umfang Ihrer Tätigkeit

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

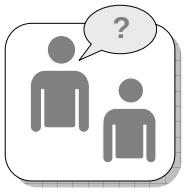

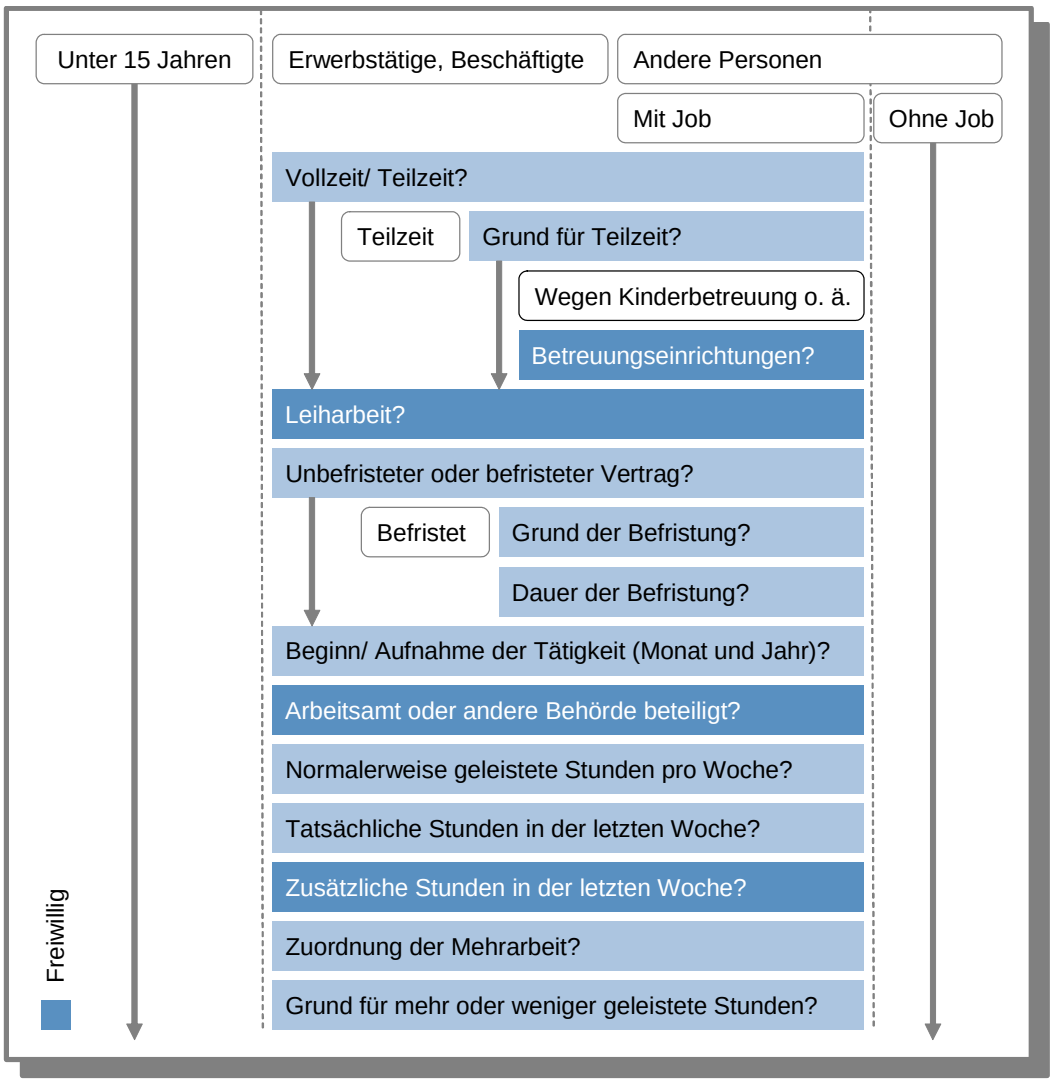

43 Ist Ihre Tätigkeit eine Vollzeit- oder eine Teilzeittätigkeit?

Eine Vollzeittätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, bei dem die tarifvertragliche (bei Beamten: gesetzlich festgelegte) Arbeitszeit für Vollzeitkräfte gilt. Die für Vollzeitkräfte tarifvertraglich vorgesehene Zahl der Arbeitsstunden kann je nach Betrieb erheblich voneinander abweichen.

Teilzeit ist jede Arbeitszeit, die weniger Arbeitsstunden als die Arbeitszeit der Vollzeitkräfte im gleichen Betrieb umfasst.

44 Aus welchem Grund gehen Sie einer Teilzeittätigkeit nach?

Hauptgrund für Teilzeitbeschäftigung: Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der Hauptgrund anzugeben.

45 Hatte das Angebot an Betreuungseinrichtungen für Kinder und pflegebedürftige Personen Einfluss darauf, dass Sie teilzeitbeschäftigt sind? (Freiwillige Frage)

„Betreuungseinrichtungen für Kinder“ umfassen alle Formen der bezahlten oder durch Steuergelder finanzierten **Betreuung von Kindern**: Kinderkrippe, Kindergarten, Au-pair-Stelle, Tagesmütter usw.

Typische Betreuungseinrichtungen für **Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung** sind Behindertenwohngruppen, Seniorenheime, Tagesstätten, aber auch Dienste der ambulanten Pflege.

Geeignet bedeutet, dass ein **Mindestmaß an Qualitätsstandards** vorhanden ist, z. B. geregelte Arbeitszeiten, Qualifikation des Personals etc.

Bei der Bewertung der **Bezahlbarkeit** ist zu beachten, dass durch eine Ausweitung der Teilzeitarbeit auf eine höhere Stundenzahl auch ein höherer Verdienst zu erwarten ist.

46 Haben Sie Ihren Arbeitsvertrag mit einer Firma abgeschlossen, die Sie in Leiharbeit vermittelt hat? (Freiwillige Frage)

Arbeitnehmer/-innen in „**Leiharbeit**“ werden von ihren Zeitarbeitsfirmen zu ihren Einsatzstellen **entsendet und entlohnt**.

Ausschlaggebend ist, dass der **Arbeitsvertrag mit der Zeitarbeitsfirma** besteht und nicht mit dem Arbeitgeber, an den der oder die Arbeitnehmer/-in ausgeliehen wurde.

47 Ist Ihr Arbeitsvertrag, Ihre Tätigkeit befristet?

Typische Arbeitsverhältnisse, die per Arbeitsvertrag **zeitlich befristet** sind, sind saisonbedingte Tätigkeiten, Ausbildungsverträge, Jahres- und andere Zeitverträge sowie Verträge im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (so genannte „ABM- Verträge“).

Befristete Arbeitsverträge können **auch durch mündliche Absprachen** zustande kommen. Auch Beamte können in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, z. B. während des Anwärterdienstes/ Referendariats.

48 Aus welchem Grund haben Sie eine befristete Tätigkeit?

Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den **Hauptgrund** an.

49 Welche Gesamtdauer hat der befristete Vertrag, die Tätigkeit?

Kurzfristige Arbeitsverträge: Sofern der befristete Arbeitsvertrag nur ein, zwei oder drei Wochen läuft, runden Sie die Dauer der Befristung bitte auf einen Monat auf.

50 Wann haben Sie Ihre derzeitige Tätigkeit aufgenommen?

– kein Hinweis –

51 Seit wann sind Sie bei Ihrem jetzigen Arbeitgeber beschäftigt?

Bei Zeit- oder Leiharbeit tragen Sie den Zeitpunkt ein, zu dem die/der Befragte bei der Zeitarbeitsfirma eingestellt wurde.

Bei **Entsendung, Abordnung, Ausleihe** beginnt die Tätigkeit mit der Einstellung bei dem Betrieb, der die/den Befragte/-n entsendet oder ausgeliehen hat.

52 War die Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) zu irgendeinem Zeitpunkt an Ihrer Arbeitsuche beteiligt? (Freiwillige Frage)

– kein Hinweis –

53 Wie viele Stunden arbeiten Sie normalerweise pro Woche einschließlich regelmäßiger Mehrstunden und Bereitschaftszeiten?

Die normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden entsprechen den Arbeitsstunden, die **typischerweise tatsächlich über einen längeren Zeitraum** hinweg wöchentlich geleistet werden.

Die normale Arbeitszeit kann von der vertraglichen bzw. gesetzlich festgelegten Arbeitszeit nach oben abweichen, wenn vom Beschäftigten **regelmäßig Mehrstunden** geleistet werden.

Variiert die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden oder arbeitet ein/-e Erwerbstätige/-r nur gelegentlich, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum von ca. 4 bis 12 Wochen. Ist ein solcher längerer Zeitraum nicht überschaubar, kann als Schätzwert auch die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in den letzten 4 Wochen angegeben werden.

Abweichung von der normalen Arbeitszeit: Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z. B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, gelegentlich geleistete Überstunden oder Kurzarbeit).

Zur Arbeitszeit zählen zum Beispiel auch:

- Dienstreisen
- Zeitaufwand von Lehrer/-innen für die Unterrichtsvorbereitung und das Zensieren von Arbeiten
- Heimarbeit, sofern sie in Verbindung mit der derzeitigen Beschäftigung steht und als Arbeitszeit angerechnet wird
- Fortbildungszeiten, sofern der/die Arbeitgeber/-in die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verlangt oder die Fortbildung innerhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet oder mit der gegenwärtigen beruflichen Tätigkeit verbunden ist.
- bei mithelfenden Familienangehörigen der Zeitaufwand für betriebliche Arbeiten. Der Zeitaufwand für Arbeiten im eigenen Haushalt oder im Haushalt von Angehörigen mit eigenem Betrieb darf nicht als Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Bereitschaftszeiten sind Arbeitszeit. Hierzu gehören Zeiten, in denen sich die Beschäftigten an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten müssen, um im Bedarfsfall die Arbeit aufnehmen zu können. Die gesamte Bereitschaftszeit zählt zu den Wochenarbeitsstunden.

Davon zu unterscheiden ist die **Rufbereitschaft**. Hier können die Arbeitnehmer/-innen frei über ihren Aufenthaltsort entscheiden. Sie müssen bei Bedarf innerhalb einer angemessenen Zeit ihre Arbeit aufnehmen. Nur die Zeit, in der gearbeitet wird und die Wegezeit zählen als Arbeitszeit. Reine Rufbereitschaft ist keine Arbeitszeit.

Personen, die **vorübergehend beurlaubt** sind (z. B. Elternzeit, Beurlaubung aus sonstigen Gründen), sollen die normalerweise geleistete Arbeitszeit vor Antritt der Beurlaubung angeben.

Bei **Saisonarbeitern/-arbeiterinnen** sollen die normalerweise geleisteten Stunden pro Woche in der aktuellen Saison angegeben werden.

Nicht zur Arbeitszeit zählen: Mittagspausen, der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte, bei Landwirten/-innen die Arbeitsstunden, die nur der Produktion für den Eigenverbrauch dienen.

54 Wie viele Stunden haben Sie in der letzten Woche tatsächlich gearbeitet?

Bitte tragen Sie die **in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit** (Arbeitsstunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden.

Nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit zählen Urlaubs- oder Krankheitsstunden/-tage und andere Ausfallzeiten. Bedenken Sie auch etwaige Feiertage in der Berichtswoche, an denen nicht gearbeitet wurde.

Bei Lehrern/Lehrerinnen umfasst die tatsächliche Arbeitszeit auch die Beaufsichtigung von Schüler/-innen auf Klassenfahrten.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 53**.

55 Haben Sie in der letzten Woche über die vertragliche Arbeitszeit hinaus Stunden gearbeitet? (Freiwillige Frage)

Über die vertragliche Arbeitszeit hinaus gearbeitete Stunden sind Stunden, die über die normalerweise übliche Arbeitszeit hinausgehen.

Zusätzliche Stunden können zum Beispiel auch erbracht worden sein, wenn die tatsächliche Wochenarbeitszeit wegen eines Feiertags geringer war, aber an dem Tag vor dem Feiertag zusätzliche Stunden gearbeitet wurden.

Über die vertragliche Arbeitszeit hinaus gearbeitete Stunden können:

(1) durch **flexible Arbeitszeiten** ausgeglichen werden, z. B. bei Gleitzeit. Sie haben keinen Einfluss auf die übliche Lohn-/Gehaltssumme. Die in einer Woche über die vertragliche Arbeitszeit hinaus gearbeiteten Stunden werden zu einem anderen Zeitpunkt „abgefeiert".

(2) durch **bezahlte Überstunden** abgegolten werden. Die zusätzlich erbrachten Stunden werden zusätzlich zu dem normalen Gehalt/Lohn vergütet (mit oder ohne Überstundenzuschlag).

(3) **unbezahlte Überstunden** sein. Die zusätzlich erbrachten Stunden werden nicht zusätzlich vergütet und können nicht zu einem späteren Zeitpunkt „abgefeiert" werden.

Sofern in der Berichtswoche zusätzliche Stunden geleistet wurden, tragen Sie diese bitte **auf volle Stunden gerundet** ein.

Wenn keine vertragliche Arbeitszeit festgelegt ist, bitte die Stunden angeben, die zusätzlich zur normalen Arbeitszeit gearbeitet wurden.

Im Unterschied zu Frage 54 werden hier zusätzliche Stunden betrachtet. Die Frage wird allen Erwerbstätigen gestellt, unabhängig von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit in der Berichtswoche.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 56**.

Beispiel zu Frage 53 bis 55: Die Arbeitszeiten von Ira und Annika Kohlmeier

*Mutter **Ira** bezieht hier die Antworten auf ihre Tätigkeit als angestellte Übersetzerin, die sie zurzeit wegen Elternzeit nicht ausübt.*

*Vor der Elternzeit war Frau Kohlmeier mit 20 Stunden pro Woche in einem Industrieunternehmen als Übersetzerin tätig. Da sie jedoch regelmäßig zwei bis drei Stunden pro Woche länger gearbeitet hat, gibt sie als **normalerweise geleistete** Arbeitsstunden 22 Stunden an.*

*In der letzten Woche hat Ira Kohlmeier **tatsächlich nicht** gearbeitet (Stunden = 00), da sie in ihrer Haupttätigkeit zurzeit in Elternzeit ist. (Ihre freiberufliche Tätigkeit als Übersetzerin zählt hier nicht.)*

***Normalerweise** arbeitet **Annika** im Kiosk ihres Onkels 2 Stunden pro Woche.*

*In der letzten Woche hat sie, weil sie Ferien hat und in den nächsten 4 Wochen Urlaub machen möchte, einen ganzen Tag im Kiosk gearbeitet. Die **tatsächliche** Arbeitszeit in der letzten Woche beträgt 8 Stunden, also 6 Stunden mehr als üblicherweise.*

*Weil Annika Urlaub machen möchte, hat sie die Stunden „vorgearbeitet". Wenn sie Urlaub hat, braucht sie nicht zu arbeiten, bekommt aber weiterhin das übliche Geld. In diesem Fall sind die zusätzlichen 6 Stunden **„zusätzliche Stunden, die durch flexible Arbeitszeiten ausgeglichen werden (Arbeitszeitkonto)".***

56 Sind die mehr geleisteten Stunden überwiegend…?

Frage 56 wird nur gestellt, wenn die tatsächliche Stundenzahl in der Berichtswoche über der normalerweise üblichen liegt.

Stunden zum **Aufbau eines Zeitguthabens** oder zum **Abbau von Zeitschulden** sind Stunden, die im Rahmen von flexiblen Arbeitszeitmodellen (zum Beispiel Gleitzeit) ausgeglichen werden.

Bezahlte oder unbezahlte Überstunden sind zusätzlich erbrachte Stunden, die entweder zusätzlich zu dem normalen Gehalt/Lohn vergütet (mit oder ohne Überstundenzuschlag) oder unbezahlt erbracht werden. Es erfolgt kein Ausgleich durch Freizeit.

Im Unterschied zu Frage 55 werden hier nur die Stunden betrachtet, die in der Berichtswoche tatsächlich mehr als normalerweise gearbeitet wurden.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 55.**

57 Aus welchem Grund haben Sie weniger oder nicht gearbeitet?

Liste 57

Falls mehrere Gründe vorliegen, tragen Sie bitte den **Hauptgrund** ein.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 57** vor.

Arbeitszeiten der letzten 3 Monate

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

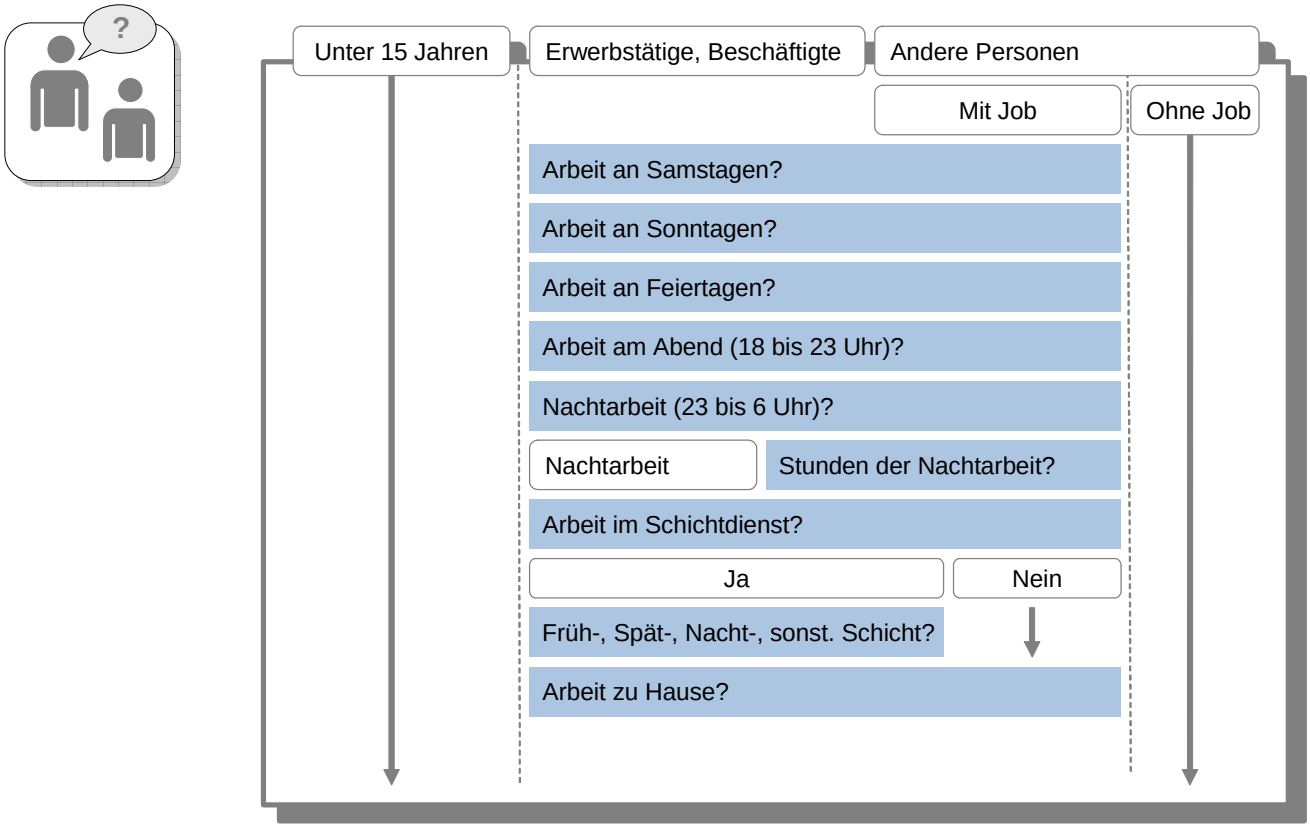

Allgemeine Hinweise: Sonderarbeitszeiten/Arbeit zu Hause

Die Arbeitszeit bezieht sich auf den Zeitraum der letzten 3 Monate. Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe zur Häufigkeit bedeuten:

Ständig: normalerweise an jedem Samstag oder an jedem Sonntag oder an jedem Abend etc.

Regelmäßig: nicht ständig, aber in gleichbleibenden Zeitabständen

Gelegentlich: nicht regelmäßig (hin und wieder, in unregelmäßigen Zeitabständen, auch einmalig)

Personen, die ihre Tätigkeit in den letzten 3 Monaten gewechselt haben, sollen die Fragen für die jetzige Tätigkeit beantworten.

58 Haben Sie in den letzten 3 Monaten samstags gearbeitet?

Samstagsarbeit liegt vor, wenn ein Teil oder die gesamte Arbeitszeit auf den Samstag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr fällt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Schichtarbeit oder um die „normale“ Arbeitszeit bei Betrieben mit 6-Tage-Woche handelt.

59 Haben Sie in den letzten 3 Monaten sonntags gearbeitet?

Sonntagsarbeit liegt vor, wenn ein Teil oder die gesamte Arbeitszeit auf den Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr fällt.

Beispiel:

Wenn die/der Befragte von Samstag 22:00 Uhr bis Sonntag 06:00 Uhr arbeitete, so ist sowohl die Frage nach Samstagsarbeit als auch die Frage nach Sonntagsarbeit zu bejahen.

60 Haben Sie in den letzten 3 Monaten an Feiertagen gearbeitet?

Feiertagsarbeit liegt vor, wenn ein Teil oder die gesamte Arbeitszeit auf einen Feiertag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr fällt. Relevant sind hier **gesetzliche Feiertage** in dem jeweiligen Bundesland, in dem die befragte Person arbeitet.

Beispiel:

Wenn die/der Befragte von Ostersonntag 22:00 Uhr bis Ostermontag 06:00 Uhr arbeitete, so ist sowohl die Frage nach Sonntagsarbeit als auch die Frage nach Feiertagsarbeit zu bejahen.

61 Haben Sie in den letzten 3 Monaten abends zwischen 18 und 23 Uhr gearbeitet?

62 Haben Sie in den letzten 3 Monaten nachts zwischen 23 und 6 Uhr gearbeitet?

Abend-/Nachtarbeit: Abendarbeit wird zwischen 18:00 Uhr und 23:00 Uhr geleistet, Nachtarbeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Abend- bzw. Nachtarbeit liegt auch dann vor, wenn nur ein Teil der Arbeitszeit innerhalb der oben genannten Zeitspannen liegt.

Beispiel:

Endet die Arbeitszeit um 20:00 Uhr, so liegt Abendarbeit vor. Sowohl Abendarbeit als auch Nachtarbeit liegen vor, wenn die Arbeitszeit beispielweise von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr andauert.

63 Wie viele Stunden haben Sie durchschnittlich zwischen 23 und 6 Uhr gearbeitet?

Hier sind die **normalerweise auf den Zeitraum von 23:00 bis 6:00 Uhr** entfallenden Arbeitsstunden einzutragen (z. B. wurden bei einer Arbeitszeit von 17:00 Uhr bis 2:00 Uhr 3 Arbeitsstunden nachts geleistet).

Ist die nachts geleistete Arbeitsstundenzahl unterschiedlich, so ist die **durchschnittlich pro Nacht** geleistete Stundenzahl der letzten 3 Monate einzutragen.

Beispiel:

Arbeitet eine Person im wöchentlichen Wechsel in einer Frühschicht von 4:00 bis 12:00 Uhr, Spätschicht von 12:00 bis 20:00 Uhr und Nachtschicht von 20:00 bis 4:00 Uhr, so sind die Frühschicht mit 2 und die Nachtschicht mit 5 Nachtarbeitsstunden zu berücksichtigen. Anzugeben ist der Durchschnitt von gerundet 4 Stunden.

64 Haben Sie in den letzten 3 Monaten im Schichtdienst gearbeitet?

Eine Person leistet Schichtarbeit, wenn sie ihre Arbeit zu **wechselnden Zeiten** ausübt (Wechselschicht), zum Beispiel:

- Frühschicht/Spätschicht
- Frühschicht/Spätschicht/Nachtschicht
- Tagschicht/Nachtschicht
- unregelmäßige Schicht (etwa 2 Wochen Frühschicht, dann 3 Wochen Spätschicht)
- geteilte Schicht (Teil der Arbeitszeit am Vormittag, anderer Teil am Abend).

Keine Schichtarbeit liegt vor, wenn eine Person in einem Betrieb mit (Wechsel-) Schichtarbeit ausschließlich in einer "Normal-" oder "Tagschicht" (z. B. immer von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr Bürozeiten in einem Produktionsbetrieb) arbeitet.

Ebenso liegt keine Schichtarbeit vor, wenn Personen zwar zu ungewöhnlichen, aber immer gleichen Zeiten arbeiten (z. B. Taxifahrer oder Krankenschwestern, die nur nachts arbeiten).

65 Haben Sie in den letzten 3 Monaten in der Frühschicht gearbeitet?

neu

Hier sind die **normalerweise auf den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr** entfallenden Arbeitsstunden einzutragen.

66 Haben Sie in den letzten 3 Monaten in der Spätschicht gearbeitet?

neu Hier sind die **normalerweise auf den Zeitraum von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr** entfallenden Arbeitsstunden einzutragen.

67 Haben Sie in den letzten 3 Monaten in der Nachtschicht gearbeitet?

neu Hier sind die **normalerweise auf den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr** entfallenden Arbeitsstunden einzutragen.

68 Haben Sie in den letzten 3 Monaten in der Tagschicht gearbeitet?

neu - kein Hinweis -

69 Haben Sie in den letzten 3 Monaten in einer sonstigen Schicht gearbeitet?

neu - keine Hinweis -

70 Haben Sie Ihre Erwerbstätigkeit in den letzten 3 Monaten zu Hause ausgeübt?

Erwerbstätigkeit zu Hause wird zumeist von Selbstständigen in künstlerischen und freien Berufen ausgeübt, die ganz oder teilweise in einem für die beruflichen Zwecke eingerichteten Teil ihrer Wohnung (z. B. Atelier eines Künstlers/einer Künstlerin) tätig sind.

Erwerbstätigkeit zu Hause liegt vor,

- wenn Arbeitnehmer/-innen ihren Beruf ausschließlich oder teilweise zu Hause ausüben, wie etwa bei Telearbeit (mit einem vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellten Computer (PC) arbeiten),
- bei Heimarbeit,
- wenn Handelsreisende ein auswärtiges Kundengespräch vorbereiten, oder
- bei Lehrern/Lehrerinnen, die zu Hause im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Unterrichtsstunden vorbereiten und Klassenarbeiten korrigieren.

Keine Erwerbstätigkeit zu Hause liegt vor, wenn

- Personen in Arbeitsräumen tätig sind, die zwar an den Wohnraum angrenzen, aber **mit einem separaten Eingang** versehen sind (z. B. eine Praxis oder ein Büro),
- Landwirte/-innen auf ihren Feldern, in Stallungen oder sonstigen **nicht zum Wohnbereich gehörenden Gebäuden** tätig sind,
- Arbeitnehmer/-innen unter Zeitdruck oder aus persönlichem Interesse **in ihrer Freizeit unentgeltlich** zu Hause arbeiten.

In der Mehrzahl: Der/die Befragte hat an mindestens der Hälfte aller Arbeitstage in den letzten drei Monaten zu Hause gearbeitet,

Weniger als der Hälfte: Der/die Befragte hat mindestens einmal, insgesamt aber an weniger als der Hälfte aller Arbeitstage in den letzten drei Monaten zu Hause gearbeitet.

Weitere Erwerbstätigkeiten und Nebenjobs

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

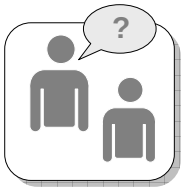

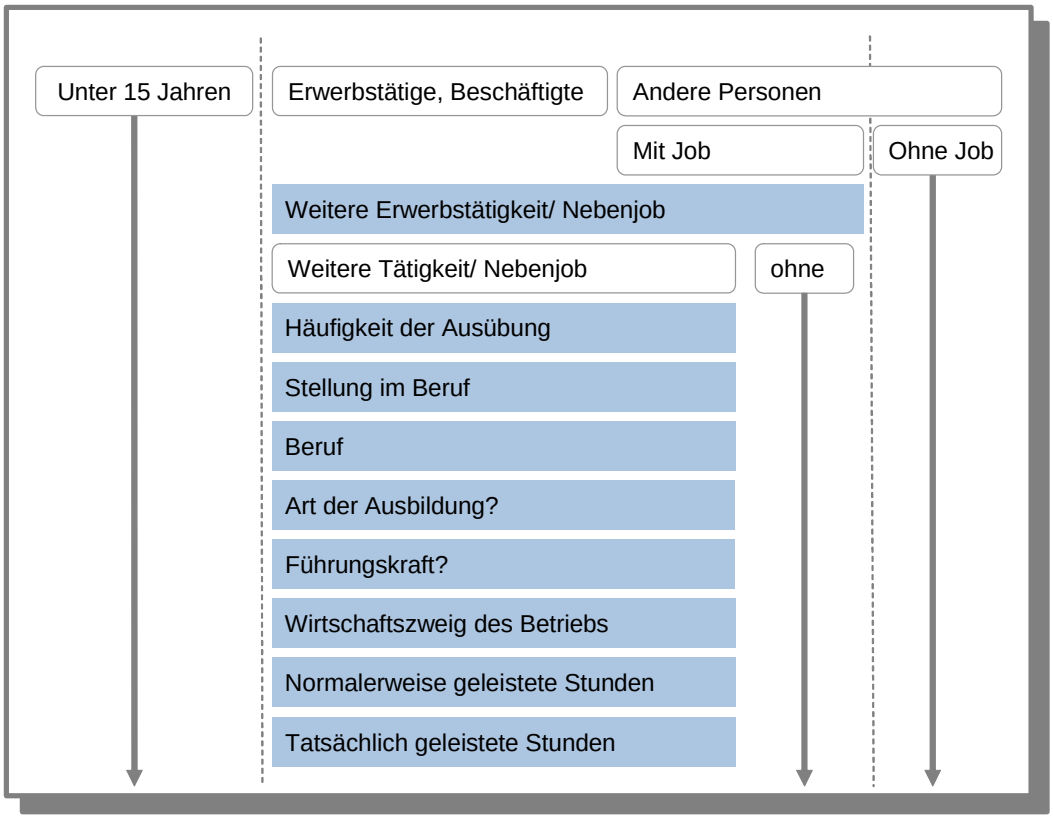

71 Haben Sie derzeit noch eine weitere Erwerbstätigkeit oder einen Nebenjob?

Eine **weitere Erwerbstätigkeit** (auch Nebentätigkeit, -job) liegt vor, wenn in der vergangenen Woche (Montag bis Sonntag) neben der Haupterwerbstätigkeit eine zweite Erwerbstätigkeit (bezahlte Tätigkeit) ausgeübt wurde.

Es ist auch möglich, dass Befragte **mehr als eine weitere Erwerbstätigkeit** neben der Haupterwerbstätigkeit ausüben. In diesem Fall sind die Fragen in diesem Block für die **Nebentätigkeit mit der längsten Arbeitszeit** zu beantworten.

Als weitere Erwerbstätigkeit ist **auch die unentgeltliche Mithilfe in einem Familienbetrieb** neben der normalen Erwerbstätigkeit einzustufen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die über die reinen Sachkosten hinausgehen und mit denen ein gewisses Einkommen verbunden ist, gelten als **bezahlte Tätigkeit**. Ehrenamtliche Tätigkeiten **ohne Aufwandsentschädigungen** oder Aufwandsentschädigungen, die lediglich in Höhe der Sachkosten gezahlt werden, zählen nicht dazu.

Weitere Erwerbstätigkeiten sind zum Beispiel:

- Saisonarbeiten
- geringfügige Tätigkeiten wie 400-Euro-Jobs
- Tätigkeiten mit einer Dauer von zumindest einer Stunde pro Woche
- weitere Jobs beim Hauptarbeitgeber
- Tätigkeiten als Selbstständige/-r bzw. als Freiberufler/-in.

72 Ist Ihre weitere Tätigkeit eine geringfügige Beschäftigung?

Geringfügige Beschäftigungen sind Tätigkeiten mit einem durchschnittlichen Verdienst von nicht mehr als 400 Euro pro Monat („400-Euro-Job“ oder „Mini-Job“) sowie kurzfristige Tätigkeiten (Saisonbeschäftigungen), die auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage während eines Jahres begrenzt sind.

Bis zu einem Betrag von 400 Euro im Monat werden die Bezüge nicht besteuert. Der Brutto-Verdienst entspricht somit dem Nettoeinkommen. Grundsätzlich besteht für einen geringfügig Beschäftigten Versicherungsfreiheit in der Renten- und Arbeitslosenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung. Bei einem 400-Euro-Job ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Pauschalbetrag für Renten- und Krankenversicherung abzuführen.

Beachten Sie auch die Hinweise und Beispiele bei **Frage 29.**

73 Wie häufig üben Sie Ihre weitere Tätigkeit aus?

Regelmäßig: In ständig wiederkehrenden Zeitabständen (z. B. täglich, einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).

Gelegentlich: Unregelmäßig, meist von kurzer Dauer (z. B. Aushilfe bei krankheitsbedingtem Bedarf).

Saisonal begrenzt: Nur zu bestimmten Jahreszeiten (in der Saison, z. B. Standhilfe während einer Messe, Saisonkellner/-in, Erntehelfer/-in).

74 Sind Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit…?

Selbstständige, Freiberufler/-innen sind Gewerbetreibende und Unternehmer/-innen. Auch Personen, die auf Basis eines Werkvertrags arbeiten, private Tagesmütter/-väter und Personen, die Privatstunden geben (Klavierunterricht, Schülernachhilfe etc.) zählen dazu. **Ohne Beschäftigte** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen keine weiteren Personen gegen Lohn/Gehalt tätig sind. **Mit Beschäftigten** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen mindestens eine weitere Person gegen Lohn/Gehalt abhängig beschäftigt ist.

Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r ist anzugeben, wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Bezahlung mitarbeitet.

Zu der Kategorie **„Beamter/Beamtin, Richter/-in“** zählen auch Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei des Bundes und der Länder sowie kirchliche Beamte/Beamtinnen der Evangelischen Kirche und der Römisch-Katholischen Kirche.

Die Bezeichnung "Beamter/Beamtin" wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwendet, so z. B. bei Versicherungsbeamten/-innen, Bankbeamten/-innen, Betriebs- und Sozialbeamten/-innen. In diesen Fällen tragen Sie „Angestellte/-r“ ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen des Betriebes erkennen können, ob die Bezeichnung „Beamter/Beamtin“ bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Die Kategorie **„Angestellte/-r“** umfasst alle Personen, die einen sozialversicherungspflichtigen Status haben oder in eine entsprechende tarifliche Einstufung fallen. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer/-innen sind.

Zu **„Arbeiter/-innen, Heimarbeiter/-innen“** zählen alle Lohnempfänger/-innen unabhängig von der Qualifikation (Facharbeiter/-innen, Hilfsarbeiter/-innen, Haushaltsgehilfen/-innen).

Die **Unterscheidung** zwischen Arbeitern und Angestellten in der Sozialversicherung und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ist inzwischen abgeschafft worden, so dass die Zuordnung der Selbsteinschätzung der Befragten überlassen werden sollte.

75 Nennen Sie für Ihre weitere Tätigkeit die Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem Sie tätig sind?

Für die **neue Systematik zur Klassifizierung der Berufe** (KldB 2010) werden genauere Informationen von den Befragten benötigt als bisher, da sich die neue KldB stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet.

Erfragen Sie daher die genaue Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem die Person in ihrer weiteren Tätigkeit tätig ist. Der (zuletzt) ausgeübte Beruf muss nicht zwingend dem früher erlernten Beruf entsprechen.

Die genaue Berufsbezeichnung könnte z. B. sein:

- Verkäuferin im Lebensmitteleinzelhandel
- Lehrer am Gymnasium
- Beamtin im Zolldienst im einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Dienst
- Ingenieur im Tiefbau
- Techniker im Fahrzeugbau

Bei Nebenjobs lassen Sie sich die bezahlte Tätigkeit am besten genau beschreiben und signieren den entsprechenden Beruf.

76 Welche Ausbildung wird üblicherweise für Ihre weitere Tätigkeit benötigt?

Da sich die neue KldB 2010 stark nach dem **Anforderungsprofil** in den Berufen richtet, wird mit dieser Frage die Ausbildung erfasst, die nötig ist, um die entsprechende Tätigkeit auszuüben. Die üblicherweise benötigte Ausbildung kann vom höchsten Bildungsabschluss abweichen.

Beispiel:

Eine Person ist als Sachbearbeiter/-in tätig. Für die Ausführung der Tätigkeit ist es **ausreichend**, über eine **abgeschlossene Berufsausbildung** zu verfügen.

Verfügt nun die auskunftspflichtige Person über einen Fachhochschulabschluss, so ist in diesem Fall dennoch „Abgeschlossene Berufsausbildung“ einzutragen, da diese für die Ausübung der Tätigkeit ausreicht.

77 Sind Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?

Als weiteres Merkmal für die neue KldB 2010 ist auch zu erfassen, ob **Aufsichts-** oder **Führungstätigkeiten** ausgeübt werden.

Als **Führungskräfte** gelten Personen mit Entscheidungsbefugnis über Personal, Budget und Strategie eines Unternehmens (z. B. Manager, Prokuristen, Filialleiter, Leiter von Niederlassungen, etc.).

Als **Aufsichtskräfte** sind Personen tätig, wenn sie Personal anleiten und beaufsichtigen sowie Arbeiten verteilen und kontrollieren (z. B. Vorarbeiter in der Fertigung).

78 Zu welchem Wirtschaftszweig, welcher Branche gehört der Betrieb (örtliche Einheit), in dem/der Sie tätig sind?

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebs, in dem die Auskunftsperson in ihrer weiteren Tätigkeit gegenwärtig tätig ist bzw. gegebenenfalls zuletzt tätig war. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebs (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Auskunftspersonen beschäftigt sind. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:
Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben den Wirtschaftszweig an, in dem sie gegenwärtig tätig sind. Personen, die direkt bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben als Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ an.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt sind, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig **„Gebäudereinigung“** anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkaufen bzw. vermitteln, sind dem Wirtschaftszweig **„Einzelhandel“** zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkaufen, zählen zum Wirtschaftszweig **„Handelsvermittlung“** oder **„Großhandel“.**

79 Wie viele Stunden arbeiten Sie normalerweise in Ihrer weiteren Tätigkeit durchschnittlich pro Woche?

Die normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden entsprechen den Arbeitsstunden, die typischerweise **über einen längeren Zeitraum** hinweg wöchentlich geleistet werden.

Beachten Sie die **Hinweise** zur normalerweise geleisteten Arbeitszeit **in Frage 53**.

80 Wie viele Stunden haben Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit in der letzten Woche tatsächlich gearbeitet?

Bitte tragen Sie die **in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit** (Arbeitsstunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden.

Nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit zählen Urlaubs- oder Krankheitsstunden/-tage und andere Ausfallzeiten. Bedenken Sie auch etwaige Feiertage in der Berichtswoche, an denen nicht gearbeitet wurde.

Bei Lehrern/Lehrerinnen umfasst die tatsächliche Arbeitszeit auch die Beaufsichtigung von Schülern/Schülerinnen auf Klassenfahrten.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 54**.

Beispiel zu Frage 71 bis 80: Die freiberufliche Tätigkeit von Ira Kohlmeier

*Während ihrer Elternzeit arbeitet **Frau Kohlmeier freiberuflich** für ein russisches Spracheninstitut. Je nach Auftragslage des Instituts übernimmt sie schriftliche Übersetzungen oder dolmetscht bei geschäftlichen Meetings.*

*Manchmal hat sie nur einen Auftrag pro Woche, in manchen Wochen auch zwei bis drei Aufträge. Es gibt aber auch Wochen, in denen sie gar keinen Auftrag bearbeitet. Die Frage 73 nach der Häufigkeit Ihrer Nebentätigkeit beantwortet Ira Kohlmeier mit „**Regelmäßig**“ (Ziffer 1), da sie im regelmäßigen Kontakt zu ihrem Auftraggeber steht, auch wenn die Auftragshäufigkeit variiert.*

*Frau Kohlmeier ist in ihrer weiteren Tätigkeit **„Selbstständige/-r, Freiberufler/-in ohne Beschäftigte“ (Ziffer 1).***

*Ihr Beruf wird in der Nebentätigkeit als **„7.1.4.2.4 Dolmetscher/-in“** signiert. Bei der freiberuflichen Tätigkeit gilt ihr Tätigkeitsschwerpunkt als Wirtschaftszweig bzw. Branche. Im Beispiel der freiberuflichen Tätigkeit von Frau Kohlmeier ist die Branche mit **„13.74.743 „Übersetzen und Dolmetschen“** zu signieren.*

*Ihre **normalerweise geleistete, wöchentliche Arbeitszeit** ist sehr unterschiedlich. Daher ermittelt Frau Kohlmeier den Durchschnitt aus den letzten vier Wochen. In der ersten Woche hat sie 10, in der zweiten 5, in der dritten auch 5 und in der letzten Woche keine Stunde in ihrer freiberuflichen Nebentätigkeit gearbeitet. Als **Durchschnitt** der normalerweise zu leistenden, wöchentlichen Stunden ermittelt sie **5 Stunden**.*

Gewünschter Umfang an Arbeitsstunden

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

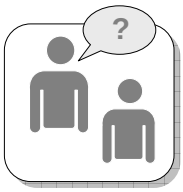

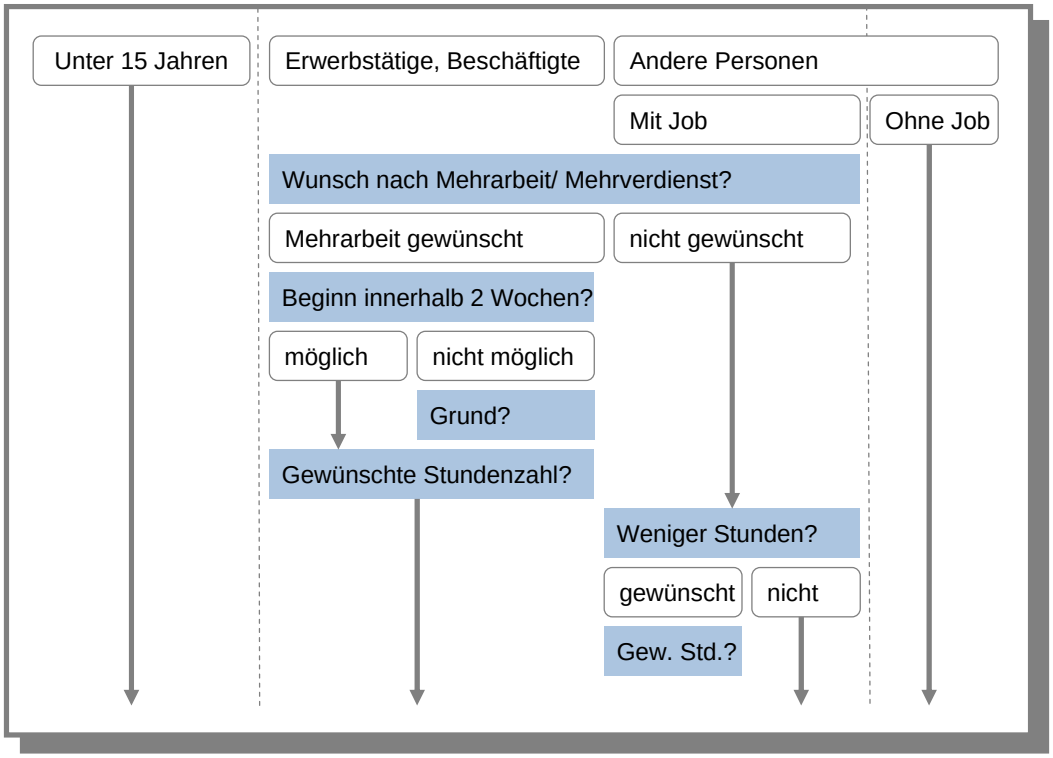

81 Würden Sie gerne mit entsprechend höherem Verdienst Ihre normale Wochenarbeitszeit erhöhen?

Diese Fragen dienen dazu, zeitlich unterbeschäftigte Erwerbstätige zu identifizieren. **Bei Mehrfachjobbern/-innen** bezieht sich diese Frage auf die normalerweise geleistete Wochenarbeitszeit in allen Erwerbstätigkeiten, also Haupt- und Nebentätigkeiten.

Mehr Stunden in der derzeitigen Tätigkeit bedeutet eine Ausweitung der bestehenden Tätigkeit mit entsprechendem Anstieg des Lohns/Gehalts.

Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit heißt, einen (zusätzlichen) Nebenjob ausüben zu wollen.

Bei der Antwort **„Ja, aber ohne Festlegung auf eine der genannten Möglichkeiten“** besteht der Wunsch nach einer höheren Wochenarbeitszeit, ohne dass der Befragte nur eine der genannten Möglichkeiten in Betracht zieht.

82 Könnten Sie innerhalb der nächsten 2 Wochen beginnen, mehr Stunden als bisher zu arbeiten?

Unerheblich ist, ob der Arbeitgeber die Arbeitszeit aufstocken würde oder ob der Arbeitsmarkt zusätzliche bzw. andere Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. **Es kommt allein auf die Bereitschaft und den Willen der/des Befragten an**.

83 Aus welchem Grund könnten Sie nicht innerhalb der nächsten 2 Wochen beginnen, mehr Stunden als bisher zu arbeiten?

Falls mehrere Gründe vorliegen, tragen Sie bitte den **Hauptgrund** ein.

84 Wie viele Stunden pro Woche möchten Sie insgesamt arbeiten?

Gefragt ist hier **die gewünschte Gesamtzahl** der wöchentlichen Arbeitsstunden. Grundlage für diese Frage ist der Wunsch nach einer **Erhöhung** der Arbeitsstunden.

Wenn eine Person z. B. gegenwärtig einer Arbeit im Umfang von 20 Stunden nachgeht und diese Person gerne 30 Wochenstunden arbeiten möchte, dann ist in der Antwortkategorie „30“ einzutragen.

Bei **mehreren bezahlten Tätigkeiten** sind die gewünschten Stunden aller Tätigkeiten zusammenzurechnen.

85 Würden Sie gerne mit entsprechend niedrigerem Verdienst Ihre normale Wochenarbeitszeit verringern? (Freiwillige Frage)

Diese Frage dient dazu, zeitlich überbeschäftigte Erwerbstätige zu identifizieren. **Bei Mehrfachjobbern/-innen** bezieht sich diese Frage auf die normalerweise geleistete Wochenarbeitszeit in allen Erwerbstätigkeiten, also Haupt- und Nebentätigkeiten.

86 Wie viele Stunden pro Woche möchten Sie insgesamt arbeiten? (Freiwillige Frage)

Gefragt ist hier **die gewünschte Gesamtzahl** der wöchentlichen Arbeitsstunden. Grundlage für diese Frage ist der Wunsch nach einer **Verringerung** der Arbeitsstunden.

Wenn eine Person z. B. gegenwärtig einer Arbeit im Umfang von 30 Stunden nachgeht und diese Person gerne 20 Wochenstunden arbeiten möchte, dann ist in der Antwortkategorie „20“ einzutragen.

Bei **mehreren bezahlten Tätigkeiten** sind die gewünschten Stunden aller Tätigkeiten zusammenzurechnen.

Beispiel zu Frage 81 bis 86: Die gewünschten Arbeitszeiten von Ira und Annika Kohlmeier

*Während ihrer Elternzeit arbeitet **Frau Kohlmeier freiberuflich** für ein russisches Spracheninstitut.*

*Da ihr die Arbeit als freiberufliche Übersetzerin viel Spaß macht und auch die Bezahlung in Ordnung ist, würde Ira Kohlmeier gerne mehr Aufträge des Instituts übernehmen. **Frage 81** nach einer gewünschten Mehrarbeit beantwortet sie daher mit **„Ja, durch mehr Stunden in der derzeitigen Tätigkeit“.***

*Die Frage 82 nach der **Verfügbarkeit innerhalb von zwei Wochen** muss sie allerdings verneinen. Es sind Ferien und für den kleinen Lukas fällt die Betreuung aus, so dass sie nicht sofort mehr Aufträge übernehmen könnte. Als Grund für die Nichtverfügbarkeit in Frage 83 nennt Frau Kohlmeier „**Persönliche oder familiäre Gründe**“ (Ziffer 4).*

*Insgesamt würde Frau Kohlmeier gerne doppelt so viel Zeit mit ihrer freiberuflichen Tätigkeit verbringen und gibt daher als **gewünschte, wöchentliche Arbeitszeit 10 Stunden** an.*

*Auch **Annika** wird gefragt, ob sie ihre wöchentliche Arbeitszeit erhöhen möchte.*

*Für sie ist der Job im Kiosk des Onkels allerdings neben der Schule genau richtig. Sie **verneint** daher sowohl die Frage nach dem Wunsch längerer Wochenarbeitszeiten (**Frage 81**), als auch die Frage, ob sie die wöchentliche Arbeitszeit gerne verringern würde (**Frage 85).***

Argumentationshilfen „Gewünschte Arbeitszeit“

Nicht jeder, der nur wenige Stunden oder in Teilzeit arbeitet, arbeitet freiwillig so wenige Stunden.

Manchmal fehlen Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder das passende Jobangebot, um mehr Stunden zu arbeiten.

Personen, die mehr arbeiten könnten als sie es gegenwärtig tun, sind unterbeschäftigt, aber nicht arbeitslos.

Unterbeschäftigung ist daher neben den Arbeitslosenzahlen eine wichtige Kennzahl, um Arbeitsmärkte einzelner Länder international vergleichen zu können.

Arbeitsuche von Erwerbstätigen, Personen mit Nebenjob

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

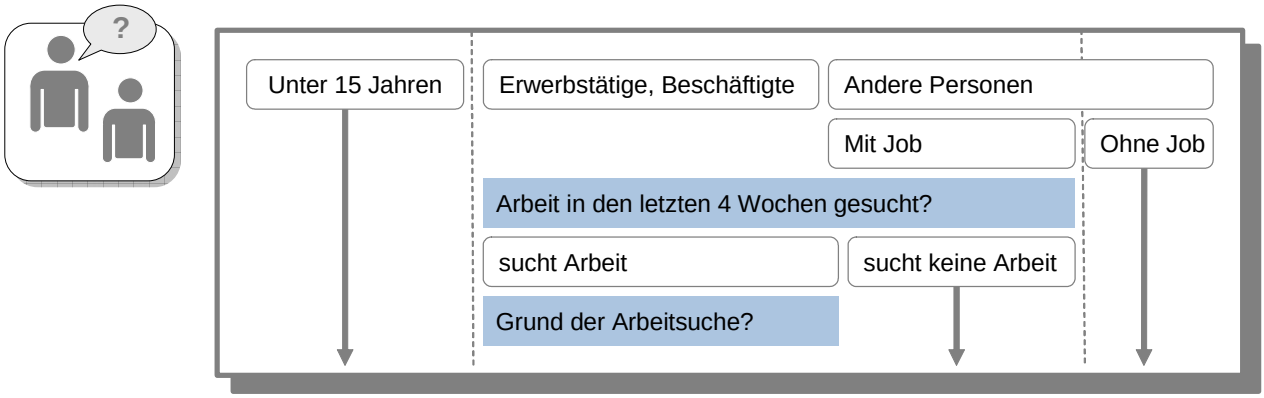

87 Haben Sie in den letzten 4 Wochen eine andere oder zusätzliche Tätigkeit gesucht?

Jede Form der **Arbeitsuche** ist hier gemeint, z. B.

- die Suche über Freunde, Bekannte, Verwandte,
- das Durchsehen von Stellenanzeigen in Zeitungen und im Internet,
- aber auch das gezielte Achten auf Aushänge mit Stellenangeboten in Geschäften, Betrieben und Büros.

Beschäftigungen und bezahlte Tätigkeiten sind auch

- Tätigkeiten mit einer Dauer von zumindest einer Stunde pro Woche
- Aufträge als Selbstständige/-r, freiberufliche Tätigkeit
- Nebenjobs für Schüler/-innen, Studenten/-innen, Hausfrauen/-männer, Rentner/-innen
- Hinzuverdienste bei Arbeitslosen.

88 Aus welchem Grund haben Sie eine Arbeit gesucht?

Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den Hauptgrund für die Arbeitsuche an.

Frühere Beschäftigung von Nicht-Erwerbstätigen

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

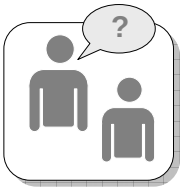

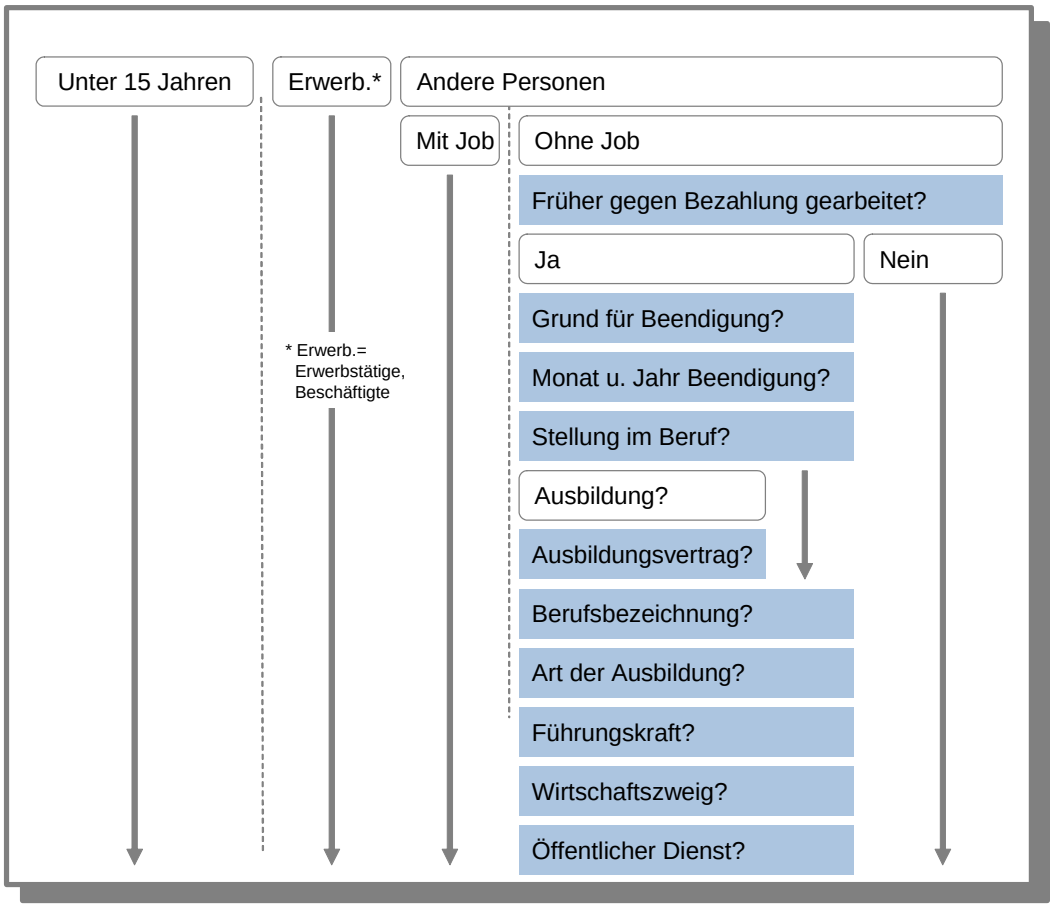

89 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

90 Haben Sie schon einmal gegen Bezahlung gearbeitet?

Bei Frage 90 sind Ferienjobs und Gelegenheitsarbeiten **nicht zu berücksichtigen** (Vorgabe von Eurostat).

91 Aus welchem Grund haben Sie Ihre letzte Tätigkeit beendet?

Liste 91

Hauptgrund für Beendigung: Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den Hauptgrund an.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 91** vor.

92 Wann haben Sie Ihre letzte Tätigkeit beendet bzw. für längere Zeit unterbrochen?

– kein Hinweis –

93 Waren Sie in Ihrer letzten Tätigkeit tätig als…?

Liste 93

Selbstständige, Freiberufler/-innen sind Gewerbetreibende und Unternehmer/-innen. Auch Personen, die auf Basis eines Werkvertrags arbeiten, private Tagesmütter/-väter und Personen, die Privatstunden geben (Klavierunterricht, Schülernachhilfe etc.) zählen dazu. **Ohne Beschäftigte** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen keine weiteren Personen gegen Lohn/Gehalt tätig sind. **Mit Beschäftigten** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen mindestens eine weitere Person gegen Lohn/Gehalt abhängig beschäftigt ist.

Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r ist anzugeben, wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Bezahlung mitarbeitet.

Zu der Kategorie **„Beamter/Beamtin, Richter/-in“** zählen auch Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei des Bundes und der Länder sowie kirchliche Beamte/Beamtinnen der Evangelischen Kirche und der Römisch-Katholischen Kirche.

Die Bezeichnung "Beamter/Beamtin" wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwendet, so z. B. bei Versicherungsbeamten/-innen, Bankbeamten/-innen, Betriebs- und Sozialbeamten/-innen. In diesen Fällen tragen Sie „Angestellte/-r“ ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen des Betriebes erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter/Beamtin bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Die Kategorie **„Angestellte/-r“** umfasst alle Personen, die einen sozialversicherungspflichtigen Status haben oder in eine entsprechende tarifliche Einstufung fallen. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer/-innen sind.

Zu **„Arbeiter/-innen, Heimarbeiter/-innen“** zählen alle Lohnempfänger/-innen unabhängig von der Qualifikation (Facharbeiter/-innen, Hilfsarbeiter/-innen, Haushaltsgehilfen/-innen).

Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten in der Sozialversicherung und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ist inzwischen abgeschafft worden, so dass die Zuordnung der Selbsteinschätzung der Befragten überlassen werden sollte.

Der in früheren Erhebungen verwendete Begriff "anerkannter Ausbildungsberuf" ist durch die Verwendung des Begriffs **"Auszubildende/-r mit Ausbildungsvergütung"** ersetzt worden. Auszubildende/-r mit Ausbildungsvergütung umfasst alle Formen der schulischen und dualen Ausbildung. Es ist hierbei erforderlich, dass eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird und zwei Lernorte besucht werden – Schule und Betrieb (Firma, Geschäft, Praxis, Krankenhaus, Behörde) bzw. über- oder außerbetriebliche Einrichtung.

Neu aufgenommen wurde die gesonderte Kategorie der **Beamtenanwärter/-innen**, um die Gruppe der Personen in Berufsausbildung vollständig abbilden zu können.

Eine eigene Kategorie bilden die **Volontäre/-innen, Trainees** und bezahlten Praktikanten/-innen. Sie werden nicht zu den Auszubildenden hinzugerechnet. Praktikanten/-innen, die keine Bezahlung erhalten, gelten als nichtbeschäftigt und werden an dieser Stelle nicht erfasst.

Durch die Kategorie „**Person im freiwilligen Wehrdienst**“ wird die Reform der Wehrpflicht berücksichtigt.

„Person im Bundesfreiwilligendienst“ ist ebenfalls eine neue Kategorie, die mit der Reform der Wehrpflicht zusammenhängt. Hier sind alle Personen im Bundesfreiwilligendienst zu erfassen und diejenigen, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder ein diakonisches Jahr absolvieren.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 93** vor.

94 Mit wem hatten Sie Ihren Ausbildungsvertrag abgeschlossen?

Sofern die Befragten **Auszubildende mit Ausbildungsvergütung** waren, wird mit dieser Frage nach der genauen Art der Ausbildung gefragt.

95 Nennen Sie für Ihre letzte Tätigkeit die Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem Sie tätig waren.

Für die **neue Systematik zur Klassifizierung der Berufe** (KldB 2010) werden genauere Informationen von den Befragten benötigt als bisher, da sich die neue KldB stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet.

Erfragen Sie daher die genaue Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem die Person zuletzt tätig war. Der (zuletzt) ausgeübte Beruf muss nicht zwingend dem früher erlernten Beruf entsprechen.

Die genaue **Berufsbezeichnung** könnte z. B. sein:

- Verkäuferin im Lebensmitteleinzelhandel
- Lehrer am Gymnasium
- Beamtin im Zolldienst im einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Dienst
- Ingenieur im Tiefbau
- Techniker im Fahrzeugbau

Personen, die in ihrer letzten Tätigkeit **Auszubildende** waren, geben den Ausbildungsberuf an. Im Gegensatz zu Frage 31 steht bei dieser Frage die vollständige Liste der Berufsbenennungen in Blaise zur Verfügung, um auch nicht mehr aktuelle Ausbildungsberufe signieren zu können.

Bei **Nebenjobs** lassen Sie sich die letzte bezahlte Tätigkeit am besten genau beschreiben und signieren den entsprechenden Beruf.

96 Welche Ausbildung wurde üblicherweise für Ihre letzte Tätigkeit benötigt?

Da sich die neue KldB 2010 stark nach dem **Anforderungsprofil** in den Berufen richtet, wird mit dieser Frage die Ausbildung erfasst, die nötig ist, um die entsprechende Tätigkeit auszuüben. Die üblicherweise benötigte Ausbildung kann vom höchsten Bildungsabschluss abweichen.

Beispiel:

Eine Person ist als Sachbearbeiter/-in tätig. Für die Ausführung der Tätigkeit ist es **ausreichend**, über eine **abgeschlossene Berufsausbildung** zu verfügen.

Verfügt nun die auskunftspflichtige Person über einen Fachhochschulabschluss, so ist in diesem Fall dennoch „Abgeschlossene Berufsausbildung“ einzutragen, da diese für die Ausübung der Tätigkeit ausreicht.

97 Waren Sie in dieser Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?

Als weiteres Merkmal für die neue KldB 2010 ist auch zu erfassen, ob **Aufsichts-** oder **Führungstätigkeiten** ausgeübt wurden.

Als **Führungskräfte** gelten Personen mit Entscheidungsbefugnis über Personal, Budget und Strategie eines Unternehmens (z. B. Manager, Prokuristen, Filialleiter, Leiter von Niederlassungen, etc.).

Als **Aufsichtskräfte** sind Personen tätig, wenn sie Personal anleiten und beaufsichtigen sowie Arbeiten verteilen und kontrollieren (z. B. Vorarbeiter in der Fertigung).

98 Zu welchem Wirtschaftszweig, welcher Branche gehört der Betrieb, in dem/der Sie zuletzt tätig waren?

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebs, in dem die Berichtspflichtigen zuletzt tätig war. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebs (nicht des Unternehmens), in dem die Berichtspflichtigen beschäftigt waren. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:
Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma gearbeitet haben, geben den Wirtschaftszweig an, in dem sie zuletzt tätig waren. Personen, die direkt bei der Zeitarbeitsfirma gearbeitet haben, geben als Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ an.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt waren, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig **„Gebäudereinigung“** anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkauften bzw. vermittelten, sind dem Wirtschaftszweig **„Einzelhandel“** zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkauften, zählen zum Wirtschaftszweig **„Handelsvermittlung und Großhandel“.**

99 Waren Sie in Ihrer letzten Tätigkeit im öffentlichen Dienst beschäftigt?

Zum öffentlichen Dienst gehören alle, die im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen stehen.

Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes:

- Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, z. B. Regierung und Ministerien, Gemeindeverwaltungen, Gerichte des Bundes und der Länder
- Rechnungshöfe, Oberfinanzdirektionen, Finanzämter, Staatshochbauämter, Bauämter, Zollämter, Polizei, Bundeswehr, Bundespolizei, Ordnungsämter
- Öffentliche Kindergärten, Schulen und Hochschulen, öffentliche kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken)
- Sozialämter, öffentliche Krankenhäuser, Heilstätten und Altersheime, Gesundheitsämter
- Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
- rechtlich unselbstständige Unternehmen und rechtlich selbstständige Unternehmen im Besitz der Länder und Kommunen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form einer Körperschaft des privaten Rechts geführt werden, z. B. Verkehrsbetriebe, Flughäfen, Binnen- und Seehäfen
- Kommunale Zweckverbände, z. B. Krankenhauszweckverbände, Schulzweckverbände, Abwasser- und Abfallbeseitigungszweckverbände, Träger der Sozialversicherung, z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund (früher BfA, LVA) oder Knappschaft-Bahn-See, gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen), Berufsgenossenschaften
- Bundesagentur für Arbeit einschl. Dienststellen
- Krankenhäuser und Gesundheitsdienste der Träger der Sozialversicherung
- Bundesbank, Landeszentralbanken
- sonstige juristischen Personen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft und Forschung (z. B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft)

Keine Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes:

- Kirchen, karitative Organisationen, Wohlfahrtsverbände, religiöse Stiftungen, private, kirchliche oder karitative Kindergärten und Schulen, auch wenn sie staatlich anerkannt sind; private Krankenhäuser, Heilstätten, Altersheime und Wohnheime, auch bei solchen, deren Träger Kirchen, karitative Organisationen oder Wohlfahrtsverbände sind, private kulturelle Einrichtungen, auch dann nicht, wenn sie Zuschüsse von Kommunen erhalten
- Rundfunk- und Fernsehanstalten
- rechtlich selbstständige Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
- Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Verbände der Sozialversicherungsträger)
- private Kreditinstitute, Bundes- und Landeskreditanstalten, Sparkassen, auch solche nicht, deren Träger Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sind, Bausparkassen, private Krankenkassen
- private Forschungsinstitute, auch solche nicht, die überwiegend oder ausschließlich aus Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden

Entsprechend den heutigen Regelungen sind **ehemalige** Bedienstete der Deutschen Bundespost beziehungsweise Bundesbahn (Reichsbahn) **nicht** dem öffentlichen Dienst zuzuordnen.

Argumentationshilfen „Frühere Beschäftigung und bezahlte Tätigkeiten“

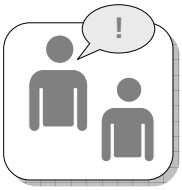

Die Angaben zu früheren Beschäftigungen sind wichtig, um zum Beispiel zu wissen, welche Berufsgruppen häufig eine Arbeit suchen oder in welchen Wirtschaftszweigen die Rückkehr von Müttern in den Beruf besonders schwierig ist.

Auch von Personen, die schon lange im Ruhestand sind, werden Angaben zu ihrer letzten Berufstätigkeit benötigt, um zum Beispiel die beruflichen Tätigkeiten zwischen den Generationen vergleichen zu können.

Beispiel zu Frage 91 bis 99: Die frühere Erwerbstätigkeit von Gerd Kohlmeier

Gerd Kohlmeier *hat viele Jahre als Entwicklungsingenieur für einen Automobilhersteller gearbeitet. Die Forschungs- und Entwicklungsabteilung, in der Herr Kohlmeier gearbeitet hat, war von den Produktionswerken räumlich getrennt und an einem* ***eigenen Standort*** *untergebracht.*

Vor drei Jahren musste die Firma Insolvenz anmelden. Herr Kohlmeier wurde ***entlassen****.*

Da an dem betrieblichen Standort, an dem Herr Kohlmeier zuletzt tätig war, ausschließlich Forschungsarbeiten erledigt wurden, gibt er den Wirtschaftszweig ***„13.72.721 Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin“*** *an.*

Die Berufsbezeichnung in seiner letzten Tätigkeit lautet ***„2.5.2.1.4 Ingenieur für Fahrzeugbau“.***

Arbeitsuche von Nicht-Erwerbstätigen

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

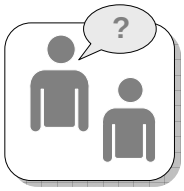

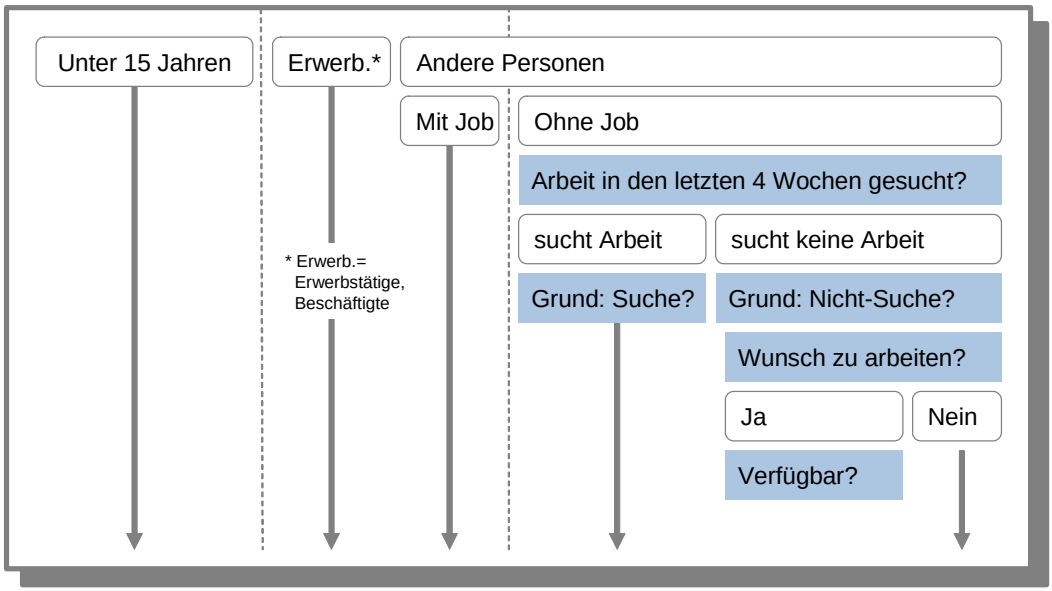

100 Haben Sie in den letzten 4 Wochen eine bezahlte Tätigkeit gesucht?

Jede Form der **Arbeitsuche** ist hier gemeint, z. B.

- die Suche über Freunde, Bekannte, Verwandte,
- das Durchsehen von Stellenanzeigen in Zeitungen und im Internet,
- aber auch das gezielte Achten auf Aushänge mit Stellenangeboten in Geschäften, Betrieben und Büros.

Beschäftigungen und bezahlte Tätigkeiten sind auch

- Suche nach Tätigkeiten mit einer Dauer von mindestens einer Stunde pro Woche
- Suche nach Aufträgen als Selbstständige/-r, freiberufliche Tätigkeit
- Suche nach **Nebenjobs** für Schüler/-innen, Studenten/-innen, Hausfrauen/-männer, Rentner/-innen
- Suche nach **Hinzuverdiensten** von Arbeitslosen.

101 Aus welchem Grund haben Sie keine bezahlte Tätigkeit gesucht?

Liste 101

Hauptgrund für Nicht-Arbeitsuche: Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den Hauptgrund an.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 101** vor.

102 Wann nehmen Sie Ihre neue Tätigkeit auf?

– kein Hinweis –

103 Hatte das Angebot an Betreuungseinrichtungen für Kinder und pflegebedürftige Personen Einfluss darauf, dass Sie keine bezahlte Tätigkeit gesucht haben? (Freiwillige Frage)

„Betreuungseinrichtungen für Kinder“ umfassen alle Formen
der bezahlten oder durch Steuergelder finanzierten **Betreuung von Kindern**: Kinderkrippe, Kindergarten, Au-pair-Stelle, Tagesmütter usw.

Typische Betreuungseinrichtungen für **Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung** sind Behindertenwohngruppen, Seniorenheime, Tagesstätten, aber auch Dienste der ambulanten Pflege.

Geeignet bedeutet, dass ein **Mindestmaß an Qualitätsstandards** vorhanden ist, z. B. geregelte Arbeitszeiten, Qualifikation des Personals etc.

Bei der Bewertung der **Bezahlbarkeit** ist zu beachten, dass durch eine Ausweitung der Teilzeitarbeit auf eine höhere Stundenzahl auch ein höherer Verdienst zu erwarten ist.

104 Was ist der Grund für Ihre Arbeitsuche?

Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den **Hauptgrund** an.

105 Würden Sie denn trotzdem gerne arbeiten?

Personen, die der Ansicht sind, dass es keine verfügbaren Arbeitsangebote für sie gibt und daher nicht **aktiv** nach einer Arbeitsstelle suchen, geben „Ja“ an, wenn sie **prinzipiell** den Wunsch haben, gegen Bezahlung zu arbeiten.

106 Angenommen, Ihnen wäre in der letzten Woche eine bezahlte Tätigkeit angeboten worden, könnten Sie diese bis Ende der nächsten Woche aufnehmen?

Verfügbarkeit innerhalb von 2 Wochen: Der Zeitraum erstreckt sich auf die zwei Wochen, die der Berichtswoche folgen.

107 Aus welchem Grund könnten Sie eine neue Tätigkeit nicht innerhalb von 2 Wochen aufnehmen?

Verfügbarkeit innerhalb von 2 Wochen: Der Zeitraum erstreckt sich auf die zwei Wochen, die der Berichtswoche folgen.

Beispiel zu Frage 100 bis 107: Die Arbeitsuche von Gerd Kohlmeier

Gerd Kohlmeier *ist bereits drei Jahre arbeitslos und besucht seit sechs Wochen eine Weiterqualifizierungsmaßnahme „CAD-Anwendungen“, um seine Arbeitsmarktchancen zu verbessern.*

Nebenher schaut er regelmäßig in Zeitungen und im Internet nach Stellenangeboten.

Die Frage 100 nach der ***Arbeitsuche*** *bejaht Herr Kohlmeier. Als Grund für seine Arbeitsuche gibt er in Frage 104 die* ***Entlassung*** *an.*

Arbeitsuche und Arbeitsplatzwechsel

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

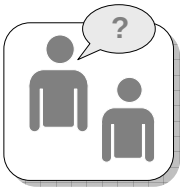

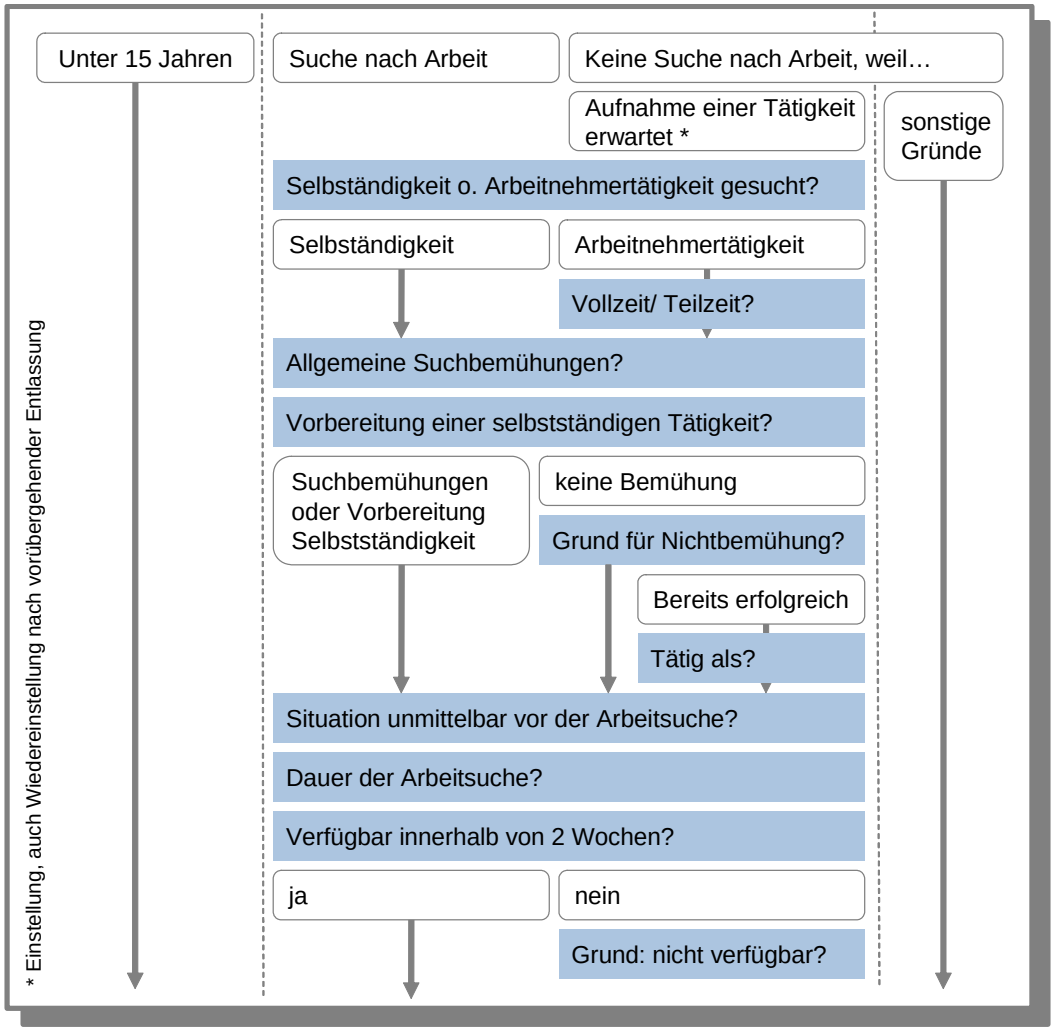

108 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

109 Suchen Sie überwiegend eine Tätigkeit als…?

Der/die Befragte kann nur eine der beiden Möglichkeiten - Tätigkeit als Selbstständiger oder als Arbeitnehmer - angeben. Die **Agentur für Arbeit** vermittelt grundsätzlich nur **Arbeitnehmertätigkeiten**. Ist die Auskunftsperson bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet, dann wird sie in aller Regel eine Arbeitnehmertätigkeit suchen.

Gibt die/der Befragte darüber hinaus auch an, eine Tätigkeit als Selbstständige/-r zu suchen, so ist hier dennoch nur die Suche nach einer Arbeitnehmertätigkeit zu erfassen.

110 Suchen Sie eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit?

Antwortet der/die Befragte mit „**Vollzeittätigkeit“,** fragen Sie bitte nach, ob gegebenfalls auch eine Teilzeittätigkeit angenommen würde.

Antwortet der/die Befragte mit „**Teilzeittätigkeit**“, fragen Sie bitte nach, ob gegebenfalls auch eine Vollzeittätigkeit angenommen würde.

Die Antwortkategorie „**Suche sowohl nach Vollzeit- als auch nach Teilzeittätigkeit“** ist zu wählen, wenn es keine eindeutige Präferenz für eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit gibt.

111 Haben Sie innerhalb der letzten 4 Wochen etwas unternommen, um eine (andere) Tätigkeit zu finden?

Liste 111

Die Frage nach den unternommenen Suchbemühungen wird **allen Arbeitsuchenden** gestellt, unabhängig davon, ob sie überwiegend eine Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in oder Selbstständige/-r, Freiberufler/-in suchen.

Treffen **mehrere Suchbemühungen** zu, nehmen Sie bitte alle Angaben auf.

Arbeitsuche über die Agentur für Arbeit oder andere Behörden ist bei Beziehern/-innen von Arbeitslosengeld I/II die Regel.

Suche über private Vermittlung tragen Sie bitte dann ein, wenn über eine Personalberatung/private Arbeitsvermittlung oder ähnliche Einrichtungen Arbeit gesucht wird.

Als **Bewerbung auf eine nicht ausgeschriebene Stelle** gilt die unmittelbar vom Arbeitsuchenden ausgehende schriftliche, telefonische oder persönliche Bewerbung (Initiativbewerbung), die nicht auf ein Inserat, auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit oder durch Bekannte etc., sondern durch selbstständige, direkte Kontaktaufnahme erfolgt.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 111** vor.

112 Haben Sie innerhalb der letzten 4 Wochen etwas unternommen, um eine Tätigkeit als Selbstständige/-r, Freiberufler/-in aufnehmen zu können?

Die Frage nach den unternommenen Bemühungen zur Vorbereitung einer Selbstständigkeit wird **allen Arbeitsuchenden gestellt**, unabhängig davon, ob sie überwiegend eine Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in oder Selbstständige/-r, Freiberufler/-in suchen.

113 Aus welchem Grund haben Sie in den letzten 4 Wochen nichts unternommen?

– kein Hinweis –

114 Werden Sie tätig sein als …?

Die Frage richtet sich an alle, die bereits eine **Stelle gefunden** haben oder nach vorübergehender Entlassung eine **Wiedereinstellung erwarten**.

115 Warten Sie zurzeit auf …?

– kein Hinweis –

116 Was waren Sie unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche?

Für Personen, die vor Beginn der Arbeitsuche Schüler/-in oder Student/-in waren, ist „**Person in Vollzeitausbildung oder -fortbildung**" einzutragen, auch wenn sie nebenbei eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt haben.

117 Wie lange suchen / suchten Sie eine (andere) Tätigkeit?

Liste 117

Wurde die Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen durch eine **zwischenzeitliche Tätigkeit** oder auch **längere Krankheit** von mindestens 4 Wochen unterbrochen, gilt nur die Zeit danach als Dauer der Arbeitsuche.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 117** vor

118 Angenommen, Ihnen wäre in der letzten Woche eine bezahlte Tätigkeit angeboten worden. Könnten Sie diese bis Ende der nächsten Woche aufnehmen?

Verfügbarkeit innerhalb von 2 Wochen: Der Zeitraum erstreckt sich auf die zwei Wochen, die der Berichtswoche folgen.

119 Aus welchem Grund könnten Sie eine neue Tätigkeit nicht innerhalb von 2 Wochen aufnehmen?

Hauptgrund für Nichtverfügbarkeit: Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den Hauptgrund an.

Argumentationshilfen „Arbeitsuche und Arbeitsplatzwechsel“

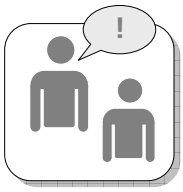

Um gezielte Hilfen für Arbeitsuchende anbieten zu können, brauchen wir möglichst genaue Informationen über die Personen, die arbeitslos oder mit ihrer jetzigen Arbeitssituation unzufrieden sind und eine Arbeit suchen.

Wichtig für die Arbeitsmarktpolitik sind alle Informationen darüber, ob die Personen, die gerne arbeiten würden, auch als Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Dazu muss man wissen, wie viele Personen zum Beispiel wegen Kinderbetreuung oder Krankheit zurzeit nicht arbeiten können.

Kontakt zur Arbeitsvermittlung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

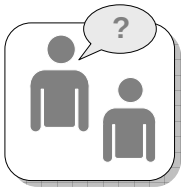

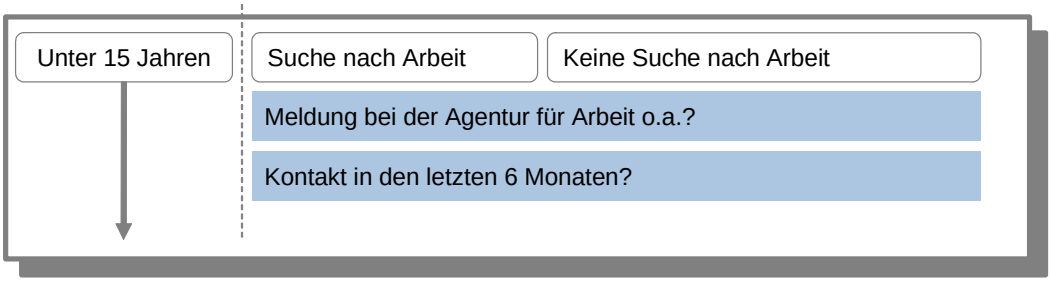

120 Waren Sie in der vergangenen Woche bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) oder anderen Behörden der Arbeitsvermittlung gemeldet?

Die **Meldung** als arbeitslos oder arbeitsuchend erfolgt in der Regel persönlich **bei den zuständigen Behörden** der Arbeitsvermittlung (Agentur für Arbeit, Jobcenter, ARGE).

Auch **erwerbstätige Personen** können bei Behörden der Arbeitsvermittlung arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldet sein. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die/der Befragte derzeit noch in einem **befristeten Arbeitsverhältnis** steht, das in einigen Wochen endet.

Als nicht gemeldet gelten Personen, die ausschließlich über eine kommerzielle Arbeitsvermittlungsagentur eine Arbeit suchen.

Wenn sich der oder die Befragte **in der letzten Woche** bei einer der zuständigen Behörden **an- oder abgemeldet** hat, ist im Zweifelsfall die Situation am Freitag der letzten Woche ausschlaggebend.

121 Hatten Sie in den letzten 6 Monaten Kontakt zu der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) oder einer anderen arbeitsvermittelnden Einrichtung?

Sofern die Befragten **in den letzten 6 Monaten** Kontakt zur Agentur für Arbeit hatten, geben Sie bitte genau an, wie viele Monate der Kontakt zurück liegt.

Besuch von Schule und Hochschule

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

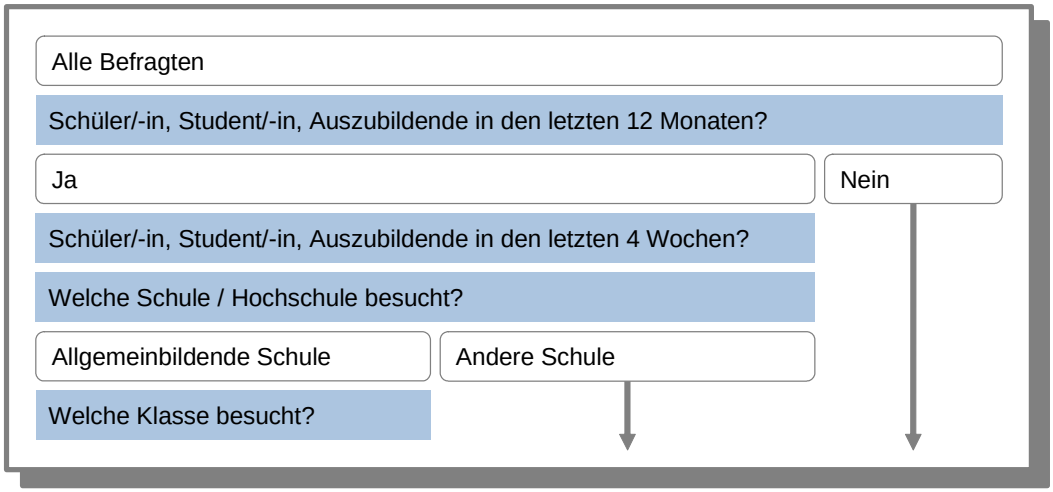

122 Waren Sie innerhalb der letzten 12 Monate Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in?

– kein Hinweis –

123 Waren Sie innerhalb der letzten 4 Wochen Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in?

Diese Fragen sind immer zu bejahen, wenn die betreffende Person Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in an einer allgemeinbildenden oder beruflichen **Schule** bzw. einer **Fachhochschule** oder **Hochschule** ist, auch wenn die betreffende Person darüber hinaus eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Zu **Schülern/Schülerinnen**, **Auszubildenden** und **Studierenden** zählen auch Personen, die gerade Ferien haben.

Ein **Übergang in eine andere Schule, Hochschule bzw. Ausbildung** liegt z. B. beim Wechsel von der Schule in eine Berufsausbildung oder nach dem Abitur zum Studium vor, solange der anschließende Bildungsgang **noch nicht** begonnen hat.

Von einem Übergang kann man in der Regel noch sprechen, wenn seit der Beendigung des vorherigen Bildungsabschnitts nicht mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

Nur für den Fall dass jemand sich wegen einer längeren Krankheit nicht mehr als Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in sieht, wird die betreffende Person hier nochmals angesprochen und im weiteren dann als in Bildung gesetzt.

124 Welche Schule/Hochschule besuchen/besuchten Sie?

Liste 124

Allgemeinbildende Schulen:

Grundschulen (1. – 4. Klassenstufe) vermitteln Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang. In den Bundesländern Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule die Klassen 1 bis 6.

Die **Orientierungsstufe der 5./6. Klasse (Förderstufe)** ist keine eigene Schulart, sondern in eine andere Schulart integriert (z. B. in Grundschulen oder in weiterführende Schulen). Schüler/-innen werden in diesen zwei Jahren in ihrem Lernverhalten beobachtet und anschließend an die geeignete Schulform verwiesen.

Förderschulen (Sonderschulen), Schulen mit sonderpädagogischer Förderung haben in der Regel den gleichen Bildungsauftrag wie die übrigen allgemeinbildenden Schulen. Sie dienen der Förderung und Betreuung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter sowie sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

Schulen mit mehreren Bildungsgängen vermitteln eine allgemeine Bildung und schaffen die Voraussetzung für eine berufliche Qualifizierung. Die Schüler/-innen erwerben mit erfolgreichem Abschluss der 9. Klassenstufe den Hauptschulabschluss und mit erfolgreichem Besuch der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung den Realschulabschluss. Je nach Land werden diese Schulen bezeichnet als:

- Bildungsgangübergreifende Klassen,
- Regionale Schulen,
- Duale Oberschulen,
- Sekundarschulen,
- Erweiterte Realschulen,
- Realschulen plus (Rheinland-Pfalz),
- Gemeinschaftsschule (Baden-Württemberg),
- Mittelschulen,
- Oberschulen,
- Regelschulklassen an kooperativen Gesamtschulen,
- Regelschulen,
- Sekundarschulzweig an kooperativen Gesamtschulen,
- Integrierte Haupt-/Realschule (IHR).

Hauptschulen, Abendhauptschulen vermitteln eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereiten in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor.

Realschulen, Abendrealschulen sind weiterführende Schulen, die unmittelbar im Anschluss an die 4-jährige Grundschule oder aber nach Abschluss der Orientierungsstufe besucht werden können. Der Realschulabschluss eröffnet u. a. den Zugang zu den Fachoberschulen.

Gesamtschulen sind Einrichtungen mit integriertem Stufenaufbau, bei denen die verschiedenen Schularten zu einer Schuleinheit zusammengefasst sind.

Waldorfschulen sind private Ersatzschulen mit besonderer pädagogischer Prägung.

Gymnasien sind weiterführende Schulen. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums (Abitur) gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Im **Beruflichen, auch Wirtschafts- oder technischen Gymnasium** werden neben den allgemeinen Fächern der gymnasialen Oberstufe zusätzlich berufsbezogene Fächer wie z. B. Wirtschaft und Technik gelehrt.

Abendgymnasium, Kolleg sind spezielle Gymnasialformen zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife (Abitur). Sie sind auf Erwachsene und Berufstätige zugeschnitten und gehören zur Gruppe der zweiten Bildungswege.

Berufliche Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln:

Bei beruflichen Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, wird unterschieden zwischen beruflichen Schulen, die zur **mittleren Reife** führen, und beruflichen Schulen, die zur **Hochschul-/ Fachhochschulreife** führen.

An **Berufsfachschulen (BFS)**, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, werden allgemeinbildende und berufsbildende Lerninhalte vermittelt. Diese führen entweder zu einem mittleren Bildungsabschluss oder einer Studienberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder allgemeine Hochschulreife).

Die in Fachrichtungen ausgerichtete **Fachoberschule (FOS)** schließt mit der Fachhochschulreife ab. Die Schulbesuchsdauer ist weitgehend abhängig von der beruflichen Vorbildung. Sie beträgt nach einer einschlägigen Berufsausbildung ein Jahr, ohne vorhergehende Berufsausbildung zwei Jahre. Der mittlere Bildungsabschluss ("mittlere Reife", Realschulabschluss und Vergleichbares) gilt als Zugangsvoraussetzung.

Die **Berufsoberschule/ Technische Oberschule (BOS/ TOS)** richtet sich an Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung. Ein erfolgreicher Abschluss der BOS/TOS führt zur Fachhochschulreife, zur fachgebundenen Hochschulreife oder zur allgemeinen Hochschulreife (mit zweiter Fremdsprache).

Berufliche Schulen:

Das **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)** bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor. Hier sind auch die Berufsfachschulen nachzuweisen, die auf eine Fachrichtung in einem Ausbildungsberuf vorbereiten.

Das **Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)** vermittelt allgemeine und – in der Breite eines Berufsfeldes (z. B. Wirtschaft, Metall) – fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte. Der erfolgreiche Besuch des BGJ wird großenteils auf die Berufsausbildung im dualen System angerechnet.

124 Welche Schule/Hochschule besuchen/besuchten Sie? (Fortsetzung)

Liste 124

Berufliche Schulen (Fortsetzung):

Berufsschulen im dualen System werden in der beruflichen Erstausbildung besucht oder wenn Jugendliche in einem Arbeitsverhältnis stehen oder beschäftigungslos sind. Der Unterricht steht in enger Beziehung zur Ausbildung im Betrieb oder der überbetrieblichen Ausbildungsstätte.

Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln, sind Schulen der beruflichen Erstausbildung mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer. Diese Schulen führen unmittelbar zu einem Berufsabschluss.

Ausbildungsstätten/Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe gibt es in vielfältigen Organisationsformen, z. B. Bildungseinrichtungen, die für einzelne Gesundheitsberufe qualifizieren, Krankenpflegeschulen, medizinische Schulen, Ausbildungszentren an Krankenhäusern/medizinischen Instituten, staatlich anerkannte Lehranstalten/Akademien für Physiotherapie oder Logopädie, Schulen für Ergotherapie, Rettungsdienstschulen, Schulen für Gesundheitsberufe.

- 1-jährig: Qualifiziert zu medizinischen Hilfsberufen wie z. B. zum/zur Krankenpflegehelfer/-in, Sanitäter/-in
- 2- oder 3-jährig: Befähigt zu nichtakademischen Gesundheitsdienstberufen wie z. B. Kranken-/Altenpflege, Medizinisch-technische/-r Assistent/-in (MTA), Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in (PTA), Physiotherapeut/-in

Fachschulen (z. B. Technikerschulen, Meisterschulen), werden nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischer Berufsausübung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht.

Fachakademien (nur in Bayern) setzen den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit voraus. Sie bereiten auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor.

Hochschulen/Fachhochschulen

Eine **Berufsakademie (BA)** ist eine Studieneinrichtung im tertiären Bildungsbereich, die neben einem theoretischen Fachstudium eine starke Praxisorientierung aufweist, da die Hälfte des Studiums in einem Unternehmen stattfindet. Die frühere Berufsakademie Baden-Württemberg wurde in die Duale Hochschule Baden-Württemberg umgewandelt und wird damit jetzt unter Fachhochschulen nachgewiesen.

Verwaltungsfachhochschulen sind Fachhochschulen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst zur Vorbereitung auf die nichttechnischen gehobenen Laufbahnen.

Fachhochschulen (auch: Hochschule (FH) für angewandte Wissenschaften), Duale Hochschule Baden-Württemberg, bieten anwendungsorientierte Studien an. Diese werden in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform absolviert (zum Teil unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte). Möglich ist auch die Form des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Seit einigen Jahren verwenden Fachhochschulen teilweise auch Bezeichnungen wie z. B. „Hochschule für angewandte Wissenschaften“. Hier ist auch die Duale Hochschule Baden-Württemberg nachzuweisen, die durch ein duales Studienkonzept mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen sowie enger Kooperation zwischen der Hochschule und ihren Partnerunternehmen gekennzeichnet ist.

Universitäten (wissenschaftliche Hochschulen, auch: Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen) bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu zählen auch gleichrangige Einrichtungen wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen, pädagogische und theologische Hochschulen, Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen oder auch anerkannte private Hochschulen. Auch hier erfolgt die Ausbildung normalerweise als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte, oder als berufsbegleitendes Teilzeit- oder Fernstudium.

Ein **Promotionsstudium** setzt in der Regel einen Universitätsabschluss voraus und führt zur Verleihung des akademischen Grades „Doktor/-in“.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 124** vor.

125 Welche Klasse haben Sie zuletzt besucht?

Klassenstufen 1 bis 4 gibt es an Grundschulen, Gesamtschulen, Waldorfschulen oder Förderschulen (Sonderschulen).

Zu den Klassenstufen 5 bis 9/10 gehören auch Schüler/-innen der Klassen 5 und 6 der Grundschulen in Berlin und Brandenburg.

Schüler/-innen, die das Abitur nach 12 Jahren absolvieren (auch „achtjähriges Gymnasium“ oder „G8“ genannt), sind dieser Kategorie nur bis einschließlich der 9. Klasse zuzuordnen.

Dagegen beträgt in Sachsen und Sachsen-Anhalt die Besuchsdauer der gymnasialen Oberstufe zwei Jahre. Für diese beiden Länder ist die 10. Klasse hier einzubeziehen.

In den übrigen Ländern zählen die Schüler/-innen beim Besuch der 10. Klasse des achtjährigen Gymnasiums bereits zur gymnasialen Oberstufe und sind der nächsten Kategorie zuzuordnen.

Zur **gymnasialen Oberstufe** zählen die Klassenstufen 11 bis 13 (Sekundarbereich II). Schüler/-innen, die das Abitur an G8-Gymnasien nach 12 Jahren absolvieren, sind bereits ab der 10. Klasse in der gymnasialen Oberstufe. In Sachsen und Sachsen-Anhalt zählt erst die 11. Klassenstufe zur gymnasialen Oberstufe.

Argumentationshilfen „Besuch von Schule und Hochschule“

Bildung und Ausbildung sind wichtige Faktoren für den beruflichen Erfolg einer Person.

Dabei stellt der Mikrozensus für Deutschland die wichtigste Datenquelle dar, wenn es zum Beispiel darum geht, welche Schulen Kinder aus armutsgefährdeten Familien besuchen.

Für eine erfolgreiche Bildungspolitik muss man wissen, welche Personen welche Schulen, Hochschulen und Ausbildungsgänge besuchen.

Dadurch kann man z. B. die junge Generation, die noch in der Ausbildung ist, mit der Generation der älteren Bürgerinnen und Bürger vergleichen.

Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

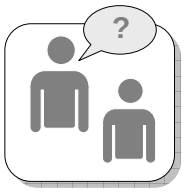

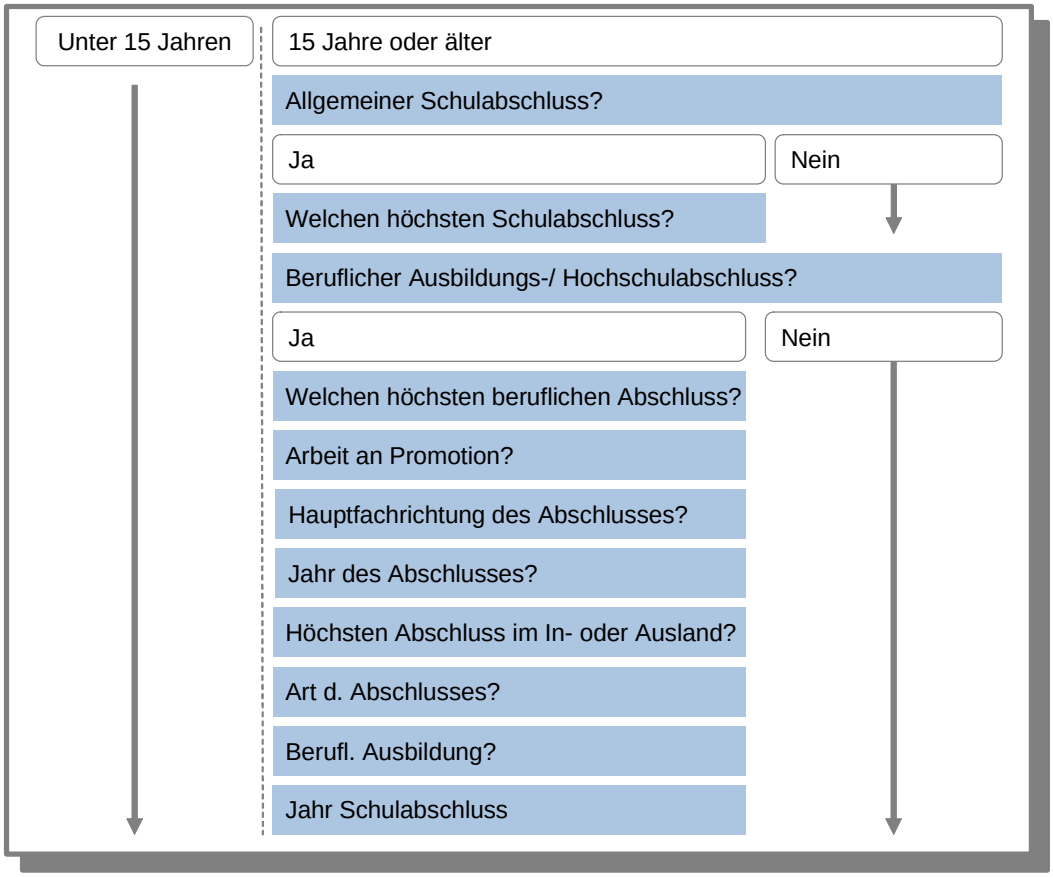

126 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

127 Haben Sie einen allgemeinen Schulabschluss?

Allgemeiner Schulabschluss bezeichnet den Abschluss einer allgemeinbildenden Schule. **Schüler/-innen,** die derzeit noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, geben „Nein/Noch nicht“ an.

Darüber hinaus können allgemeine Schulabschlüsse auch an beruflichen Schulen erworben werden.

128 Welchen höchsten Abschluss haben Sie?

Bei dieser Frage ist jeweils die **erfolgreich abgeschlossene** Schulausbildung anzugeben, und zwar der höchste erreichte Abschluss. Für Schüler/-innen, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleibt diese Frage unbeantwortet.

Im Ausland erworbene Abschlüsse sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Abschluss nach höchstens 7 Jahren Schulbesuch trifft zu bei Personen, die zwar eine Schule besucht und dabei einen Abschluss erreicht haben, dieser Abschluss aber nicht dem deutschen Hauptschulabschluss bzw. dem früheren Volksschulabschluss entspricht. Dies betrifft in der Regel Personen, die **im Ausland** ihren Schulabschluss erworben haben (z. B. 3 oder 5 Jahre in der Türkei) sowie auch Abgänger aus der 7. Klasse der Polytechnischen Oberschule in der DDR und Absolventen einer **Sonderschule (Förderschule)** ohne Hauptschulabschluss.

Haupt- (Volks-)schulabschluss kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von derzeit 9 bis 10 Schuljahren an Haupt- (Volks-)schulen, Förderschulen (Sonderschulen), Waldorfschulen, Realschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Absolventen der 9. oder 10. Klassenstufe mit Hauptschulabschluss), Gesamtschulen und Gymnasien sowie nachträglich auch an beruflichen Schulen sowie an Abendhauptschulen erworben werden. Früher konnte der Abschluss auch an „Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler“ erworben werden.

Das vorzeitige Beenden der **Polytechnischen Oberschule der DDR mit Abschluss der 8. oder 9. Klasse** war auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung der Schule möglich.

Der Schulabschluss der **Polytechnischen Oberschule der DDR mit Abschluss der 10. Klasse** wurde nach erfolgreichem Absolvieren der 10. Klasse erreicht. Zum Ende der 10. Klasse erfolgte der Schulabschluss mit Abschlussprüfung, der zur Aufnahme einer Lehre und zum Fachschulstudium berechtigte. Schüler/-innen, die das Abitur ablegen wollten, wechselten in der Regel nach der 8. (bis 1981) oder nach der 10. Klasse an die erweiterte Oberschule.

Der **Realschulabschluss (Mittlere Reife**) wird erreicht mit einem Abschlusszeugnis der Realschule, der Abendrealschule, eines Realschulzweigs an Gesamtschulen, einer Waldorfschule, einer Förderschule (Sonderschule), bei Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Absolventen nach der 10. Klassenstufe mit Realschulabschluss), sowie mit Versetzungszeugnis in die 11. Klasse des Gymnasiums. In einigen Bundesländern kann der Realschulabschluss auch nach dem 10. Pflichtschuljahr an Hauptschulen erworben werden. Früher konnte der Abschluss auch an „Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler“ erworben werden.

Die **Mittlere Reife oder gleichwertige Abschlüsse** können auch an Berufsfachschulen oder durch den Abschluss einer Berufsaufbauschule erworben werden, außerdem an Berufsschulen, Fachschulen sowie im Berufsvorbereitungsjahr. Darüber hinaus konnte die Mittlere Reife in Nordrhein-Westfalen an Kollegschulen erworben werden.

Die **Fachhochschulreife** kann erworben werden

- durch den Abschluss einer Fachoberschule
- an einem beruflichen Gymnasium
- an einer Berufsfachschule
- an einer Berufsoberschule/ Technischen Oberschule
- an einer Fachschule
- an einer Fachakademie

Auch wird die Fachhochschulreife erworben mit erfolgreichem Abschluss der 12. Klasse des (neunjährigen) Gymnasiums bzw. erfolgreichem Besuch des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase bei G8-Gymnasien. In Nordrhein-Westfalen konnte die Fachhochschulreife auch an Kollegschulen erworben werden.

Das **Abitur (Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)** erlangt man in der Regel als Abschluss eines Gymnasiums, einer Integrierten Gesamtschule, Abendgymnasiums oder Kollegs.

Auch durch den Abschluss eines **beruflichen Gymnasiums, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule/Technischen Oberschule** oder einer **Fachakademie** kann das Abitur (Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben werden. Darüber hinaus war dieser Abschluss in Nordrhein-Westfalen zusätzlich an Kollegschulen möglich.

In der DDR konnte dieser Abschluss an Erweiterten Oberschulen, an **Fachschulen im Anschluss an eine Berufsausbildung** sowie in der **Berufsausbildung mit Abitur** erworben werden.

129 Haben Sie einen beruflichen Ausbildungsabschluss oder einen Hochschul-/Fachhochschulabschluss?

„Ja“ ist nur anzugeben, wenn bereits eine Ausbildung oder ein Studium **erfolgreich abgeschlossen** wurde. Für Auszubildende oder Studierende, die noch keinen Berufsabschluss haben, ist daher „Nein“ anzugeben.

Weisen Sie daraufhin, dass auch **Anlernausbildungen** oder **berufliche Praktika von mindestens 12 Monaten** Dauer hier anzugeben sind.

130 Welchen höchsten Abschluss haben Sie?

Liste 130

Tragen Sie hier bitte nur den **höchsten beruflichen (Hochschul-) Abschluss** ein. Meistens ist dies auch der zuletzt erworbene Abschluss im Rahmen einer beruflichen Ausbildung (siehe hierzu auch Antwortliste). Im **Ausland erworbene Abschlüsse** sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Anlernausbildung ist die Qualifizierung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung, häufig durch Unterweisung am Arbeitsplatz oder Einarbeitung, ohne dass eine umfassende berufliche Ausbildung (Beruf) erforderlich ist. Die Anlernausbildung wurde durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) von 1969 abgeschafft. Daher können nur Personen, die 1953 oder früher geboren sind, bis 1969 eine Anlernausbildung absolviert haben. Als **berufliches Praktikum** gilt eine mindestens einjährige praktische Ausbildung in einem Betrieb (z. B. Technisches Praktikum).

Das **Berufsvorbereitungsjahr** (in einigen Bundesländern **Berufsgrundschule**) bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor.

Abschluss einer **Lehre/Berufsausbildung im dualen System** ist einzutragen, wenn eine Berufsausbildung im dualen System von mindestens 2 Jahren Dauer abgeschlossen wurde. Die Berufsausbildung im dualen System wird dabei gleichzeitig in den Ausbildungsbetrieben und den Berufsschulen vermittelt.

Personen, die ihre berufliche **Ausbildung in der DDR** abgeschlossen haben, können eine **berufliche Teilausbildung** absolviert haben. Diese galt für Arbeitsaufgaben, die üblicherweise Aufgaben eines/einer entsprechenden Facharbeiters/-in waren, für die allein aber kein Facharbeiterabschluss erforderlich war. Die Teilausbildung zählte zur Berufsausbildung und erfolgte auf der Grundlage eines **Lehrvertrages für vorzeitige Abgänger der Oberschule** und für **Abgänger einer Hilfsschule**. Sie war auch für Werktätige möglich. Diese Teilausbildung ist hier beim Abschluss einer **Lehrausbildung** anzugeben.

Durch einen **berufsqualifizierenden Abschluss an einer Berufsfachschule, Kollegschule** wird eine berufliche Qualifikation in einem schulischen Bildungsgang erworben. Es handelt sich entweder um Berufe, für die nur eine schulische Berufsausbildung möglich ist (z. B. an Höheren Handelsschulen), oder um Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung. Für diese findet die Ausbildung dann aber überwiegend an der Schule statt. In Nordrhein-Westfalen waren berufsqualifizierende Abschlüsse auch an Kollegschulen möglich.

Beim **Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung** handelt es sich um die Beamtenausbildung, überwiegend in den Bereichen Verwaltung, Polizei, Finanzverwaltung und Justizverwaltung. Der Abschluss erfolgt nach zweijähriger Ausbildung.

Der Abschluss einer **einjährigen Schule für Gesundheits- und Sozialberufe** qualifiziert zu medizinischen Hilfsberufen wie Krankenpflegehelfer oder Sanitäter.

Der Abschluss einer **zwei- oder dreijährigen Schule für Gesundheits- und Sozialberufe** befähigt z. B. zu Berufen wie Medizinisch-Technischer Assistent, Altenpfleger/-in oder Krankenschwester/-pfleger.

Unter die Kategorie **Meister-/Technikerausbildung oder gleichwertiger Fachschulabschluss** fällt neben der beruflichen Fortbildung u. a. auch die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an Fachschulen.

Abschluss einer **Fachschule der DDR** trifft für Personen zu, die auf dem Gebiet der DDR eine Fach- und Ingenieurschule, z. B. für Grundschullehrer/-innen, Ökonomen/-innen, Bibliothekare/-innen, oder in den Bereichen Werbung und Gestaltung abgeschlossen haben.

Der Abschluss einer **Fachakademie** kann nur in Bayern erworben werden.

Absolventen/-innen einer **Berufsakademie** schließen ihr Studium mit der staatlichen Abschlussbezeichnung „Diplom (BA)“ oder bei akkreditierten Studiengängen mit der staatlichen Abschlussbezeichnung „Bachelor“ ab. Berufsakademien verleihen zwar selbst keine Master-Abschlüsse, einige Berufsakademien bieten jedoch in Zusammenarbeit mit englischen Universitäten Masterstudiengänge an, bei denen die ausländische Universität den Master-Abschluss verleiht.

Bei Abschlüssen an **Hochschulen** und an **Fachhochschulen** ist nach der Art der Hochschule zu fragen, an der die Prüfung abgelegt wurde. Die Abschlüsse Diplom, Bachelor, Master, Staatsprüfung und Lehramtsprüfung sind unter den Ziffern 11-14 anzugeben, eine **Promotion** unter Ziffer 15.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 130** vor.

131 Haben Sie in den letzten 12 Monaten betreut durch einen/eine Doktorvater/-mutter an Ihrer Promotion gearbeitet?

„Ja“ ist nur anzugeben, wenn **konkrete Arbeiten** zur Promotion (Erlangung des Doktortitels) in den letzten 12 Monaten durchgeführt wurden. Davon ist auszugehen, wenn eine Betreuung durch einen Doktorvater/-mutter erfolgt.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Beratungen mit dem/der betreuenden Professor/-in (Doktorvater/-mutter)
- Arbeit an der Dissertationsschrift
- Einschreiben in einen Promotionsstudiengang
- Anmeldung zu einem Graduiertenkolleg o. Ä.

„Nein“ ist anzugeben, wenn zwar das Vorhaben zu einer Promotion besteht, aber **(noch) keine konkreten Arbeiten** durchgeführt wurden.

Arbeiten an einer Promotion können **auch nebenberuflich** durchgeführt werden. Üblicherweise werden Arbeiten an einer Promotion auch schon vor der offiziellen Anmeldung (Einleitung des Promotionsverfahrens) vorgenommen.

132 Wie heißt die (Haupt-) Fachrichtung Ihres höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschlusses?

Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung geben den **Ausbildungsberuf** an. Absolventen/-innen von beruflichen Schulen geben die **Fachrichtung**, das **Berufsfeld** oder die **Berufsgruppe** an.

Bei **Hochschulabsolventen/-innen** soll das (erste) Studienfach des Abschlusses angegeben werden.

Die Hauptfachrichtung des Ausbildungsabschlusses oder des Hochschulabschlusses kann vom **derzeit ausgeübten Beruf abweichen**.

Bei einer **Anlernausbildung, beruflichem Praktikum** oder **Berufsvorbereitungsjahr** wird keine Hauptfachrichtung erfragt.

Beispiele für **typische Fachrichtungen** sind

in der Berufsausbildung:

- Altenpflege
- Floristik
- Industriekauffrau/-mann
- Maurer/-in
- Mechatroniker/-in

im Studium:

- Maschinenbau
- Produktionstechnik
- Agrarwissenschaften
- Lehramt für das Gymnasium

133 In welchem Jahr haben Sie Ihren höchsten beruflichen Ausbildungs- bzw. Hochschul-/Fachhochschulabschluss erworben?

Tragen Sie bitte das Jahr ein, in dem die **Ausbildung bzw. das Studium erfolgreich beendet** wurde.

134 Haben Sie Ihren höchsten beruflichen Abschluss im Inland oder im Ausland erworben?

Mit der Angabe, ob der höchste berufliche Abschluss im Ausland erworben wurde, wird eine für Integrationsfragen bedeutsame Datenlücke geschlossen.

135 Wie ist die Bezeichnung Ihres höchsten Abschlusses?

Der **Bachelor** ist an Hochschulen der erste akademische Grad, der nach Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums vergeben wird. Er hat den Stellenwert eines akademischen Abschlusses, der die Studierenden nach einer Regelstudienzeit von **sechs bis acht Semestern** für den Arbeitsmarkt qualifiziert.

Der **Master** wird nach einem **zwei- bis viersemestrigen** Vollzeitstudium oder berufsbegleitendem Studium verliehen. Studienvoraussetzung ist ein Bachelor oder ein Abschluss in einem traditionellen, einstufigen akademischen Studiengang (Magister, Diplom, Erstes Staatsexamen in Rechtswissenschaften oder Lehramtsstudium, Abschluss in Medizin). Ein **Mastergrad** entspricht dem Diplom, Magister oder Staatsexamen und eröffnet die Möglichkeit zur Promotion.

136 Haben Sie noch mindestens einen weiteren beruflichen Ausbildungsabschluss?

Liste 136

Sofern vor bzw. nach dem Abschluss einer Hochschule/ Fachhochschule ein **beruflicher Ausbildungsabschluss** erworben wurde, ist dieser anzugeben. Im Ausland erworbene Abschlüsse sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Beachten Sie bitte die **Hinweise zu den beruflichen Abschlüssen** in Frage 130.

137 In welchem Jahr haben Sie Ihren höchsten allgemeinen Schulabschluss erworben?

Das Jahr des höchsten allgemeinen Schulabschlusses ist nur dann anzugeben, wenn **kein beruflicher Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss**, aber ein allgemeiner Schulabschluss vorhanden ist.

Argumentationshilfen „Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse“

Wir benötigen die Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse von allen Personen ab 15 Jahren.

Auch von Haushaltsmitgliedern, die schon lange nicht mehr arbeiten, sind diese Angaben wichtig, um ein Gesamtbild über alle Altersgruppen zu bekommen!

Die Bildung der Bevölkerung und wirtschaftliche Entwicklung hängen ganz eng zusammen.

Daher ist es wichtig zu wissen, welche Bevölkerungsgruppen nur einen niedrigen Bildungsstand haben und welche durch gezielte Bildungsangebote gefördert werden müssen.

Allgemeine und berufliche Weiterbildung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

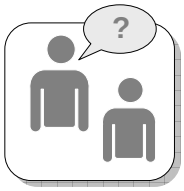

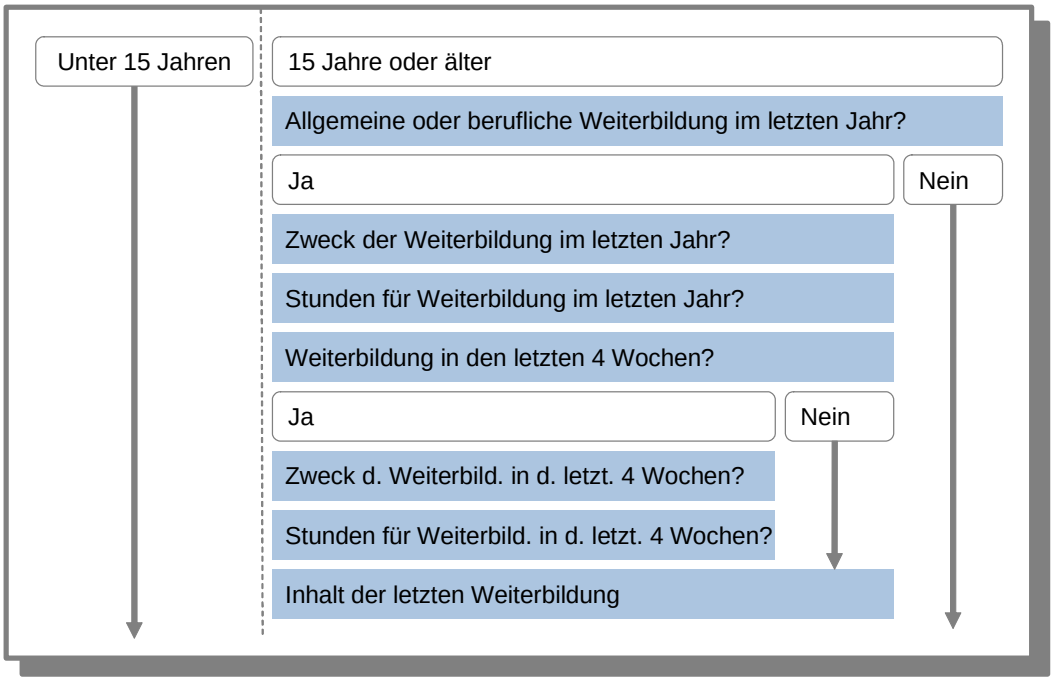

138 Haben Sie in den letzten 12 Monaten an einer (oder mehreren) allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung/-en teilgenommen?

In diesem Themenblock sind Lehrveranstaltungen der **allgemeinen** (privaten/sozialen) oder der **beruflichen Weiterbildung** zu berücksichtigen, die in den letzten 12 Monaten besucht wurden, unabhängig davon, ob sie noch andauern oder bereits abgeschlossen sind.

Formen der Weiterbildung sind z. B. Kurse, Seminare, Lehrgänge, Privatunterricht, Studienzirkel, E-Learning-Fortbildungen usw.

In den meisten Fällen ist für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen eine **Anmeldung** erforderlich.

139 Was war der Zweck Ihrer Weiterbildung/-en in den letzten 12 Monaten?

Die **berufliche Weiterbildung** hat zum Ziel, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten und zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen, sich in neue berufliche Aufgaben einzuarbeiten oder einen beruflichen Aufstieg bzw. Arbeitsplatzwechsel zu ermöglichen. Sie knüpft oft an bereits vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten an.

Die berufliche Weiterbildung umfasst auch die berufliche **Umschulung**. Diese hat zum Ziel, den Übergang in einen anderen Beruf zu ermöglichen. Auch eine weitere Lehr-/Anlernausbildung kann eine Qualifizierungsmaßnahme sein.

Zur beruflichen Weiterbildung zählen auch Lehrgänge oder Kurse für den beruflichen Aufstieg, Lehrgänge für neue berufliche Aufgaben, **Fortbildungskurse** (EDV, Management, Rhetorik o. Ä.).

Die **allgemeine Weiterbildung** ist demgegenüber eher auf private Zwecke ausgerichtet. Sie dient dem Erwerb oder der Erweiterung von Fähigkeiten und Kenntnissen. Hierzu zählen unter anderem **Kurse** oder **Unterricht** zu den Themen Musik, Sport, Erziehung, Gesundheit, Kunst, Politik, Technik, Kochen usw.

140 Wie viele Stunden haben Sie insgesamt mit Weiterbildungsveranstaltungen in den letzten 12 Monaten verbracht (ohne Vor- und Nachbereitung)?

Bitten Sie die Auskunftspersonen alle **Zeitstunden,** die in den letzten 12 Monaten für Weiterbildungen aufgewendet wurden, anzugeben. Eine Zeitstunde umfasst **60 Minuten** und nicht – wie eine Unterrichtsstunde – 45 Minuten.

Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sind nicht zu berücksichtigen.

141 Haben Sie auch in den letzten 4 Wochen an allgemeiner oder beruflicher Weiterbildung teilgenommen?

Auch für die letzten 4 Wochen sind Lehrveranstaltungen der **allgemeinen** (privaten/sozialen) oder der **beruflichen Weiterbildung** zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie noch andauern oder bereits abgeschlossen sind.

142 Was war der Zweck Ihrer Weiterbildung in den letzten 4 Wochen?

Beachten Sie bitte die **Hinweise zu Frage 139**.

143 Wie viele Stunden haben Sie in den letzten 4 Wochen insgesamt mit Weiterbildungsveranstaltungen verbracht (ohne Vor- und Nachbereitung)?

Bitten Sie die Auskunftspersonen alle **Zeitstunden,** die in den **letzten 4 Wochen** für Weiterbildungen aufgewendet wurden, anzugeben. Eine Zeitstunde umfasst **60 Minuten** und nicht – wie eine Unterrichtsstunde – 45 Minuten.

Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sind nicht zu berücksichtigen.

144 Was war der Inhalt Ihrer letzten Weiterbildung?

Für alle Personen mit Angaben zu einer oder mehreren Weiterbildungen ist **der Inhalt der letzten Veranstaltung** zu erfragen. Dabei ist es unerheblich, wie lange die letzte Weiterbildung innerhalb der letzten 12 Monate zurückliegt.

Die **Bezeichnung für die Weiterbildungsveranstaltung** sollte möglichst genau angegeben werden (z. B. Textverarbeitung, Töpfern, Insolvenzrecht, Deutsch für Ausländer/-innen, Kommunikation, Rhetorik, privater Musikunterricht, Steuerrecht, Segelschein, Geldanlagen, Berufsorientierung, Bewerbungsstrategien, Erziehungsfragen).

Wenn die Lehrveranstaltung **mehrere Themenbereiche** umfasst, so ist der Themenbereich anzugeben, auf den die **meiste Zeit** verwendet wurde.

Beispiel zu den Fragen 138 bis 144: Allgemeine und berufliche Weiterbildung der Kohlmeiers

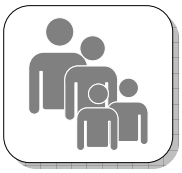

Gerd Kohlmeier *ist zurzeit arbeitslos. Er nimmt seit 6 Wochen ganztags an einer Qualifizierungsmaßnahme des Arbeitsamtes teil. Die Frage nach* ***Teilnahme an beruflicher oder allgemeiner Weiterbildung*** *in den letzten 12 Monaten bejaht Herr Kohlmeier (Frage 138). Den Zweck (Frage 139) der Weiterbildung benennt er mit „beruflich“.*

Die ***Anzahl der Stunden****, die Herr Kohlmeier im letzten Jahr mit Weiterbildung verbracht hat, errechnet er aus 6 Wochen mal 40 Stunden und gibt einen Wert von* ***240 Zeitstunden*** *an.*

Auch die Frage nach ***Weiterbildung in den letzten 4 Wochen*** *bejaht Herr Kohlmeier, der Zweck ist hier „überwiegend beruflich“. Die Stundenzahl in den letzten 4 Wochen errechnet er aus 4 Wochen mal 40 Stunden und gibt* ***160 Zeitstunden*** *an.*

Als ***Inhalt der letzten Weiterbildung*** *benennt Herr Kohlmeier das Ziel seiner Weiterqualifizierung: „CAD-Anwendungsfachmann“ (Signierziffer 61007).*

Ira Kohlmeier *hat vor zwei Wochen einen* ***Computerkurs*** *begonnen, in dem sie den Umgang mit einem Textverarbeitungsprogramm erlernt. Der Kurs findet an zwei Abenden pro Woche von 19:00 bis 20:30 Uhr statt.*

Bei Frage 138 zur ***Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen in den letzten 12 Monaten*** *gibt sie „Ja“ an. Frage 139 zum Zweck der Weiterbildung beantwortet sie mit der Kategorie „sowohl beruflich als auch privat“, da sie den Computer neben dem Beruf auch für private Zwecke nutzen möchte.*

Bei Frage 140 zur ***Anzahl der Stunden, die insgesamt mit Weiterbildung in den letzten 12 Monaten*** *verbracht wurden, zählt sie alle Stunden des Computerkurses zusammen: 1,5 Stunden an jeweils 2 Abenden pro Woche in den letzten 2 Wochen = 6 Stunden im letzten Jahr.*

Auch die Frage 141, ob sie ***in den letzten 4 Wochen an einer Weiterbildung*** *teilgenommen hat, beantwortet sie mit „Ja“, und sie gibt ebenfalls 6 Stunden als Dauer der Weiterbildung an.*

Als ***Inhalt der letzten Weiterbildung*** *nennt Frau Kohlmeier „Textverarbeitung“ (Signierziffer 85043).*

Argumentationshilfen „Allgemeine und berufliche Weiterbildung“

Heute reicht es in vielen Berufen nicht mehr aus, nur das früher einmal Erlernte anzuwenden.

In den meisten Bereichen muss das Wissen durch lebenslanges Lernen ständig erneuert und erweitert werden.

Um zu wissen, in welchen beruflichen, aber auch privaten Bereichen Weiterbildungsmaßnahmen besonders erforderlich sind, benötigen wir die Angaben zu allen Weiterbildungsaktivitäten der Bevölkerung.

Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

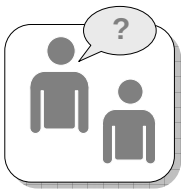

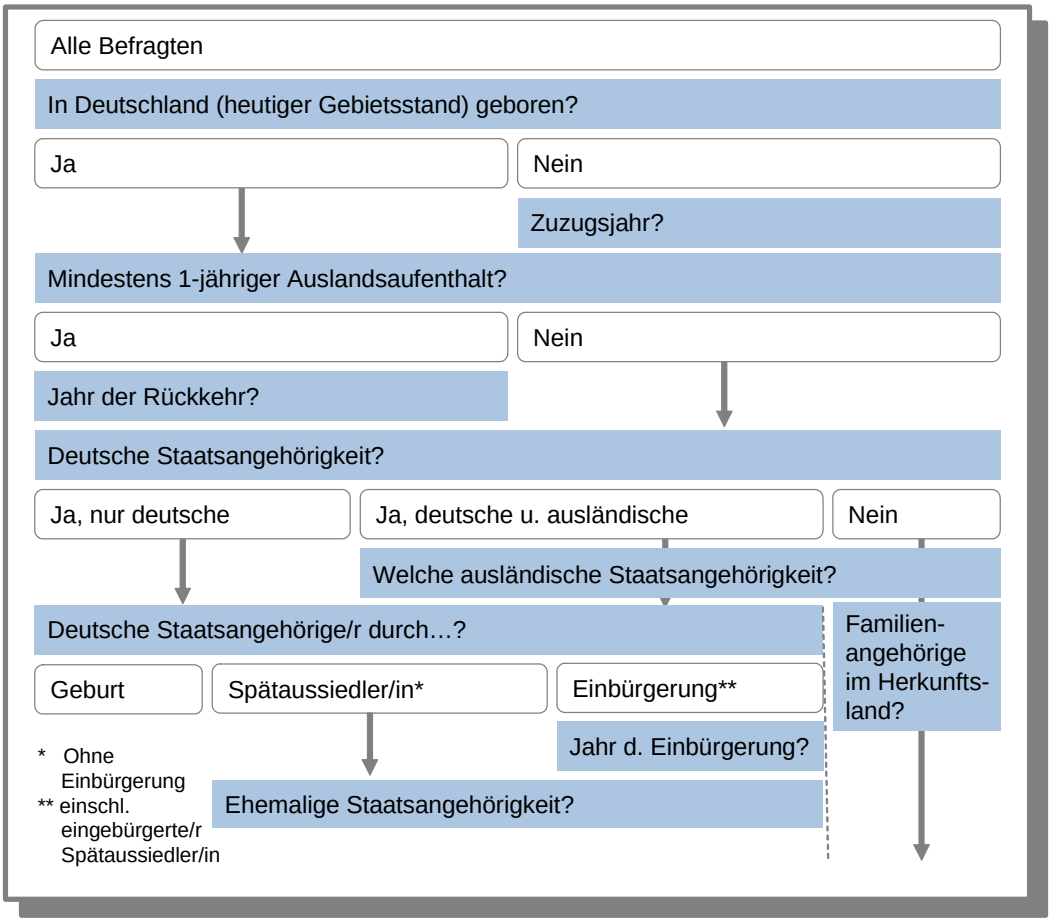

145 Sind Sie in Deutschland (heutiger Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland) geboren?

Die Frage bezieht sich auf den **heutigen Gebietstand** der Bundesrepublik Deutschland. Personen, die z. B. in der DDR geboren wurden, sind zwar nicht in der Bundesrepublik Deutschland, aber auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren und beantworten die Frage mit „Ja“.

Personen, die vor oder während des 2. Weltkrieges auf ehemals deutschem Gebiet, das heute zu einem anderen Staat (z. B. Polen, Tschechien) gehört, geboren wurden, müssen „Nein“ angeben.

146 Wann sind Sie (erstmals) auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen?

Erfragt wird **das Jahr des ersten Zuzugs**, auch wenn der Aufenthalt in Deutschland zwischenzeitlich unterbrochen wurde. Für Personen, die vor 1949 nach Deutschland zugezogen sind, wird als Zuzugsjahr „1949“ eingetragen.

147 Haben Sie Ihren Aufenthalt in Deutschland schon einmal unterbrochen und mindestens 1 Jahr im Ausland gelebt?

Die Frage wird **allen Personen**, d. h. sowohl deutschen als auch ausländischen Staatsangehörigen gestellt. **Auslandsaufenthalte** von weniger als einem Jahr bleiben unberücksichtigt.

148 Wann sind Sie nach der letzten Unterbrechung auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt?

Erfragt wird das **Jahr nach dem letzten**, mindestens 1-jährigen **Auslandsaufenthalt**. Auslandsaufenthalte von weniger als einem Jahr bleiben hier unberücksichtigt.

149 Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit?

In bestimmten Situationen erlaubt das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht doppelte oder **Mehrfach-Staatsangehörigkeiten**:

- **Kinder** mit einem deutschen und einem ausländischen Elternteil oder einem oder beiden Elternteilen mit doppelter Staatsangehörigkeit erhalten in der Regel bereits mit der Geburt **nach dem Abstammungsprinzip** die Staatsangehörigkeiten beider Eltern.
- **Spätaussiedler/-innen und ihre mit ihnen aufgenommenen Familienangehörigen** erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit (nach § 7 StAG) kraft Gesetzes mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung, ohne dass sie die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben müssen. Soweit das **Staatsangehörigkeitsrecht ihrer Herkunftsstaaten** dies vorsieht, erwerben ihre in Deutschland geborenen Kinder dann bereits mit der Geburt neben der deutschen auch deren Staatsangehörigkeit.
- Deutsche Staatsangehörige **verlieren nicht mehr automatisch** ihre deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU, der Schweiz oder eines Staates erwerben, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag (§ 12 Abs. 3 StAG) abgeschlossen hat. (Änderung des § 25 Abs. 1 StAG ab 28.08.2007 infolge des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ vom 19.08.2007).
- Deutschen Staatsangehörigen, die die Staatsangehörigkeit sonstiger Staaten erwerben wollen, kann auf Antrag von der zuständigen deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde als behördliche Ermessensentscheidung eine so genannte **Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Abs. 2 StAG** erteilt werden, die ihnen in bestimmten Fällen das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit ermöglicht.
- Wer aus einem dieser Gründe Mehrstaater geworden ist, gibt diese **Mehrstaatigkeit in der Regel an die eigenen Kinder weiter**. In diesen Fällen wird die Mehrstaatigkeit nach deutschem Recht auf Dauer hingenommen, d. h. es besteht **keine Optionspflicht**, sich bei Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Man kann als Mehrstaater jedoch auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichten (§ 26 StAG).
- Ab dem 1.1.2000 in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, welche die Voraussetzungen für das Optionsmodell erfüllen, erhalten nach dem Geburtsortsprinzip die deutsche Staatsangehörigkeit sowie die Staatsangehörigkeit der Eltern. Sie müssen sich zwischen dem 18. und dem 23. Lebensjahr für eine endgültige Staatsangehörigkeit entscheiden.

150 Welche ausländische/-n Staatsangehörigkeit/-en besitzen Sie?

Die Frage richtet sich sowohl an deutsche Staatsangehörige mit einer weiteren ausländischen Staatsangehörigkeit, als auch an Ausländer/-innen, die **mindestens eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit** besitzen.

Hat eine Person mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten, sind **bis zu zwei Angaben** pro Befragten aufzunehmen.

Inhaber eines **Nansenpasses** (Pass für staatenlose Flüchtlinge und Emigranten) sind als Staatenlose zu signieren.

151 Sind Sie deutsche/-r Staatsangehörige/-r …?

Durch Geburt: Seit dem 1.1.2000 gilt für die deutsche Staatsanghörigkeit neben dem Abstammungsprinzip (deutsche Eltern = deutsches Kind) auch das **Geburtsortsprinzip**. Unter bestimmten Voraussetzungen ist das in Deutschland geborene Kind ausländischer Eltern automatisch deutsche/-r Staatsangehörige/-r.

Mit Ausstellung des Aufnahmebescheides wird ein/-e Antragsteller/-in als **Spätaussiedler/-in anerkannt**. Im Aufnahmebescheid sind auch die ebenfalls anerkannten Familienmitglieder aufgeführt.

Bis zum Jahr 2000 wurde die deutsche Staatsangehörigkeit einem/einer **Spätaussiedler/-in durch Einbürgerung** auf Antrag erteilt. Dies ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts entfallen.

Einbürgerung ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag. In diesem Fall erhält der/die Antragsteller/-in die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen behördlichen Bescheid.

152 Wann wurden Sie eingebürgert?

Das **Jahr** der Einbürgerung bezieht sich auf das Jahr, in dem der/die Antragsteller/-in den **Bescheid über die Einbürgerung** erhalten hat, nicht auf das Jahr der Antragstellung.

153 Welche Staatsangehörigkeit besaßen Sie vor dem Zuzug als (Spät-) Aussiedler/-in oder vor der Einbürgerung?

– kein Hinweis –

154 Leben Ihre Eltern oder lebt ein Elternteil im Herkunftsland? (Freiwillige Frage)

Bei längeren Aufenthalten in mehreren Staaten ist im Zweifelsfall das **Herkunftsland** also das Land, in dem die Person geboren wurde bzw. in dem die Person die längste Zeit verbracht hat, anzugeben.

155 Haben Sie Kinder unter 18 Jahren im Herkunftsland? (Freiwillige Frage)

Bei Ehepaaren ist die **Zahl der gemeinsamen Kinder je Altersgruppe** nur bei einem Elternteil einzutragen.

156 Lebt Ihr/-e Ehepartner/-in im Herkunftsland? (Freiwillige Frage)

Diese Frage wird nur Personen gestellt, die **verheiratet** sind, aber **nicht mit ihrem Ehepartner in einem Haushalt** leben.

Beispiel zu den Fragen 145 bis 156: Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer

*Durch das **Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts** vom 15. Juli 1999 wurde Frau Kohlmeier als Nachkomme einer deutschen Familie, die in Polen lebte, am 1. August 1999 Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz. Sie erwarb an diesem Tag die **deutsche Staatsangehörigkeit** als so genannte Statusdeutsche, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt noch in Polen lebte.*

*Die Frage, ob sie auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren sei, verneint sie. Als **Zuzugsjahr** gibt sie das Jahr 2000 an. Seitdem Frau Kohlmeier in Deutschland lebt, hat sie nur Urlaube in Polen verbracht. Sie war also nie länger als 4 Wochen in Polen. Sie verneint die Frage nach einer einjährigen Unterbrechung ihres Aufenthalts (Frage 147).*

*Ira Kohlmeier besitzt **nur die deutsche Staatsangehörigkeit**. Auf die Frage, wie sie die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat, gibt sie an **„Spätaussiedler/-in ohne Einbürgerung“** (eine Einbürgerung von Spätaussiedlern/-innen war nur bis 1999 möglich).*

*Auch **Annika** wurde **in Polen geboren** und erhielt als Abkömmling einer deutschen Familie am 1. August 1999 die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie beantwortet die Fragen in gleicher Weise wie ihre Mutter.*

***Herr Kohlmeier** wurde in Deutschland geboren, hat aber zwei Jahre lang für eine Firma in Polen gearbeitet. Daher beantwortet er die Frage nach einer **Aufenthaltsunterbrechung** mit „Ja“ und gibt das Jahr 2000 als Datum seiner letzten Rückkehr nach Deutschland an.*

Argumentationshilfen „Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer“

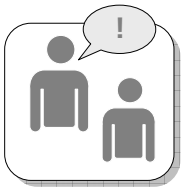

Die Integration von zugewanderten Ausländern und Eingebürgerten ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe.

Daher benötigen wir genaue Informationen zu ihrer sozialen Lage.

Der Mikrozensus ist die einzige Datenquelle in Deutschland, die nicht nur Informationen zu ausländischen Bürgern liefert, sondern auch Zahlen zur Anzahl der Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland.

Staatsangehörigkeiten der Eltern

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

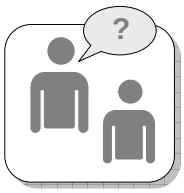

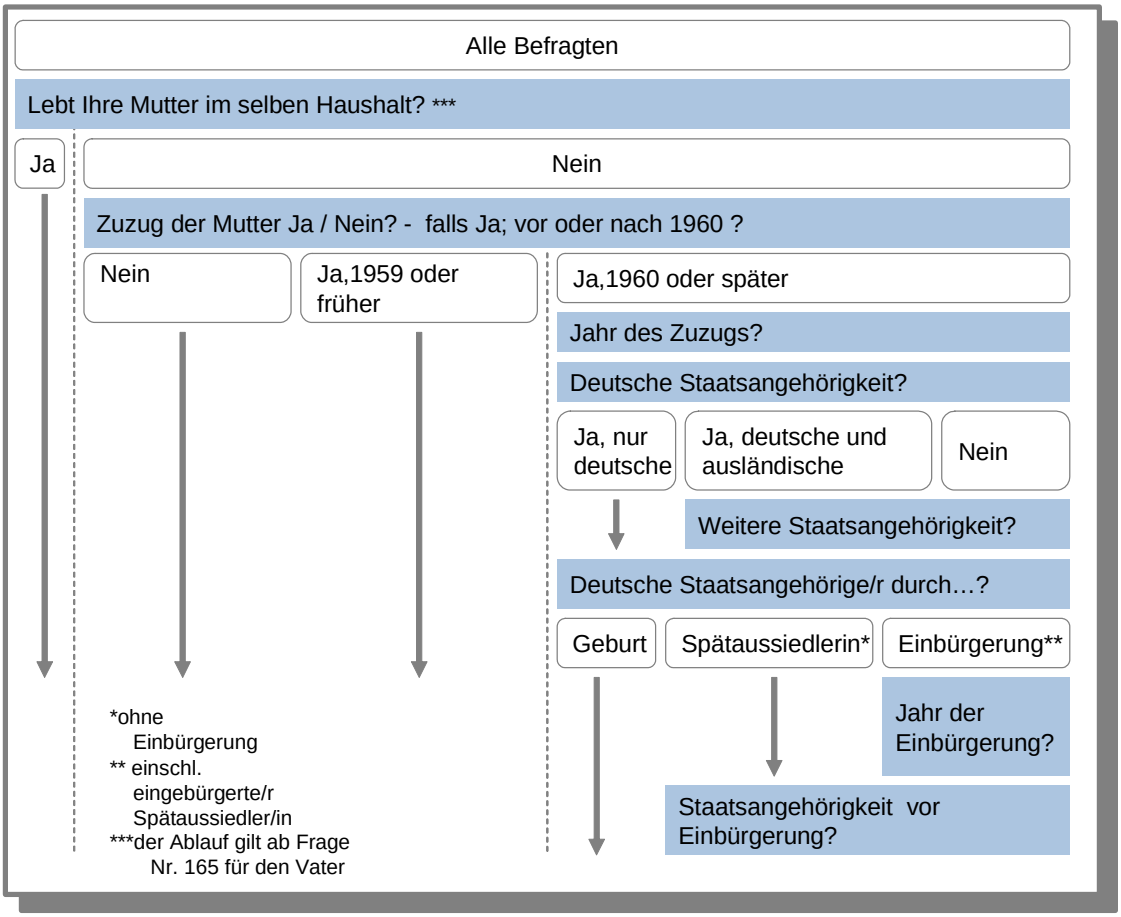

157 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

neu - kein Hinweis -

158 Ist Ihre Mutter auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen?

neu Bei der Frage 158 handelt es sich um eine Filterfrage. Es soll ermittelt werden, ob die Mutter auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen ist.

Soweit die Mutter zugezogen ist, wird bei der Antwort danach unterschieden, ob der Zuzug vor oder nach 1960 erfolgte.

Das **Zuzugsjahr 1960 oder später** ist das Kriterium für die weitere Befragung. Die folgenden Fragen zur Staatsangehörigkeit und Einbürgerung werden nur von Personen erhoben, die angeben, dass deren Mutter nicht im selben Haushalt lebte (Frage 157) und deren Mutter nach 1960 zugezogen ist.

Alle weiteren Antwortkategorien leiten die Befragung zum Vater und dessen Zugehörigkeit zum befragten Haushalt.

159 Wann ist Ihre Mutter auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen?

neu Erfragt wird **das Jahr des ersten Zuzugs**, auch wenn der Aufenthalt in Deutschland zwischenzeitlich unterbrochen wurde.

160 Besitzt bzw. besaß Ihre Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit?

neu - siehe Hinweise zu Frage 149 -

161 Welche weitere/-n ausländische/-n Staatsangehörigkeit/-en besitzt bzw. besaß Ihre Mutter?

neu - kein Hinweis -

162 Besitzt bzw. besaß Ihre Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit...?

neu - siehe Hinweis zu Frage 151 -

163 Wann wurde Ihre Mutter eingebürgert?

neu Das Jahr der **Einbürgerung** bezieht sich auf das Jahr, in dem der/die Antragsteller/-in den **Bescheid über die Einbürgerung** erhalten hat, nicht auf das Jahr der Antragstellung.

164 Welche Staatsangehörigkeit besaß Ihre Mutter vor dem Zuzug als (Spät-)Aussiedlerin oder der Einbürgerung?

neu - kein Hinweis -

165 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

neu - kein Hinweis -

166 Ist Ihr Vater auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen?

neu - siehe Hinweis zu Frage 158 -

167 Wann ist Ihr Vater auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen?

neu - siehe Hinweis zu Frage 159 -

168 Besitzt bzw. besaß Ihr Vater die deutsche Staatsangehörigkeit?

neu - siehe Hinweise zu Frage 149 -

169 Welche weitere/-n ausländische/-n Staatsangehörigkeit/-en besitzt bzw. besaß Ihr Vater?

neu – kein Hinweis –

170 Besitzt bzw. besaß Ihr Vater die deutsche Staatsangehörigkeit...?

neu - siehe Hinweis zu Frage 151 -

171 Wann wurde Ihr Vater eingebürgert?

neu - siehe Hinweis zu Frage 163 -

172 Welche Staatsangehörigkeit besaß Ihr Vater vor dem Zuzug als (Spät-)Aussiedler oder der Einbürgerung?

neu - kein Hinweis -

Einkünfte und Lebensunterhalt

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

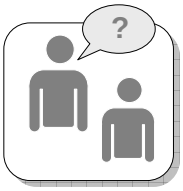

Alle Befragten

- Öffentliche Rente oder Pension?
- Sonstige öffentliche Zahlungen?
- Beziehen Sie (weitere) Einkünfte aus?
- Persönliches Nettoeinkommen?
- Haushaltsnettoeinkommen?
- Monatl. Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit?
- Überwiegender Lebensunterhalt?

173 Beziehen Sie mindestens eine öffentliche Rente oder Pension?

Liste 173

Bei dieser Frage sollen alle öffentlichen Renten aus der Sozialversicherung sowie die entsprechenden **Pensionen** aus **öffentlichen Kassen** angegeben werden. Betriebsrenten vom Arbeitgeber sind hier nicht gemeint. Pensionen aus öffentlichen Kassen erhalten nur Beamtinnen/Beamte und Personen, die unter Art. 131 Grundgesetz (Versorgungsansprüche von Flüchtlingen und Vertriebenen) fallen.

Wenn eine Person mehrere Renten bezieht, lassen Sie sich bitte **alle Renten** angeben.

Achten Sie bitte besonders darauf, dass bei den Antwortkategorien **unterschieden** wird zwischen

- dem Bezug von **eigenen** Versichertenrenten und Pensionen, die die Befragten aufgrund **selbst erworbener Ansprüche**, also aufgrund ihrer eingezahlten Beiträge zu einer Versicherung, beziehen
- und dem Bezug von öffentlichen Renten und Pensionen, als **Witwe/-r, Waise** oder **Hinterbliebene/-r**.

Alle diese Renten und Pensionen sind bei den jeweiligen Beziehern/Bezieherinnen einzutragen. Beachten Sie bitte auch, dass **Kinder gegebenenfalls selbst** Halb-/Waisenrenten erhalten und dass diese Renten dem Kind zugeordnet werden.

Zu den „**sonstigen öffentlichen Renten**“ gehören auch die Zahlungen der Altershilfe für Landwirte/-wirtinnen, also die Landabgaberente und das Altersgeld.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 173** vor.

174 Beziehen Sie sonstige öffentliche Zahlungen?

Liste 174

Auch bei dieser Frage ist es besonders wichtig, dass die öffentlichen Zahlungen **allen Haushaltsmitgliedern** korrekt zugeordnet werden. Erhalten die Befragten eines Haushalts **mehrere öffentliche Zahlungen**, so geben Sie bitte **alle** an.

Arbeitslosengeld I (ALG I) erhalten Personen unter 65 Jahren, die arbeitslos sind, bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind und bestimmte Anwartschaftszeiten erfüllt haben. Das ALG I ist eine **personenbezogene Leistung** und somit auch nur den Personen im Haushalt zuzuordnen, die ALG I erhalten. Das ALG I wird **maximal 24 Monate** lang ausgezahlt. Sofern danach noch Bedürftigkeit besteht, kann Hartz IV oder Sozialhilfe beantragt werden.

Hartz IV (ALG II, Sozialgeld): Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Ihre im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (vor allem Kinder) erhalten **Sozialgeld**. Bei den Leistungen nach Hartz IV gilt das Bedarfsgemeinschaftsprinzip. Das heißt, dass diese Leistung allen Personen im Haushalt zusteht, die gemeinsam leben und wirtschaften. **Leistungen nach Hartz IV** sind somit **allen Haushaltsmitgliedern zuzuordnen!**

Sozialhilfe untergliedert sich nach dem SGB XII in folgende Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Kinder und zeitweise Erwerbsgeminderte unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und nicht mit erwerbsfähigen Personen in einem Haushalt leben. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen ab 18 Jahren, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und Personen ab 65 Jahren, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Wohngeld erhalten auf Antrag in der Regel Haushalte mit geringem Einkommen (z. B. durch Erwerbseinkünfte, Arbeitslosengeld I oder Rente) als Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums. Seit dem 1. Januar 2005 erhalten Empfänger/-innen von Leistungen nach Hartz IV und von Sozialhilfe **kein Wohngeld** mehr. Angemessene Wohn- und Heizkosten sind sowohl in den Hartz IV-Leistungen als auch den Sozialhilfeleistungen bereits enthalten.

Elterngeld bekommen alle Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2007 geboren wurden. Das Elterngeld hat damit das ehemalige Erziehungsgeld abgelöst. Derzeit werden monatlich 67% des Einkommens, höchstens jedoch 1800 Euro, für die Dauer von bis zu 14 Monaten als Elterngeld gewährt. Der Mindestbetrag für das Elterngeld liegt bei 300 Euro je Monat, d. h. dass **alle Eltern** monatlich **mindestens 300 Euro** erhalten. Die Bezugszeit des Elterngeldes kann auch auf bis zu 28 Monate gestreckt werden. Der monatliche Zahlbetrag wird dann halbiert.

Pflegegeld bzw. **Pflegesachleistungen** stehen pflegebedürftigen Menschen zu. Getragen werden die Leistungen von der sozialen Pflegeversicherung. Die Höhe der Leistung hängt von der **Pflegestufe** ab, wobei Pflegestufe 3/Härtefall den höchsten Pflegebedarf voraussetzt. Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die ohne Pflegestufe (Pflegestufe 0) sind, können ab dem 1. Januar 2013 ebenfalls Pflegegeld oder Pflegesachleistungen aus der Pflegeversicherung erhalten. Die Leistung wird nur bei ambulanter Versorgung gewährt.

Kindergeld wird für Kinder mindestens bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, unter bestimmten Voraussetzungen auch länger. Für die ersten beiden Kinder erhalten Eltern derzeit jeweils 184 Euro pro Monat, für das dritte Kind 190 Euro und für jedes weitere Kind 215 Euro. Das Kindergeld kann in der Regel nur von einer erziehungsberechtigten Person im Haushalt bezogen werden.

Kinderzuschlag kann bei Bezug von Kindergeld gewährt werden. Er wird für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern gewährt, wenn das Einkommen der Eltern zwar für ihren eigenen Lebensunterhalt ausreicht, nicht aber für den ihrer Kinder und die Familie – aufgrund der Kinder – somit auf Bezug von Hartz IV-Leistungen angewiesen wäre.

Zu den **„sonstigen öffentlichen Zahlungen“** gehören unter anderem folgende Leistungen:

- **(Meister-)BAföG** erhalten Personen aus einkommensschwächeren Haushalten, die in Ausbildung sind. Personen mit Anspruch auf BAföG haben in der Regel keinen weiteren Anspruch auf Hartz IV oder Sozialhilfe.
- Ein **Stipendium** ist eine finanzielle Art der Begabtenförderung und wird an besonders begabte Schüler/-innen, Studierende oder Künstler/-innen vergeben.
- **Asylbewerberleistungen** erhalten nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) seit 1993 materiell hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland.
- **Krankengeld** erhalten Personen, die aufgrund einer Krankheit für längere Zeit nicht arbeiten können. Beim Krankengeld handelt es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.
- **Pflegegeld für Pflegekinder oder Pflegeeltern** zahlt das zuständige Jugendamt aus: Die Zuordnung der Leistung erfolgt bei einem Pflegeelternteil sowie bei dem Pflegekind. Nicht gemeint sind die Leistungen nach den Pflegestufen 0 bis 3/Härtefall aus der Pflegeversicherung. Hierfür ist eine eigene Antwortkategorie vorgesehen (s. o.). Lebt ein Pflegekind dauerhaft in einer Pflegefamilie ist zu berücksichtigen, dass neben den Leistungen für das Pflegekind unter Umständen auch Kindergeld bezogen werden kann, das einem der Elternteile zugeordnet werden muss.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 174** vor.

175 Beziehen Sie (weitere) Einkünfte aus…?

Liste 175

Bitten Sie die befragten Personen, alle zutreffenden Einkunftsarten zu nennen.

Lohn, Gehalt aus Erwerbstätigkeit, Nebenjobs, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ist für alle Personen im Haushalt anzugeben, die mindestens **eine Stunde pro Woche** einer bezahlten Tätigkeit nachgehen.

Bezieher/-innen von **Vorruhestandsgeld** aufgrund von Tarifverträgen (Alter mindestens 58 Jahre) erhalten diese Zahlungen vom früheren Arbeitgeber. Daher ist dieses Einkommen der **Betriebsrente** zuzuordnen.

Als **Altenteil** wird in landwirtschaftlichen Kreisen die Altersversorgung des bisherigen Hofinhabers bezeichnet, der seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit notariellem Vertrag an den Erben/Nachfolger übergeben hat.

Leistungen von Versorgungswerken für bestimmte freie Berufe wie z. B. Ärzte, Apotheker tragen Sie bitte unter **„Leistungen aus privater Renten-/Lebensversicherung"** ein.

Zinsen, eigenes Vermögen umfasst neben Zinsen auf Geldkapital auch Dividenden von Aktien, Fonds usw.

Einkünfte aus **Vermietung, Verpachtung** beziehen sich vor allem auf die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken.

„Private Unterstützung, Unterhalt“ können z. B. auch die Zahlungen von Eltern an ihre auswärts studierenden Kinder sowie Stipendien oder Alimentationszahlungen sein.

Sonstige Einkommensquellen sind Einkommen, die aus Gewinnen, wie etwa der Glücksspirale oder so genannte Sofort-Renten etc., erzielt werden. Renten und Pensionen zählen nicht zu den sonstigen Einkommensquellen. Sie werden gesondert unter Frage 173 erfasst.

Beachten Sie bitte: Auch Kinder können schon eigene private Einkommen beziehen, z. B. aus Vermietung oder eigenem Vermögen. Diese Einkommen sind deshalb auch bei den Kindern selbst einzutragen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 175** vor.

Beispiel zu den Fragen 173 bis 175: Einkünfte der Familie Kohlmeier

*Vater **Gerd** ist schon seit drei Jahren arbeitslos. Er erhält kein Arbeitslosengeld I mehr, da diese Leistung maximal 24 Monate ausgezahlt wird.*

*Da Mutter **Ira** derzeit auch nur eine geringfügige freiberufliche Beschäftigung als Übersetzerin ausübt und im Durchschnitt rund **350 Euro je Monat** verdient, kann Familie Kohlmeier ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten.*

*Als **Bedarfsgemeinschaft** erhalten daher alle Kohlmeiers Leistungen nach Hartz IV. Bei Frage 174 nach dem Bezug von sonstigen öffentlichen Zahlungen ist daher für **alle** Kohlmeiers **„Hartz IV (ALG II, Sozialgeld)“** anzugeben.*

*Für die beiden Kinder **Annika** und **Lukas** erhält Familie Kohlmeier Kindergeld, das auf das Konto von Vater Gerd überwiesen wird. Nur bei Vater Gerd ist daher bei Frage 174 die Kategorie **„Kindergeld“** anzugeben.*

*Bei **Frage 175** nach den weiteren Einkünften ist bei Frau Kohlmeier und bei Annika **„Lohn, Gehalt aus Erwerbstätigkeit, Nebenjobs, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit“** anzugeben, da Frau Kohlmeier eine geringfügige Beschäftigung ausübt und sich Annika 50 Euro monatlich im Kiosk ihres Onkels hinzuverdient.*

Argumentationshilfen „Einkünfte- und Lebensunterhalt“

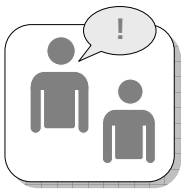

Statistische Angaben über die Einkünfte von Personen und Haushalten sind wichtig, um die materiellen Lebensbedingungen der Bevölkerung messen zu können.

Geht die Schere zwischen Arm und Reich weiter auseinander? Um diese wichtige Frage beantworten zu können, brauchen wir Angaben über die Einkommen der Bevölkerung.

176 Wie hoch war Ihr persönliches Nettoeinkommen (Summe aller Einkünfte) im letzten Monat insgesamt?

Liste 176

Das **persönliche Nettoeinkommen** bezieht sich auf die Einkünfte im letzten Monat und besteht aus:

Summe der Einkünfte aus **Erwerbstätigkeit, Nebenjobs**

+ Summe der **Renten und Pensionen**

+ Summe der **öffentlichen Zahlungen** *(Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld, Leistungen der Sozialhilfe, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld, Pflegegeld, etc.)*

+ Summe der **weiteren Einkünfte** *(Betriebsrenten, Zinsen/eigenes Vermögen, Vermietung/Verpachtung, private Unterstützung, Unterhalt etc.)*

– abzüglich **Steuern** *(z. B. Lohnsteuer, Kirchensteuer)*

– abzüglich **Sozialversicherungsbeiträge u. ä. Beträge**

Auch **Private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** (ohne Zusatzversicherungen) sowie **Pflichtbeiträge zu den berufsständischen Versorgungswerken** (z. B. Ingenieur-/ Architekten-/ Anwaltskammern) und freiwillige Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Wahltarife) sind vom Bruttoeinkommen abzuziehen.

Freiwillige Beiträge zu Rentenversicherungssystemen, Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, Lebensversicherungen und andere Sparformen für die Altersvorsorge (z. B. „Riester-Rente“) gehören **nicht** zum gesetzlichen Sozialversicherungssystem und dürfen daher auch **nicht** vom Nettoeinkommen abgezogen werden.

Ebenfalls dürfen die Raten für die Rückzahlung von Krediten aller Art **nicht** vom Einkommen abgezogen werden.

Von den Leistungen der **Pflegeversicherung** ist das **Pflegegeld** als Einkommen zu erfassen. Pflegegeld wird gezahlt, wenn die Pflege durch Angehörige/ Bekannte erfolgt. Nicht zu erfassen sind hingegen **Pflegesachleistungen**. Diese werden durch professionelle Pflegeanbieter (Pflegeheime, ambulante Pflegedienste) erbracht.

Bei der **Erfassung des persönlichen Nettoeinkommens** sind zusätzlich folgende Hinweise zu beachten:

- Die Angaben über das Nettoeinkommen der Befragten sind wichtige Quellen für verschiedene statistische Analysen. Eine korrekte und vollständige Erfassung aller Einkommen ist aus diesem Grund von besonderer Bedeutung.
- **Zahlungen der Haushaltsmitglieder untereinander**, z. B. Zahlung von Taschengeld oder Unterhalt der Eltern an die Kinder, die im gleichen Haushalt leben, dürfen beim persönlichen Nettoeinkommen der Kinder **nicht** berücksichtigt werden.
- Bei **Einkommen von Kindern** ist insbesondere an Einkünfte wie z. B. Waisen-/Halbwaisenrenten, Erhalt von Alimenten, Ausbildungsbeihilfen und Sozialhilfe zu denken.
- Sofern die Person im Befragungsmonat eine **neue Arbeitsstelle** angetreten hat, ist das Einkommen dieses Monats anzugeben.
- **Trennungsentschädigungen**, Auslösungen usw. gelten **nicht** als Einkommen.
- Einkommen in ausländischer Währung sind **in Euro** umzurechnen.
- Bei Haushalten, die Hartz IV-Leistungen empfangen, zählen neben den Regelsätzen für die einzelnen Haushaltsmitglieder auch die Zahlungen für die Wohnkosten (Unterkunft und Heizung) zum Nettoeinkommen.
- Die **Regelsätze** werden auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in der Regel die im Haushalt lebenden erwerbsfähigen Erwachsenen im Alter von 18 bis 64 Jahren, deren Ehegatten und Lebenspartner/-innen sowie unverheiratete Kinder unter 25 Jahren. Eine aktuelle Regelsatztabelle, aus der die monatlichen Beträge je nach Altersgruppe hervorgehen, ist auf Seite **72** abgebildet. Eventuell gewährte Mehrbedarfe (z. B. für kostenaufwändige Ernährung bei Allergien) sind ebenfalls den jeweiligen Personen zuzuordnen. Die Zahlungen für Unterkunft und Heizung (Mietkostenzuschuss) für die Bedarfsgemeinschaft soll den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu gleichen Anteilen zugeordnet werden (siehe Beispiel auf S. **70**).
- **Gratifikationen** wie z. B. ein 13. oder 14. Monatsgehalt sind zu berücksichtigen, wenn sie im letzten Monat ausgezahlt wurden.
- Da **Selbstständige** und **Freiberufler/-innen** ggf. aufgrund stark schwankender monatlicher Umsätze oft nur den Nettobetrag des gesamten Jahres kennen (z. B. aus der Steuererklärung), muss möglicherweise für diese Personen das **Jahreseinkommen durch 12 Monate** geteilt werden, um ein durchschnittliches Monatseinkommen zu erhalten.
- Zum Nettoeinkommen gehören auch Zuschüsse zum **Vermögenswirksamen Sparen**, Vorschüsse und gegebenenfalls gewährte **geldwerte Vorteile**. Hierzu zählen z. B. der vom Arbeitgeber getragene **Mietanteil an einer Werkswohnung**, ein vom Arbeitgeber gestellter Pkw, freies Telefonieren oder ähnliche Leistungen. Auch Naturalbezüge wie freie Verpflegung und **Deputate** sind hier zuzurechnen.
- **Einkommen, das dem Haushalt „von außen“ zufließt, darf nur einmal berücksichtigt werden.** Erhält beispielsweise ein pflegebedürftiges Haushaltsmitglied Pflegegeld und gibt dies an eine andere Person im Haushalt weiter, die die häusliche Pflege übernimmt, so zählt das Pflegegeld **nur** zum persönlichen Nettoeinkommen der **pflegenden Person**.
- Bei selbstständigen **Landwirten/-innen** (Haupttätigkeit) muss **keine Angabe zur Höhe des Einkommens** erfragt werden. Als Signatur ist für diesen Personenkreis „50“ einzutragen.

Für jede Person im Haushalt, **auch Kinder**, ist eine Angabe zum persönlichen Einkommen zu machen.

Für Personen, die **kein eigenes Einkommen** haben, ist die Signatur „90“ einzutragen.

Legen Sie den Befragten die **Liste 176** vor und bitten sie, die entsprechende **Ziffer der zutreffenden Einkommensklasse** zu benennen.

Bei Haushalten, die keine Angaben zum Einkommen erteilen wollen, hat sich die **iterative Abfrage** bewährt: Dabei gibt der Interviewer einen Wert vor und fragt den Auskunftspflichtigen, ob sein (Haushalts-) Einkommen darüber oder darunter liegt. Auf diese Weise wird die zutreffende Kategorie immer weiter eingegrenzt, ohne dass die/der Befragte die Summe aktiv nennen muss.

177 Wie hoch war das Nettoeinkommen Ihres Haushalts im letzten Monat insgesamt?

Liste 177

Das **Haushaltsnettoeinkommen** ist die Summe sämtlicher Nettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder.

Erhält ein Haushaltsmitglied eine **Zahlung von einem anderen Mitglied** im Haushalt, so ist diese Zahlung zwischen Haushaltsmitgliedern beim Haushaltseinkommen (als Summe der Einkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder) nicht zu berücksichtigen, da dem Haushalt kein (weiteres) Einkommen „von außen“ zufließt, sondern nur ein „Einkommenstransfer“ zwischen den Haushaltsmitgliedern stattfindet.

Erhält ein Haushaltsmitglied **Pflegegeld**, ist dieses Pflegegeld zunächst seinem persönlichen Nettoeinkommen zuzurechnen. Das pflegebedürftige Haushaltsmitglied gibt dieses Pflegegeld dann aber weiter an einen zum Haushalt gehörigen Familienangehörigen, der die häusliche Pflege übernommen hat. Bei der pflegenden Person zählt das Pflegegeld als Einkommen. Dem Haushalt fließt diese Zahlung aber nur einmal zu. Daher darf diese Zahlung beim Haushaltsnettoeinkommen auch **nur einmal berücksichtigt** werden.

Für Haushalte, in denen mindestens ein Haushaltsmitglied **selbstständige/-r Landwirt/-in** (Haupterwerbstätigkeit) ist, entfällt die Frage zum Haushaltsnettoeinkommen. Tragen Sie bitte in diesen Fällen die Signatur „50“ ein.

Legen Sie den Befragten die **Liste 177** vor und bitten Sie, die entsprechende **Ziffer der zutreffenden Einkommensklasse** des Haushalts zu benennen.

178 Wie hoch ist Ihr monatliches Nettogehalt/monatlicher Nettolohn im Durchschnitt? (Freiwillige Frage)

Liste 178

neu

Mit dieser Frage soll erfasst werden, wie hoch der durchschnittliche Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit ist. Der Nettoverdienst bezieht sich ausschließlich auf Einkommen, die aus der Erwerbsarbeit (Lohn, Gehalt oder Bezüge) erwirtschaftet werden. Zusätzliche Verdienste, wie Urlaubsgeld oder 13. Monatsgehalt, sollen mit 1/12 der entsprechenden Summe (Summe wird durch 12 Monate geteilt) auf den Durchschnittverdienst addiert werden (siehe Beispiel).

Kindergeld zählt nicht zum Nettoeinkommen. Sollte diese bereits in der Gehaltsabrechnung vom Arbeitgeber verrechnet worden sein, so ist dies wieder dem monatlichen Nettogehalt hinzuzurechnen.

Soweit ein/-e Auskunftspflichtige/-r mehrere Erwerbstätigkeiten ausübt, bezieht sich die Frage nach dem monatlichen Nettoverdienst auf die Erwerbstätigkeit mit der längsten Arbeitszeit (Haupttätigkeit).

Der Unterschied zu Frage 176 besteht darin, dass dort neben dem Erwerbseinkommen, auch weitere Einnahmen z. B. aus Vermietung und Verpachtung oder anderen Quellen mit erfasst werden.

Erläuterung zum Netto-Einkommen: siehe Hinweise zu Frage 176.

Beispiel:

Eine Befragte bezieht ein monatliches Einkommen in Höhe von 3.500 Euro. Hiervon werden 500 Euro monatlich an freiwilligen Beiträgen zur Gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Wahltarife) gezahlt. Somit beläuft sich der durchschnittliche Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit auf monatlich 3.000 Euro.

Wenn die befragte Person eine erfolgsabhängige Jahresprämie in Höhe von 12.000 Euro bezieht, so erhöht sich der durchschnittliche monatliche Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit auf 4.000 Euro. In diesem Fall ist für die auskunftspflichtige Person Ziffer 17 aus der Liste 178 anzugeben.

Berechnung:

3.500 Euro Einkommen - 500 Euro Krankenkasse + (12.000 Euro / 12 = 1.000 Euro monatliche Prämie) = 4.000 Euro durchschnittlicher Nettoverdienst.

Legen Sie den Befragten die **Liste 178** vor und bitten Sie, die entsprechende **Ziffer der zutreffenden Einkommensklasse** anzugeben.

179 Woraus beziehen Sie überwiegend die Mittel für Ihren Lebensunterhalt?

Liste 179

Der **überwiegende Lebensunterhalt** leistet den größten Beitrag zum eigenen Unterhalt.

neu

Auch wenn Befragte ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus einer **geringfügigen Beschäftigung** bestreiten, ist **"Eigene Erwerbstätigkeit, Berufstätigkeit"** einzutragen.

Arbeitslosengeld I (ALG I) erhalten Personen unter 65 Jahren, die arbeitslos sind, bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind und bestimmte Anwartschaftszeiten erfüllt haben. Das ALG I ist eine **personenbezogene Leistung** und somit auch nur den Personen im Haushalt zuzuordnen, die ALG I erhalten. Das ALG I wird **maximal 24 Monate** lang ausgezahlt. Sofern danach noch Bedürftigkeit besteht, kann Hartz IV oder Sozialhilfe beantragt werden.

Leistungen nach Hartz IV (ALG II, Sozialgeld): Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Ihre im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (vor allem Kinder) erhalten **Sozialgeld**. Bei den Leistungen nach Hartz IV gilt das Bedarfsgemeinschaftsprinzip. Das heißt, dass diese Leistung allen Personen im Haushalt zusteht, die gemeinsam leben und wirtschaften. **Leistungen nach Hartz IV** sind somit **allen Haushaltsmitgliedern zuzuordnen!**

Sozialhilfe untergliedert sich nach dem SGB XII in folgende Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen.

Elterngeld bekommen alle Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2007 geboren wurden. Das Elterngeld hat damit das ehemalige Erziehungsgeld abgelöst. Derzeit werden monatlich 67% des Einkommens für die Dauer von bis zu 14 Monaten als Elterngeld gewährt. Der Mindestbetrag für das Elterngeld liegt bei 300 Euro je Monat, d. h. dass **alle Eltern** monatlich **mindestens 300 Euro** erhalten. Die Bezugszeit des Elterngeldes kann auch auf bis zu 28 Monate gestreckt werden. Der monatliche Zahlbetrag wird dann halbiert. **Ordnen Sie das Elterngeld (Entgeltersatz für den betreuenden Elternteil) bitte dem/der Leistungsbezieher/-in zu.**

Einkünfte der Eltern, auch Einkünfte von dem/von der Lebens- oder Ehepartner/-in oder von anderen Angehörigen ist anzugeben, wenn der Lebensunterhalt der Befragten überwiegend aus Unterhalt oder familiären Unterstützungsleistungen stammt.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Kinder und zeitweise Erwerbsgeminderte unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und nicht mit erwerbsfähigen Personen in einem Haushalt leben.
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen ab 18 Jahren, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, und Personen ab 65 Jahren, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Rente, Pension ist einzutragen, wenn der überwiegende Lebensunterhalt aus einer **Rente/Pension** bestritten wird, für die ein eigener Rentenanspruch besteht. Gleiches gilt für Betriebsrenten aus einer betrieblichen Altersversorgung. Die Renten/Pensionen des Ehe-/Lebenspartners im Haushalt sind hier **nicht** zu berücksichtigen. **Altersrentner/-innen**, die noch erwerbstätig sind, können entweder überwiegend von ihrer Erwerbstätigkeit oder von ihrer Rente leben. Entscheidend ist der höhere Betrag.

Eigenes Vermögen, Ersparnisse, Zinsen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil umfasst neben Bargeld, Immobilien, Aktien, Ersparnissen, Zinsen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Altenteil auch regelmäßige Leistungen aus Lebensversicherungen (einschl. der Leistungen aus den Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z. B. Ärzte, Apotheker).

Sonstige Unterstützungen umfassen alle bisher nicht aufgeführten Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Im Fragebogen sind einige Möglichkeiten für sonstige Unterstützungen beispielhaft genannt.

Leben im Haushalt ein oder mehrere **Pflegekinder** so sind die Leistungen, die vom zuständigen Jugendamt für die laufenden Kosten des Kindes/der Kinder gezahlt werden, beim jeweiligen Pflegekind mit **Sonstige Unterstützungen** anzugeben. Das so genannte Erziehungsgeld, das den Pflegeeltern für ihre erzieherische Arbeit zusteht, ist hier allerdings **nicht** zu berücksichtigen. Leistungen aus der Sozialen Pflegeversicherung nach Sozialgesetzbuch XI sind ebenso **nicht** gemeint.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 179** vor.

Beispiel zu den Fragen 176 bis 179: Nettoeinkommen der Familie Kohlmeier

Die Einkommen der Familie Kohlmeier reichen nicht aus, um ihren Lebensunterhalt vollständig selbst zu bestreiten. Daher erhalten sie als Bedarfsgemeinschaft ***Leistungen nach Hartz IV****.*

Die Bundesagentur für Arbeit berechnet den ***Bedarf*** *der einzelnen Haushaltsmitglieder und den* ***Gesamtbedarf*** *von Familie Kohlmeier. Der Gesamtbedarf ist der monatliche Geldbetrag, den Familie Kohlmeier zum Leben benötigt. Er ist davon abhängig, wie hoch Unterkunfts- und Heizkosten sind, wie viele Personen im Haushalt leben und wie alt die Haushaltsmitglieder sind.*

Herr und Frau Kohlmeiers ***Regelsätze*** *betragen jeweils 337 Euro. Für Annika liegt der Regelsatz bei 299 Euro und für Lukas bei 219 Euro (siehe Regelsatztabelle auf S.* ***72****).*

Die ***Kosten für die gemeinsame Wohnung einschließlich Heizkosten*** *in Höhe von 780 Euro werden anteilig auf alle Haushaltsmitglieder aufgeteilt (siehe Beispielrechnung unten).*

Bei Hartz IV-Empfängern ist der amtlich festgestellte Bedarf (Regelsatz + Unterkunftskosten + ggf. Mehrbedarfe) der einzelnen Haushaltsmitglieder gleichzeitig auch als ihr ***persönliches Nettoeinkommen*** *im Fragebogen anzugeben. Das persönliche Nettoeinkommen ist der Betrag, der ihnen monatlich zur Verfügung steht, unabhängig davon, wie viel aus eigenem Einkommen stammt und welchen Anteil die Bundesagentur für Arbeit trägt.*

Gerd und Ira geben ein persönliches Nettoeinkommen von jeweils 532 Euro an, Annika von 494 Euro und Lukas von 414 Euro. Damit fallen Gerd und Ira in die ***Einkommensklasse 04*** *und die beiden Kinder jeweils in die* ***Einkommensklasse 03****.*

Um das monatliche ***Haushaltsnettoeinkommen*** *der Familie Kohlmeier zu ermitteln, werden die persönlichen Nettoeinkommen einfach zusammengezählt. Das Haushaltseinkommen der Familie Kohlmeier beläuft sich demnach auf insgesamt* ***1972 Euro*** *und fällt damit in die* ***Einkommensklasse 10*** *(1700 bis unter 2000 Euro).*

Berechnungsbeispiele für Familie Kohlmeier und weitere übliche Haushaltsgrößen

Die Tabelle unten und die folgenden Abbildungen zeigen, wie die Hartz IV-Regelsätze sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung bei Familie Kohlmeier und anderen Bedarfsgemeinschaftstypen auf die einzelnen Personen aufgeteilt werden und wie daraus der Gesamtbedarf ermittelt wird.

Beispielberechnung für das Einkommen der Familie Kohlmeier	***Gesamtbedarf***	***Gerd***	***Ira***	***Annika***	***Lukas***
Hartz IV-Regelleistung	*1192,00*	*337,00*	*337,00*	*299,00*	*219,00*
Anerkannte Kosten für Unterkunft und Heizung	*780,00*	*195,00*	*195,00*	*195,00*	*195,00*
Gesamtbedarf von Familie Kohlmeier (= Nettoeinkommen)	***1972,00***	***532,00***	***532,00***	***494,00***	***414,00***

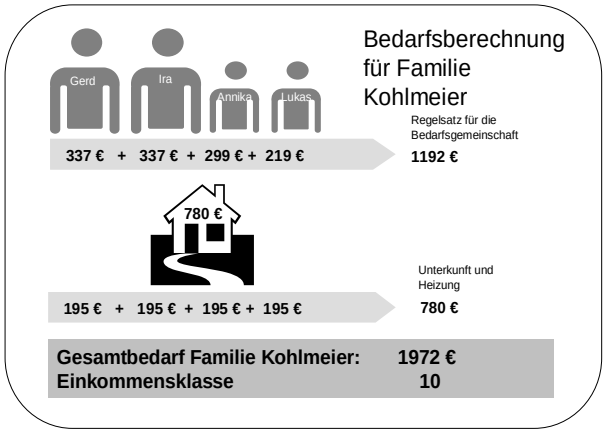
Bedarfsberechnung für Familie Kohlmeier
Gerd
Ira
Annika
Lukas
Regelsatz für die Bedarfsgemeinschaft
337 € + 337 € + 299 € + 219 €
1192 €
780 €
Unterkunft und Heizung
195 € + 195 € + 195 € + 195 €
780 €
Gesamtbedarf Familie Kohlmeier: 1972 €
Einkommensklasse 10

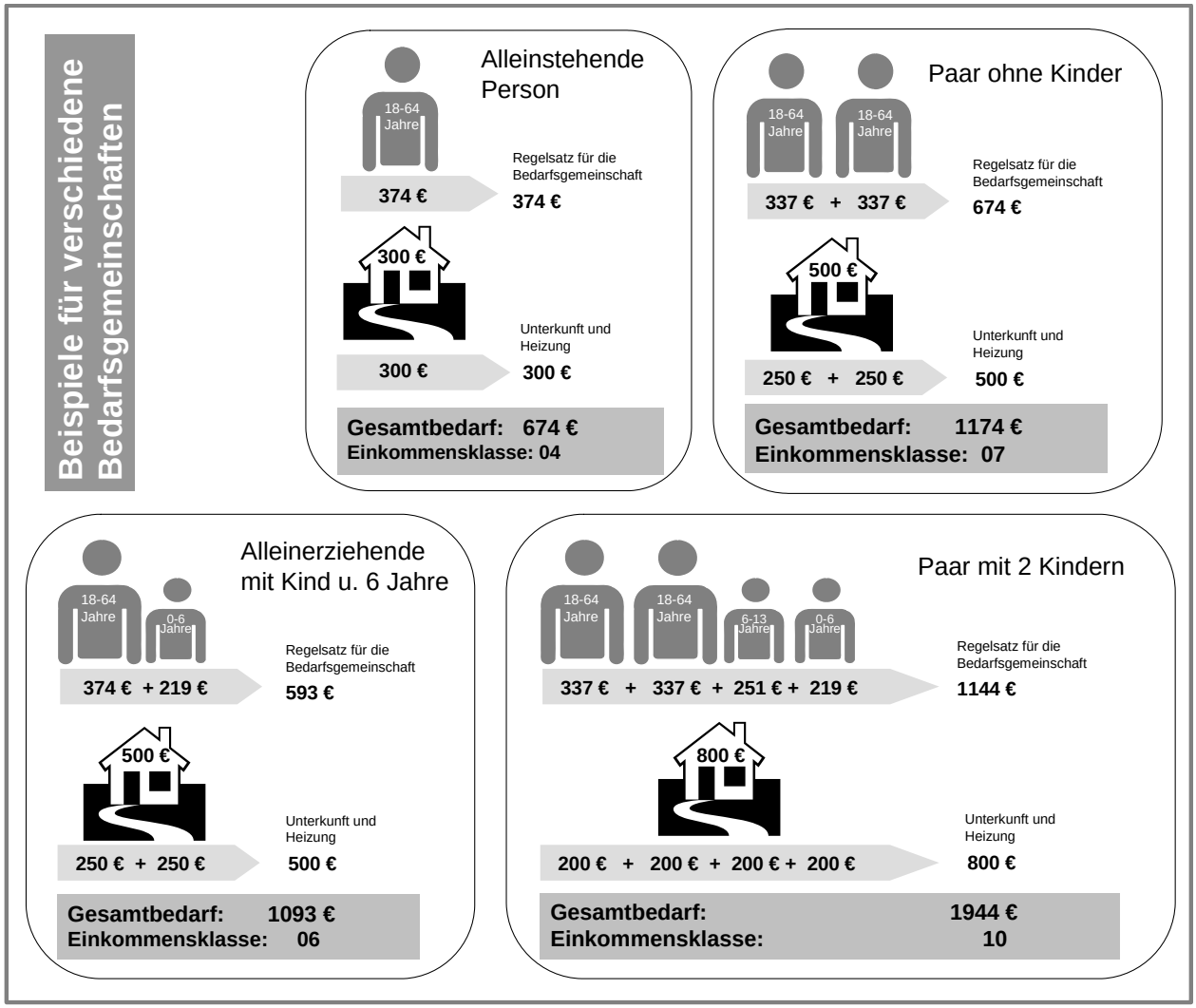
Beispiele für verschiedene Bedarfsgemeinschaften
Alleinstehende Person
18-64 Jahre
Regelsatz für die Bedarfsgemeinschaft
374 €
374 €
300 €
Unterkunft und Heizung
300 €
300 €
Gesamtbedarf: 674 €
Einkommensklasse: 04
Paar ohne Kinder
18-64 Jahre
18-64 Jahre
Regelsatz für die Bedarfsgemeinschaft
337 € + 337 €
674 €
500 €
Unterkunft und Heizung
250 € + 250 €
500 €
Gesamtbedarf: 1174 €
Einkommensklasse: 07
Alleinerziehende mit Kind u. 6 Jahre
18-64 Jahre
0-6 Jahre
Regelsatz für die Bedarfsgemeinschaft
374 € + 219 €
593 €
500 €
Unterkunft und Heizung
250 € + 250 €
500 €
Gesamtbedarf: 1093 €
Einkommensklasse: 06
Paar mit 2 Kindern
18-64 Jahre
18-64 Jahre
6-13 Jahre
0-6 Jahre
Regelsatz für die Bedarfsgemeinschaft
337 € + 337 € + 251 € + 219 €
1144 €
800 €
Unterkunft und Heizung
200 € + 200 € + 200 € + 200 €
800 €
Gesamtbedarf: 1944 €
Einkommensklasse: 10

Regelsatztabelle Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften

neu

Die Tabelle zeigt die Regelsätze, die seit dem 1. Januar 2012 gelten. Die Regelsätze sind abhängig vom Alter der Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen leben.

Berechtigte Personen in Bedarfsgemeinschaften	*Monatlicher Betrag in Euro*
▪ *Alleinstehende Person* ▪ *Alleinerziehende/-r* ▪ *Volljährige Person mit minderjährigem/-r Partner/-in*	*374*
Volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	*337*
▪ *Unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern* ▪ *Unter 25-Jährige, die ohne Zustimmung des kommunalen Trägers umziehen*	*299*
Kinder im Alter von 14 bis einschließlich 17 Jahren	*287*
Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 13 Jahren	*251*
Kinder unter 6 Jahren	*219*

Einkommensklassen für Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften in Abhängigkeit von Mietkosten

Die Tabelle zeigt die **Regelsätze** je Person für verschiedene Bedarfsgemeinschaften (grau hinterlegt). In Abhängigkeit von den **Kosten für Unterkunft und Heizung** in der Kopfzeile gibt die Tabelle einen Anhaltspunkt dafür, in welche Einkommensklassen die jeweiligen Bedarfsgemeinschaften mit ihrem Haushaltsnettoeinkommen fallen.

Lesebeispiel: Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus zwei Erwachsenen mit zwei Kindern. In Abhängigkeit vom **Alter der Kinder** beträgt der Regelsatz für die gesamte Bedarfsgemeinschaft zwischen **1112 Euro und 1272 Euro**. Liegen die Kosten für Unterkunft und Heizung beispielsweise bei **780 Euro**, so fällt diese Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Haushaltsnettoeinkommen in die **Einkommensklasse 10 oder 11.**

Personen je Bedarfs-gemein-schaft	Regelsätze in €	Betrag für Unterkunft und Heizung in Euro pro Monat					
		0 - 249	250 - 499	500 - 749	750 - 999	1000 - 1249	1250 - 1499
		Einkommensklassen (Fragebogen Seite 40)					
	374	03 - 04 (300 - 700 €)	04 - 05 (500 - 900 €)	05 - 07 (700 - 1300 €)	07 - 08 (1100 - 1500 €)		
	2 x 337 674	04 - 06 (500 - 1100 €)	06 - 07 (900 - 1300 €)	07 - 08 (1100 - 1500 €)	08 - 09 (1300 - 1700 €)	09 - 10 (1500 - 2000 €)	
	374 219 - 299 593 - 673	04 - 06 (500 - 1100 €)	05 - 07 (700 - 1300 €)	06 - 08 (900 - 1500 €)	08 - 09 (1300 - 1700 €)	09 - 10 (1500 - 2000 €)	
	374 2x 219 - 299 812 - 972	05 - 07 (700 - 1300 €)	06 - 08 (900 - 1500 €)	08 - 09 (1300 - 1700 €)	09 - 10 (1500 - 2000 €)	10 - 11 (1700 - 2300 €)	
	374 3x 219 - 299 1031 - 1271	06 - 08 (900 - 1500 €)	07 - 10 (1100 - 2000 €)	09 - 10 (1500 - 2000 €)	10 - 11 (1700 - 2300 €)	11 - 12 (2000 - 2600 €)	
	2 x 337 219 - 299 893 - 973	05 - 07 (700 - 1300 €)	07 - 08 (1100 - 1500 €)	08 - 10 (1300 - 2000 €)	09 - 10 (1500 - 2000 €)	10 - 11 (1700 - 2300 €)	
	2 x 337 2x 219 - 299 1112 - 1272	06 - 08 (900 - 1500 €)	08 - 10 (1300 - 2000 €)	09 - 10 (1500 - 2000 €)	10 - 11 (1700 - 2300 €)	11 - 12 (2000 - 2600 €)	
	2 x 337 3x 219 - 299 1331 - 1571	07 - 10 (1100 - 2000 €)	09 - 11 (1500 - 2300 €	10 - 11 (1700 - 2300 €)	11 - 12 (2000 - 2600 €)	11 - 13 (2000 - 2900 €)	12 - 14 (2300 - 3200 €)

Rentenversicherung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

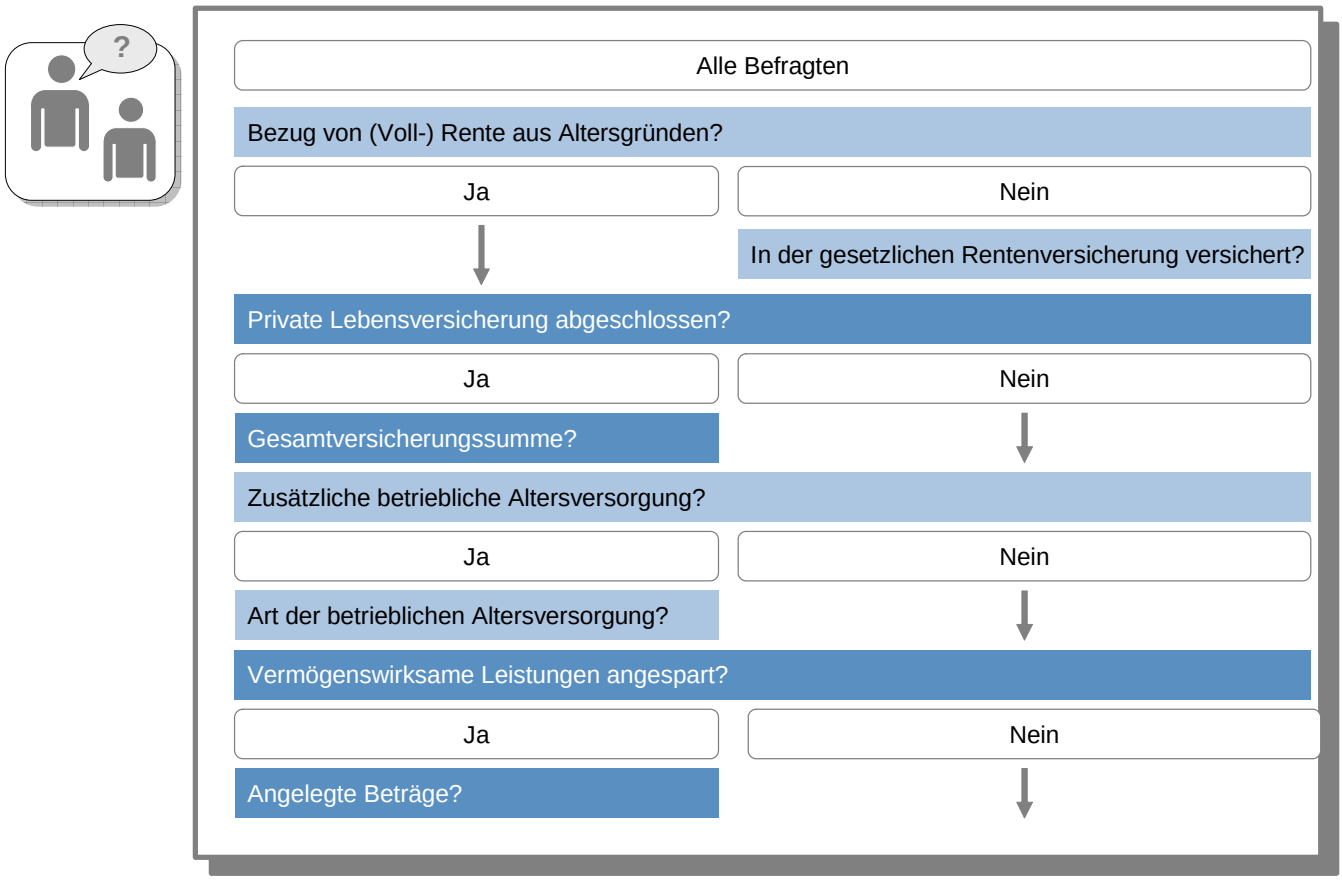

180 Beziehen Sie eine (Voll-)Rente aus Altersgründen?

Bei der Frage nach dem Bezug einer Vollrente aus Altersgründen sollen nur Personen mit **„Ja“** antworten, die eine **Vollrente** erhalten und keine Beiträge mehr in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Dieser Personenkreis ist nicht mehr gesetzlich rentenversichert. Demzufolge muss diesen Personen die **Frage 181** nach einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gestellt werden.

Versicherte beziehen am Ende des Erwerbslebens eine sogenannte Altersvollrente. Diese Vollrentner dürfen – sofern sie noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben – aus Erwerbsarbeit höchstens noch Nebeneinkünfte von 400 Euro brutto monatlich erzielen, ohne Abschläge bei der Rente in Kauf nehmen zu müssen. Wer mehr verdienen will, kann statt der Vollrente eine Teilrente erhalten (§ 34 SGB VI).

Bei der Teilrente verzichtet der Versicherte auf einen Teil der ihm eigentlich bereits zustehenden Rente, er darf dafür aber noch in einem größeren Maß hinzuverdienen – zum Beispiel bei seinem bisherigen Arbeitgeber. Da für den Teilzeitjob neben der Rente auch noch weitere Rentenbeiträge gezahlt werden, erhöht sich dadurch die ihm später zustehende volle Altersrente.

Personen, die eine Teilrente erhalten (weil sie beispielsweise nebenbei noch erwerbstätig sind) beantworten diese Frage mit „Nein“. Diese Personen sind ggf. noch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Daher muss ihnen die Frage 181 nach einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden.

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente (Regelaltersgrenze) wird zwischen 2012 und 2029 schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, so dass dann für Versicherte ab Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze dürfen Rentner unbegrenzt hinzuverdienen, ohne Abschläge bei der Rente. Ist ein Rentner danach noch erwerbstätig, werden zwar weiterhin Rentenbeiträge gezahlt, jedoch nur noch vom Arbeitgeber. Dies soll verhindern, dass Arbeitgeber nur noch Personen beschäftigen, für die keine Beiträge entrichtet werden müssen.

181 Waren Sie in der letzten Woche in einer gesetzlichen Rentenversicherung versichert?

Zur **gesetzlichen Rentenversicherung** zählen die Deutsche Rentenversicherung Bund (früher BfA, LVA) und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bei dieser Frage wird unterschieden, ob der/die Befragte **pflichtversichert** oder **freiwillig** versichert ist.

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind hauptsächlich Arbeiter/-innen und Angestellte, Personen im freiwilligen Wehrdienst und im Bundesfreiwilligendienst sowie bestimmte Selbstständige (z. B. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, Hebammen und Entbindungshelfer, Künstler und Publizisten).

Darüber hinaus können alle **Selbstständigen** der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag als Pflichtversicherte beitreten.

Personen, die **Arbeitslosengeld I** erhalten, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Für **Personen mit Arbeitslosengeld II-Bezug** werden **keine** Beiträge entrichtet. Sie gelten daher **nicht** als pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Personen im **Vorruhestand** sind pflichtversichert, wenn sie vor dem Eintritt in den Vorruhestand bereits pflichtversichert waren. Der Eintritt in den Vorruhestand begründet für Personen ohne Pflichtversicherung jedoch keine Versicherungspflicht.

Folgende Personengruppen gehören **nicht zum Kreis der Pflichtversicherten:**

- **Beamte, aber auch vergleichbare Angestellte** mit lebenslanger Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen,
- **Ärzte, Apotheker, Architekten** und **Rechtsanwälte,** die **Mitglied** einer entsprechenden **Kammer** sind. Durch diese Mitgliedschaft sind sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, werden aber durch ein berufsständisches Versorgungswerk abgesichert, zu welchem sie beitragspflichtig sind.
- **Selbstständige** und **mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag.** Wer hingegen als mithelfender Familienangehöriger einen Arbeitsvertrag hat, ist in der Regel sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung pflichtversichert.
- **Angestellte können von der Versicherungspflicht befreit sein**, wenn sie einen gültigen **Befreiungsbescheid** der Deutschen Rentenversicherung (früher BfA) besitzen.
- **Sozialhilfeempfänger/-innen** und **Strafgefangene** unterliegen nicht der Rentenversicherungspflicht.

Sonderfälle:
In den ersten drei Jahren einer **Kindererziehung** ist die Mutter bzw. der Vater – unabhängig von einer evtl. vorherigen Berufstätigkeit – in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Beiträge werden vom Bund an den Rentenversicherungsträger entrichtet.

Ähnliches gilt unter Umständen für nicht erwerbsmäßig tätige **Pflegepersonen**.

Personen, die am Erhebungsstichtag **arbeitsunfähig krank** sind und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt mehr beziehen, aber eine **Lohnersatzleistung (Krankengeld)** erhalten, sind pflichtversichert.

Bitte beachten Sie, dass die Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte **(Landwirtschaftliche Versorgungskasse)** nicht der gesetzlichen Rentenversicherung zuzurechnen ist.

Im Fall von sogenannten **„Grenzgängern“** (z. B. Niederländer, die in Deutschland leben, aber in den Niederlanden sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind) soll die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Rentenversicherung angegeben werden, auch wenn es sich um eine gesetzliche Rentenversicherung im Ausland handelt.

Wer nicht pflichtversichert ist, hat das Recht, **freiwillige Beiträge** in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Die freiwillige (Weiter-) Versicherung dient z. B. dazu, einen Rentenanspruch zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.

182 Haben Sie eine oder mehrere private Lebensversicherung/-en? (Freiwillige Frage)

neu

Mit dieser Frage soll ermittelt werden, ob eine Person eine **Lebensversicherung** als Altersvorsorge abgeschlossen hat.

Unter „Lebensversicherung“ sind hier Verträge zu verstehen, die auf den Namen eines Haushaltsmitglieds bei einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossen worden sind und die eine Kapital- oder Rentenleistung als Altersvorsorge zum Inhalt haben.

Achten Sie bitte darauf, dass die Versicherungen bei dem Haushaltsmitglied eingetragen werden, auf dessen Namen sie abgeschlossen sind, gleichgültig, wer die Prämien bezahlt oder wer im Todesfall der Begünstigte ist.

Insbesondere folgende Lebensversicherungsarten sind gemeint:

- Todesfall- und Erlebensfallversicherung. Die Versicherung wird – wenn der Versicherte nicht vorher gestorben ist – zu einem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt ausgezahlt (z. B. wenn der Versicherte sein 60. Lebensjahr vollendet hat).
- Lebensversicherung auf zwei verbundene Leben. Sie wird in der Regel von Ehepaaren abgeschlossen. Stirbt einer der Vertragspartner, wird die Versicherungssumme an den überlebenden Partner ausgezahlt. Hier ist die zutreffende Ziffer für beide Personen einzutragen.
- Private Rentenversicherung. Sie sichert dem Versicherten für das Alter ein zusätzliches Einkommen.

Nicht zu berücksichtigen bei dieser Frage sind:

- Sterbegeldversicherungen oder Lebensversicherungen, die nur die Funktion einer Sterbegeldversicherung haben.
- Reine Risikoversicherungen, die nur die Absicherung für das finanzielle Risiko eines vorzeitigen Todesfalles zum Ziel haben und keine Leistungen im Erlebensfall bei Ablauf, also keine Altersversorgung, vorsehen.
- Ausbildungs- oder Aussteuerversicherungen.

183 Wie hoch ist die Gesamtversicherungssumme? (Freiwillige Frage)

neu

Hat ein Befragter eine oder mehrere Lebensversicherungen abgeschlossen, fragen Sie bitte nach der Gesamtversicherungssumme aus allen Verträgen.

Zum Versicherungsvertrag vereinbarte etwaige Zusatzleistungen wie doppelte Todesfallleistung bei Unfalltod, Berufsunfähigkeitsrenten, Witwen- und Waisenrenten sowie Erhöhung der Versicherungssumme durch Gewinnanteile – Bonus – bleiben unberücksichtigt

184 Haben Sie neben der gesetzlichen Altersversorgung eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung (z. B. bAV, VBL)?

neu

Die Frage richtet sich an alle Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden.

Als **betriebliche Altersversorgung (baV)** lassen sich alle Maßnahmen bezeichnen, die ein Unternehmen über seine Pflichtbeiträge hinaus (Arbeitgeberanteil) ergreift, um Arbeitnehmer im Alter und bei Invalidität durch regelmäßige monatliche Zahlungen (zusätzlich) zu versorgen.

Erfragt werden hier also nur Vorsorgemaßnahmen, nicht bereits vom Arbeitgeber heute gezahlte Betriebsrenten.

Die Finanzierung kann über Beiträge Ihres Arbeitgebers oder über Ihre Beiträge aus Lohn und Gehalt (z. B. Entgeltumwandlung) erfolgen und über den Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge vereinbart sein.

185 Um welche Art der betrieblichen Altersversorgung handelt es sich?

neu

Bei der **Direktzusage/Betriebsrente** verpflichtet sich der Arbeitgeber bei Eintritt des Versorgungsfalls zu einer zuvor vereinbarten Alters-, Hinterbliebenen- und/oder Invaliditätsversorgungsleistung. Das Unternehmen ist hierbei der unmittelbare Träger, der hierzu Pensionsrückstellungen bildet.

Die **Unterstützungskasse** ist eine eigenständige, rechtsfähige Versorgungseinrichtung für den Arbeitgeber, die betriebliche Altersversorgungen betreut. Getragen wird die Unterstützungskasse durch die Zuwendungen eines oder mehrerer Arbeitgeber (Trägerunternehmen). Sie ist der Direktzusage/Betriebsrente ähnlich, nur dass im Versorgungsfall die Unterstützungskasse statt des Arbeitgebers die Zahlungen veranlasst.

Bei **Direktversicherung** schließt der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer eine Kapitallebens- oder Rentenversicherung ab, deren Begünstigter der Arbeitnehmer ist. Der Arbeitgeber ist zwar Versicherungsnehmer und Beitragseinzahler, das Bezugsrecht bzw. den Rechtsanspruch auf Versicherungsleistungen im Versorgungsfall hat der Arbeitnehmer.

Bei **Pensionskassen** handelt es sich dabei um rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtungen. Pensionskassen gewähren einen Rechtsanspruch auf die zugesagten Leistungen.

Pensionsfonds sind rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtungen. Die eingebrachten Mittel können – anders als bei Direktversicherungen und Pensionskassen – weitgehend frei am Kapitalmarkt angelegt werden. Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen des Pensionsfonds.

Die **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)** ist eine vom Bund und den Ländern getragene Versorgungseinrichtung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Sie gewährt Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes). Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sind in der Regel aufgrund des Tarifvertrags in der VBL pflichtversichert. Möglich ist auch eine freiwillige Mitgliedschaft.

186 Haben Sie im letzten Monat vermögenswirksame Leistungen (Vermögensbildungsgesetz) angespart? (Freiwillige Frage)

neu

Die Frage richtet sich an alle Beschäftigten, die nach dem Vermögensbildungsgesetz "vermögenswirksam" Geldbeträge anlegen. **Vermögenswirksame Leistungen** sind ein freiwilliger Bonus, den Arbeitgeber leisten. Ein staatlich festgelegter Anspruch besteht im Allgemeinen nicht. Die vermögenswirksame Leistung (VL) wird vom Arbeitgeber zusätzlich zu Lohn oder Gehalt gezahlt. Die vermögenswirksamen Leistungen können bis zu 40 Euro pro Monat betragen. Arbeitnehmer, die weniger als 40 Euro erhalten, können jedoch die Sparsumme aus eigenen finanziellen Mitteln aufstocken. Vermögenswirksame Leistungen werden nicht ausgezahlt, sondern können nur in bestimmten gesetzlichen Anlageformen angelegt werden. Hierzu zählen der Bausparvertrag, Investmentfonds und Darlehenstilgungen bei selbstgenutzter Immobilie. Die Überweisung muss vom Arbeitgeber durchgeführt werden.

Am Ende eines jedes Jahres gewährt der Staat Arbeitnehmern, deren zu versteuerndes Einkommen bei Alleinstehenden 20 000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von Ehegatten von 40 000 Euro nicht überschreitet, zusätzlich eine Arbeitnehmersparzulage. Bei Anlagen für wohnungswirtschaftliche Zwecke gelten niedrigere Einkommensgrenzen von 17 900 Euro bzw. 35 800 Euro.

Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen haben insbesondere Arbeitnehmer, Beamte, Richter, Soldaten und Auszubildende. Teilzeitbeschäftigte erhalten die VL-Leistungen meist nur anteilig. Wer neu in einen Job einsteigt, bekommt die VL oft erst nach Ablauf der Probezeit. Freie Mitarbeiter, Selbstständige und Rentner haben keinen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

187 Wie hoch waren die angelegten Beiträge? (Freiwillige Frage)

neu

Bei der Frage nach der Höhe der vermögenswirksamen Leistungen soll die Gesamtsumme der monatlich angelegten Beträge erfragt werden.

Die Gesamtsumme kann nur aus Leistungen des Arbeitgebers bestehen oder aus einer Zusammensetzung von Arbeitgeberleistungen und Eigenleistungen des Beschäftigten.

Es ist also immer der „vermögenswirksam“ angelegte Gesamtbetrag gemeint. Dabei kann es sich um monatliche Beträge handeln oder um einen angelegten Jahresbetrag.

Erwerbsbeteiligung vor 12 Monaten

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

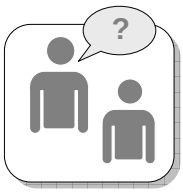

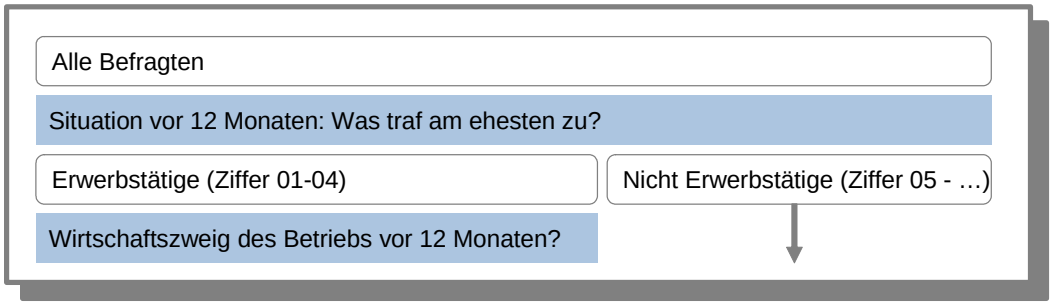

188 Wenn Sie Ihre Situation vor genau 12 Monaten betrachten: Was traf damals am ehesten auf Sie zu? (Freiwillige Frage)

Mit der Erhebung von Daten über die **Situation vor 12 Monaten** können **inzwischen eingetretene Veränderungen** eindeutig festgestellt werden. Daten dieser Art benötigt z. B. die Europäische Union für Vergleiche der Entwicklung in den einzelnen Ländern, insbesondere bei erwerbsstatistischen Angaben.

Jede Person im Haushalt soll an die Situation **vor 12 Monaten** denken und sich einer Gruppe zuordnen. Hierbei geht es um die individuelle Einschätzung der Befragten, womit sie die meiste Zeit vor 12 Monaten verbracht haben.

Als **Selbstständige/-r** oder **Freiberufler/-in** gilt eine Person auch, wenn sie vor 12 Monaten erst begonnen hat, eine Selbstständigkeit aufzunehmen (zum Beispiel Ausrüstungsgegenstände gekauft oder ein Büro angemietet hat).

189 Zu welchem Wirtschaftszweig, welcher Branche gehört der Betrieb, in dem/der Sie vor 12 Monaten tätig waren? (Freiwillige Frage)

Erfragen Sie **genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebes**, in dem die Auskunftsperson **vor 12 Monaten** tätig war. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen zu Befragenden beschäftigt sind. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:
Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik)
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel)
Steuerberatung (**nicht** Büro)

Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben den Wirtschaftszweig an, in dem sie gegenwärtig tätig sind. Personen, die direkt bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben als Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ an.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt sind, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig **„Gebäudereinigung“** anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkaufen bzw. vermitteln, sind dem Wirtschaftszweig **„Einzelhandel“** zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkaufen, zählen zum Wirtschaftszweig **„Handelsvermittlung und Großhandel“.**

Wohnsitz vor 12 Monaten

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

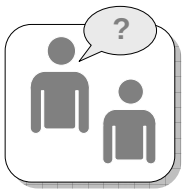

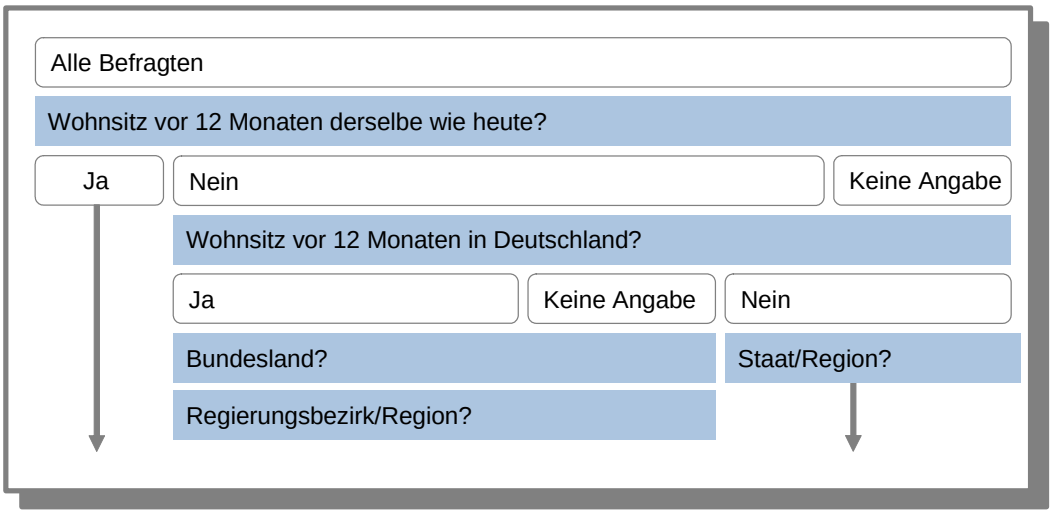

190 War Ihr Wohnsitz vor genau 12 Monaten derselbe wie heute? (Freiwillige Frage)

Die Fragen zum **Wohnsitz vor 12 Monaten** werden gestellt, um kurzfristige **Wanderungsbewegungen** der Bevölkerung feststellen zu können.

Sofern die Personen 12 Monate vor dem Interview einen **anderen Wohnsitz** hatten, wird in den folgenden Fragen genauer ermittelt, in welchem Land bzw. welcher Region dieser Wohnsitz lag.

191 Lag Ihr Wohnsitz vor genau 12 Monaten in Deutschland? (Freiwillige Frage)

Wenn der Wohnsitz der Befragten 12 Monate vor dem Interview in Deutschland lag, ist das **Bundesland** des ehemaligen Wohnsitzes anzugeben.

192 In welchem Regierungsbezirk, welcher Region lag damals Ihr Wohnsitz? (Freiwillige Frage)

Wenn der Wohnsitz der Befragten 12 Monate vor dem Interview in Deutschland lag, ist der **Regierungsbezirk** bzw. die **Region** des ehemaligen Wohnsitzes anzugeben.

193 In welchem Staat, in welcher Region lag damals Ihr Wohnsitz? (Freiwillige Frage)

Wenn der Wohnsitz der Befragten 12 Monate vor dem Interview **im Ausland** lag, ist der **Staat** bzw. die **Region** des ehemaligen ausländischen Wohnsitzes anzugeben.

Argumentationshilfen „Erwerbsbeteiligung und Wohnsitz vor 12 Monaten“

Die Angaben über den Wohnsitz und die Erwerbsbeteiligung vor 12 Monaten ermöglichen Aussagen darüber, ob Personen arbeitsbedingt umziehen müssen.

Aus den Veränderungen innerhalb eines Jahres können zum Beispiel Wanderungs-bewegungen zwischen den Bundesländern untersucht werden.

Fragen zur Gesundheit

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

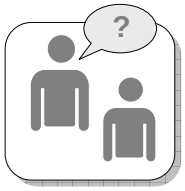

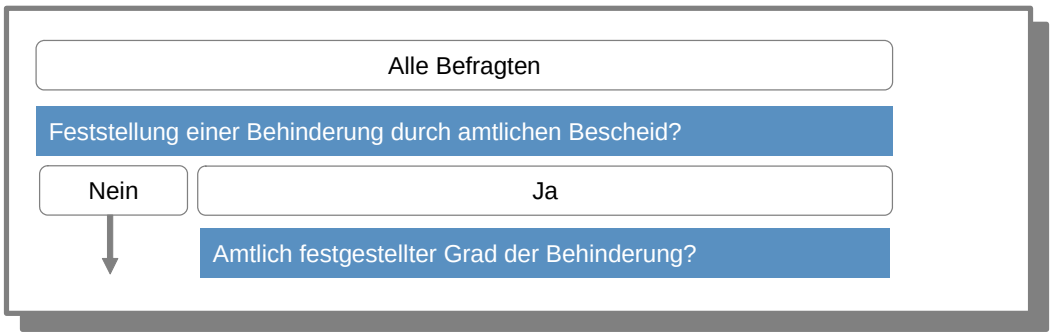

194 Ist für Sie eine Behinderung durch amtlichen Bescheid festgestellt worden? (Freiwillige Frage)

neu

In der Regel stellt das Versorgungsamt auf Grundlage des Schwerbehindertengesetzes einen amtlichen Feststellungsbescheid aus. Der Bescheid (bzw. der darauf beruhende Ausweis) stellt den Grad der Behinderung (GdB) fest.

Neben den Versorgungsämtern können auch andere Stellen eine Behinderung bzw. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)/Schädigungsfolgen (GdS) feststellen.

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, ob ein amtlicher Bescheid vorliegt.

Für die Beantwortung ist es ohne Bedeutung, welche amtliche Stelle den Bescheid bzw. Ausweis ausgestellt hat.

195 Wie hoch ist der amtlich festgestellte Grad der Behinderung? (Freiwillige Frage)

neu

Treffen mehrere **Behinderungen** zusammen, die alle durch eine Gesamtbeurteilung einer Verwaltungsbehörde festgestellt wurden, so enthält der gültige Feststellungsbescheid dieser Behörde (bzw. der darauf beruhende Behindertenausweis) den zusammengefassten Grad der Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Schädigungsfolgen. Der zusammengefasste Grad ist für die Eintragung im Erhebungsbogen maßgeblich.

Liegen dagegen Feststellungsbescheide mehrerer Stellen vor, so tragen Sie bitte den höchsten festgestellten Grad der Behinderung bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit/Schädigungsfolgen ein. Weisen alle Bescheide den gleichen Grad aus, so ist dieser anzugeben.

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

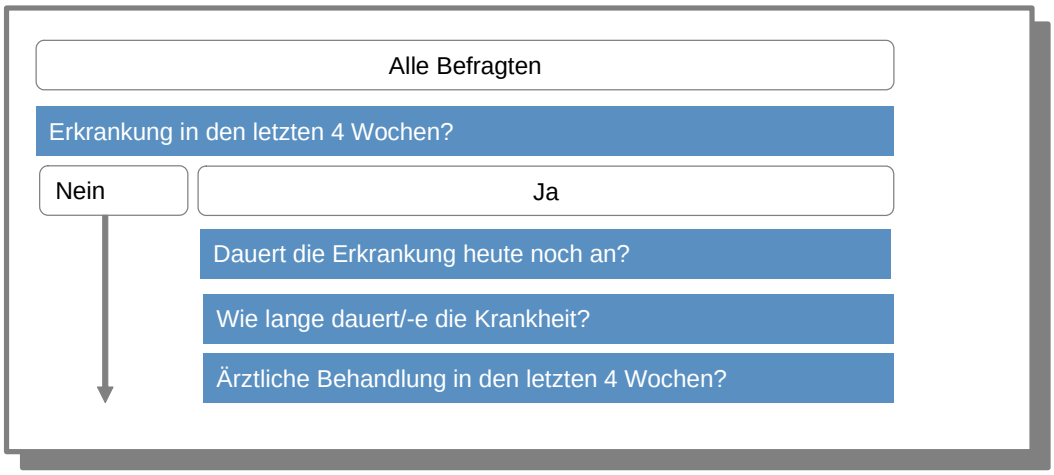

196 Waren Sie in den letzten 4 Wochen krank? (Freiwillige Frage)

neu

Eine **Krankheit** liegt dann vor, wenn eine Person sich während des Berichtszeitraumes (also den vergangenen, abgeschlossenen 4 Wochen) in ihrem Gesundheitszustand so beeinträchtigt gefühlt hat oder noch fühlt, dass sie ihre übliche Beschäftigung nicht voll ausüben konnte oder kann.

Beschäftigung ist bei dieser Frage im weiteren Sinne zu verstehen und nicht mit Berufstätigkeit gleichzusetzen.

So kann es z. B. beim Spielen oder beim Kindergarten-, bzw. Schulbesuch von Kindern oder Jugendlichen oder bei der Hausarbeit oder Freizeit von nicht berufstätigen Personen zu Beeinträchtigungen mit ihren jeweiligen Beschäftigungen gekommen sein.

Es kommt bei der Beantwortung der Frage nicht darauf an, ob wegen der Beschwerden eine ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Wurde jedoch von einem Arzt oder Heilpraktiker eine Diagnose gestellt, nach der eine Behandlung notwendig ist, liegt in jedem Falle eine Krankheit vor.

Hierbei kommt es – insbesondere bei langfristigen Leiden (z. B. Zuckerkrankheit, Bluthochdruck sind meist chronischer Art) – nicht darauf an, ob der Befragte in der Ausübung seiner gewöhnlichen Beschäftigung beeinträchtigt war oder nicht. Auch ein angeborenes Leiden und Körperbehinderung sind, wenn eine regelmäßige ärztliche Behandlung erfolgt, als Krankheit anzusehen.

Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbett sind nicht als Krankheit anzugeben. Damit verbundene Komplikationen, die zu einer wesentlichen Einschränkung der üblichen Tätigkeit führen oder ärztliche Behandlung erforderlich machen, gelten dagegen als Krankheit.

197 Dauert Ihre Krankheit heute noch an? (Freiwillige Frage)

neu

Mit dieser Frage und den folgenden Fragen soll nun genauer erfasst werden, ob eine Person, die angibt in den letzten 4 Wochen krank gewesen zu sein, immer noch krank ist.

Dauert die Krankheit noch an – gleichgültig wann sie begonnen hat –, ist diese Frage mit „Ja“ zu beantworten, auch wenn die Krankheit erst am Befragungstag beginnt.

198 Wie lange dauert/-e Ihre Krankheit an? (Freiwillige Frage)

neu

Hier ist die **Gesamtdauer der Krankheit/Unfallverletzung** anzugeben, auch die vor dem Berichtszeitraum (von 4 Wochen) liegende Zeit.

Dauert die Krankheit noch an, ist der Zeitraum bis zum Befragungstag (einschließlich) einzutragen.

Beispiel: Das Interview findet am 12. Mai statt. Die Krankheit begann am 11. März und dauert noch an. Die Dauer beträgt bis einschließlich 12. Mai 63 Tage, d. h. die Kategorie „über 6 Wochen bis 1 Jahr“ trifft zu.

199 Waren Sie in den letzten 4 Wochen wegen Ihrer Krankheit in ärztlicher Behandlung oder in einem Krankenhaus? (Freiwillige Frage)

neu

Ambulante ärztliche Behandlung kann durch einen niedergelassenen Allgemein- oder Facharzt oder in der Ambulanz (Poliklinik) eines Krankenhauses vorgenommen werden.

Eine **stationäre Krankenhausbehandlung** liegt dann vor, wenn ein Haushaltsmitglied mindestens zu einer Übernachtung in ein Krankenhaus aufgenommen und dort verpflegt, ärztlich behandelt oder auf sonstige Art medizinisch oder pflegerisch betreut wurde.

Nicht zu den Krankenhäusern zählen Einrichtungen, in denen nur eine ärztliche Überwachung ohne regelmäßige ärztliche Behandlung stattfindet (z. B. Anstalten zur Unterbringung Gebrechlicher oder Erholungsbedürftiger, Altersheime, Pflegeheime).

Soweit eine Person sowohl in stationärer und ambulanter Behandlung gewesen ist, so ist die stationäre Behandlung vorrangig und damit die Kategorie „in stationärer Behandlung“ auszuwählen.

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

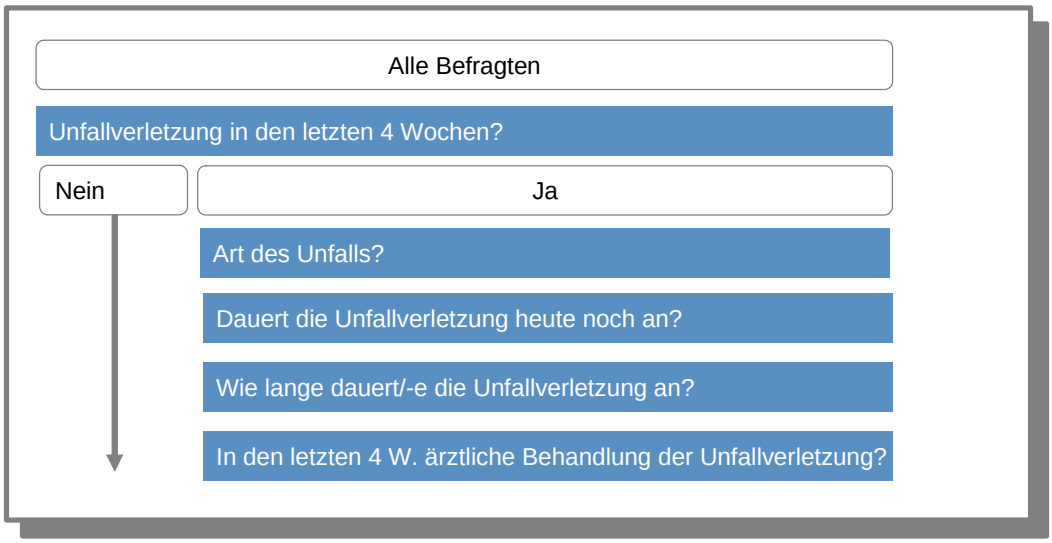

200 Waren Sie in den letzten 4 Wochen unfallverletzt? (Freiwillige Frage)

neu

Unfälle sind plötzliche Ereignisse, die die Verletzung oder eine andere Beeinträchtigung der Gesundheit eines Menschen verursachen (z. B. Gehirnerschütterung durch einen Sturz).

201 Welcher Art war Ihr Unfall? (Freiwillige Frage)

neu

Als **Arbeits- oder Dienstunfall** gelten Unfälle, die Erwerbstätigen in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit (am Arbeitsplatz) zustoßen. Hierzu zählt auch der Verkehrsunfall in der Ausübung der Arbeit (z. B. Busfahrer). Hingegen gehören Unfälle auf dem Weg zur bzw. von der Arbeit (Wegeunfälle) nicht zu den Arbeits- oder Dienstunfällen, sondern zu den „Verkehrsunfällen“.

Verkehrsunfälle sind Unfälle im öffentlichen Verkehr und auf privaten Verkehrswegen. Dazu zählen alle Wegeunfälle, d. h. auch solche von Fußgängern ohne Beteiligung eines Fahrzeugs.

Zu den **häuslichen Unfällen** zählen die Unfälle im häuslichen Bereich (Wohngebäude einschließlich Zugang, Hoffläche, Hausgarten, Garage), die sich bei hauswirtschaftlicher oder sonstiger Tätigkeit ereignen.

Nicht als häusliche Unfälle gelten Arbeitsunfälle im häuslichen Bereich (z. B. Elektriker, Briefträger, hauswirtschaftliche Bedienstete). Unfälle von Hausfrauen bei ihrer Tätigkeit zählen hingegen zu den „häuslichen Unfällen“.

Zu den **Freizeitunfällen** gehören Unfälle, die sich bei als Freizeitbeschäftigung ausgeübtem Sport und Spiel, bei einer Hobbytätigkeit oder einer sonstigen Freizeitbeschäftigung ereignen. Unfälle von Berufssportlern gelten als Arbeits-/Dienstunfall, Sport- oder Spielunfälle in der Schule als sonstige Unfälle und Sport- oder Spielunfälle im häuslichen Bereich als häusliche Unfälle.

Die Kategorie **sonstiger Unfall (einschließlich Schulunfall)** umfasst alle sonst nicht zuzuordnenden Fälle. Hierzu zählen auch Unfälle, die sich bei einer schulischen Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes ereignen, nicht aber Unfälle auf dem Schulweg, die als Wegeunfälle den Verkehrsunfällen zuzurechnen sind.

202 Dauert Ihre Unfallverletzung heute noch an? (Freiwillige Frage)

neu - siehe Hinweis zu Frage 197 -

203 Wie lange dauert/-e Ihre Unfallverletzung an? (Freiwillige Frage)

neu - siehe Hinweis zu Frage 198 -

204 Waren Sie in den letzten 4 Wochen wegen Ihrer Unfallverletzung in ärztlicher Behandlung oder in einem Krankenhaus? (Freiwillige Frage)

neu - siehe Hinweis zu Frage 199 -

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

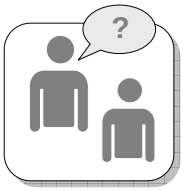

Alle Befragten

Körpergröße?

Körpergewicht?

205 Wie groß sind Sie? (Freiwillige Frage)

neu - kein Hinweis -

206 Wie viel wiegen Sie? (Freiwillige Frage)

neu - kein Hinweis -

Fragen zu Rauchgewohnheiten

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

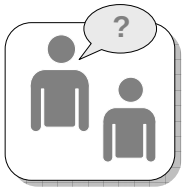

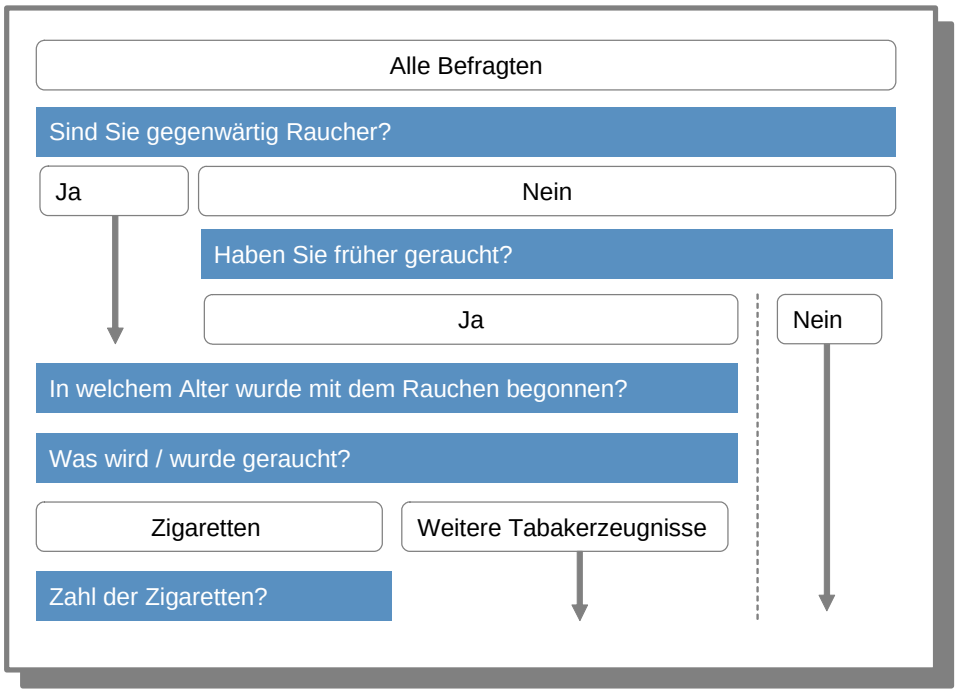

207 Zu welcher Altersgruppe gehören Sie? (Freiwillige Frage)

neu - Filterfrage -

208 Rauchen Sie gegenwärtig? (Freiwillige Frage)

neu Unter **regelmäßigem Rauchen** wird **tägliches Rauchen** verstanden, auch wenn es sich nur um geringe Tabakmengen handelt.

Entsprechend ist unter **gelegentlichem Rauchen** der Konsum von Tabakwaren zu verstehen, der **nicht** täglich erfolgt.

209 Haben Sie früher einmal geraucht? (Freiwillige Frage)

neu - siehe Hinweis zu Frage 208 -

210 In welchem Alter haben Sie angefangen zu rauchen? (Freiwillige Frage)

neu Bei der Beantwortung dieser Frage ist es ohne Bedeutung, ob eine Person beim Beginn des Rauchens gelegentlich oder sofort regelmäßig geraucht hat.

Es soll das Alter erfasst werden, ab dem die Person erstmals mit dem Rauchen begonnen hat.

211 Was rauchen bzw. rauchten Sie überwiegend? (Freiwillige Frage)

neu Falls mehrere Arten von Tabak geraucht werden (wurden), ist die überwiegende Art zu erfassen.

212 Wie viele Zigaretten rauchen bzw. rauchten Sie täglich? (Freiwillige Frage)

neu Über die Filterführung gelangen zu dieser Frage nur Personen, die angeben, nur oder überwiegend Zigaretten zu rauchen bzw. geraucht zu haben.

Dabei ist von den gegenwärtigen Rauchern zu erfragen, wie viele Zigaretten sie zurzeit täglich rauchen.

Von den ehemaligen Rauchern, die nun Nichtraucher sind, wird erfragt, wie viele Zigaretten sie täglich geraucht haben, als sie aktiv Raucher gewesen sind.

Beteiligung an der Erhebung

213 Haben Sie die Fragen zu Ihrer Person selbst beantwortet? (Freiwillige Frage)

Die Frage zur Beteiligung an der Erhebung ist aus **methodischen Gründen** wichtig, um feststellen zu können, wie viele Personen für sich selbst geantwortet haben und für wie viele Personen die Fragen stellvertretend beantwortet wurden.

Als **„eigene Beteiligung“** gilt auch

- wenn eine andere Person bei der Beantwortung der Fragen mitgeholfen hat.
- wenn die Angaben zwar von einer anderen Person gemacht wurden, im Anschluss aber von der Auskunftsperson persönlich überprüft und ggf. korrigiert wurden.

214 Zu welchem Datum war der Fragebogen ausgefüllt?

neu

– nur Selbstausfüllerbogen –

Die Erfassung des Datums ist für die Auswertung der Arbeitsmarktdaten wichtig. Durch Umrechnung wird ermittelt, ob die Auskunftgebenden am Mittwoch der letzten Woche gearbeitet haben.

Die Frage müssen in dieser Form nur Selbstausfüller beantworten.

Die Interviewer/-innen müssen diese Frage im CAPI-Interview nicht stellen, da das Datum automatisch mit der Durchführung des Interviews erfasst wird.

Ad-hoc-Modul der Europäischen Union: Arbeitsunfälle und berufsbedingte Gesundheitsprobleme

10%-Teilstichprobe mit Ad-hoc-Modul – Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf Seite 5

Teil-
stich-
probe

neu

Das diesjährige Ad-hoc-Modul der Europäischen Union hat zum Ziel, Daten zu **Arbeitsunfällen und berufsbedingten Gesundheitsproblemen** zu erheben. Die Zielgruppe dieser Erhebung sind alle Personen, die 15 Jahre und älter sind.

Die Befragung soll Aufschluss über Arbeitsunfälle und die anerkannten Berufskrankheiten sowie deren Ursachen und Konsequenzen geben. Darüber hinaus sollen auch Anhaltspunkte über die mit den Arbeitsumgebungen zusammenhängenden Faktoren und deren Quantifizierung ermittelt werden. Die Statistik soll auch helfen, Probleme wie Stress und damit zusammenhängende Beschwerden wie Muskel-Skelett-Erkrankungen zu erfassen.

Das Ad-hoc-Modul ist in drei Abschnitte unterteilt, die durch Filterführungen gekennzeichnet sind.

Als Filter dienen jeweils die ersten Fragen in den Abschnitten 1 und 2. Bestimmte Kategorien führen dann automatisch zum nächsten Abschnitt.

- Abschnitt 1 (Fragen 215 – 221) richtet sich an alle Personen, die 15 Jahre und älter sind und gegenwärtig einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder in den letzten 12 Monaten einer Erwerbstätigkeit (auch geringfügig) nachgegangen sind. In diesem Abschnitt werden Fragen zu Arbeitsunfällen gestellt.

- Abschnitt 2 (Fragen 222 – 228) enthält Fragen zu arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle handelt. Befragt werden alle Personen, die 15 Jahre und älter sind, die gegenwärtig erwerbstätig sind oder jemals erwerbstätig waren.

- Abschnitt 3 (Fragen 229 – 230) beinhaltet Fragen zu belastenden Faktoren bei der Arbeit. Befragt werden alle Personen, die 15 Jahre und älter und gegenwärtig erwerbstätig sind.

Die Beantwortung sämtlicher Fragen des Ad-hoc-Moduls ist freiwillig!

Fragen zu Arbeitsunfällen

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt

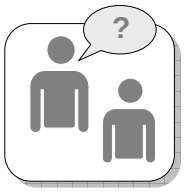

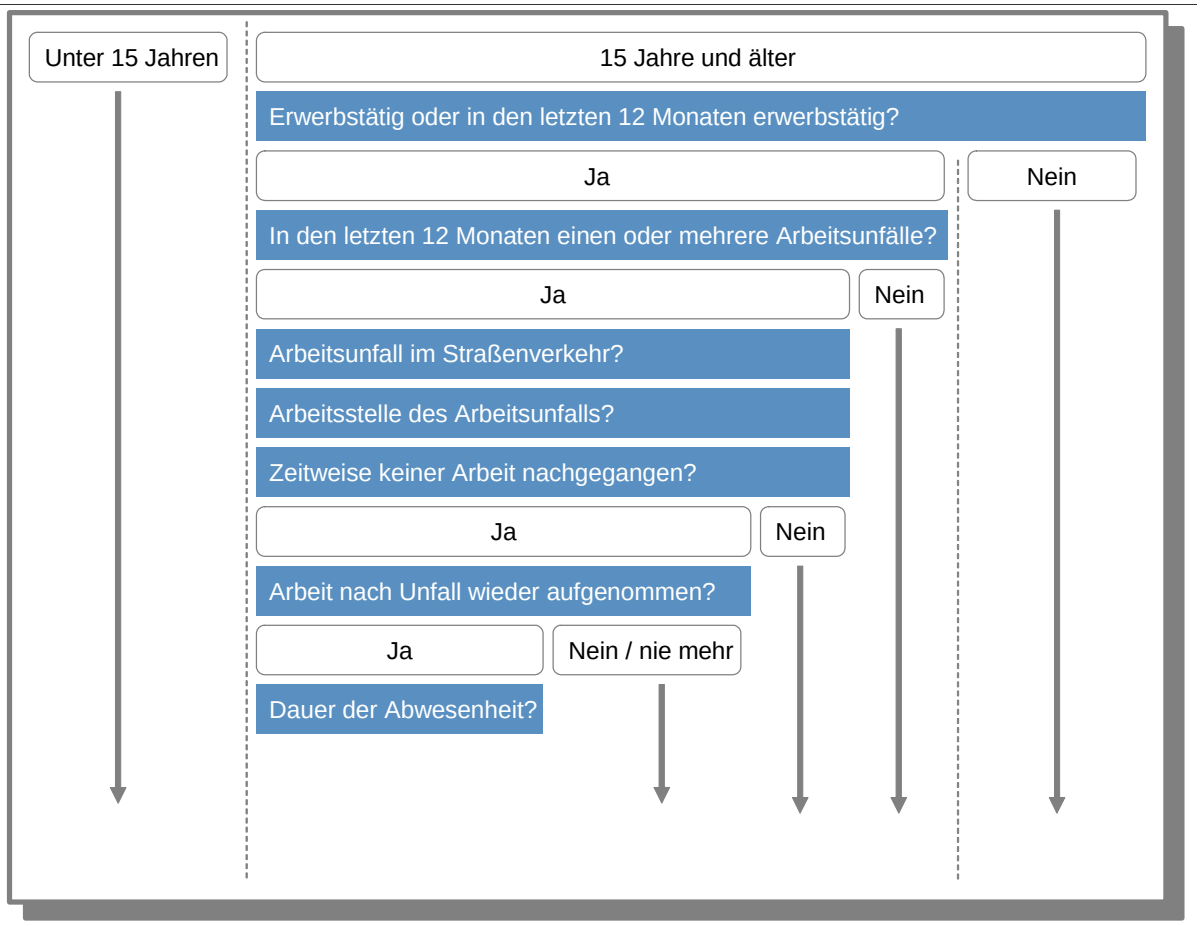

215 Zu welcher Gruppe gehören Sie? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

An dieser Stelle werden die Auskunftgebenden über den Filter „Erwerbstätigkeit“ geführt.

Alle Auskunftgebenden müssen 15 Jahre oder älter sein, um zu **Arbeitsunfällen und berufsbedingten Gesundheitsproblemen** befragt zu werden.

Personen, die gegenwärtig beschäftigt sind oder die in den letzten 12 Monaten erwerbstätig waren, werden mit dem folgenden Abschnitt zu Arbeitsunfällen befragt.

Personen, die in den letzten 12 Monaten keiner Beschäftigung nachgegangen sind, werden zu Frage 222 weitergeführt.

Für Personen, die noch nie erwerbstätig gewesen sind, endet an dieser Stelle die Befragung.

216 Hatten Sie in den letzten 12 Monaten einen Arbeitsunfall, bei dem Sie sich verletzt haben? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Mit „Ja einen“ oder „Ja mehrere“ sollen Personen antworten, die in den letzten 12 Monaten einen oder mehrere **Arbeitsunfälle** erlitten haben.

Ein Arbeitsunfall definiert sich als ein unvorhergesehenes, konkretes Ereignis, das zu einer körperlichen Verletzung führt.

Wichtig für die Befragung ist, dass sich der Arbeitsunfall auf der jeweiligen Arbeitsstelle oder im Einsatz für die Arbeit ereignet hat.

Im Gegensatz dazu werden Unfälle, die sich zu Hause, in der Freizeit oder auf dem Hin- oder Rückweg von der Wohnung zur Arbeitsstelle (so genannte Wegeunfälle) ereignet haben, bei dieser Frage nicht berücksichtigt.

Als **Arbeitsunfall zu erfassen sind beispielsweise auch**:

– Arbeitsunfälle, die nicht medizinisch behandelt werden mussten oder zu keinem Arbeitsausfall geführt haben (z. B. eine Beule am Kopf durch einen Stoß).

– Arbeitsunfälle, die sich außerhalb der regulären Arbeitszeiten oder der gewöhnlichen Arbeitsstätte ereignet haben.

Daraus folgt, dass es sich auch um einen Arbeitsunfall handelt, wenn etwa ein/e Busfahrer/-in während der Arbeitszeit in einen Verkehrsunfall verwickelt wird oder ein Monteur/-innen bei einem Kundeneinsatz angegriffen wurde.

Was die Arbeitszeiten angeht, so kann sich ein Arbeitsunfall auch in der Mittagspause ereignen, auch wenn diese nicht direkt der Arbeitszeit zugerechnet werden kann. Allerdings darf es sich dabei nicht um einen Wegeunfall außerhalb des Betriebsgeländes handeln, etwa auf dem Weg zu einem Restaurant oder ähnlichen Einrichtungen.

Beispiele dafür, **was nicht** als **Arbeitsunfall zu erfassen ist**:

– Ein Wegeunfall von oder zur Arbeitsstätte wird nicht als Arbeitsunfall erfasst.

– Unfälle, die sich in der Freizeit oder im Haushalt ereignen, zählen nicht zu Arbeitsunfällen.

– Wird eine Person Zeuge eines Arbeitsunfalls und erleidet dabei selbst keine Verletzung, so handelt es sich ebenfalls um keinen Arbeitsunfall.

Oft ist es schwer abzugrenzen, ob eine Person eine Verletzung bei der Arbeit erleidet oder ob die Arbeit auf Dauer zu Verletzungen oder zu Beschwerden führt. Der zweite Fall kann eher einer chronischen Belastung zugerechnet werden.

Hebt z. B. eine Person regelmäßig schwer und treten nun in Folge dieser Tätigkeit Rückenschmerzen auf, so ist dies eher die Folge einer einseitigen Belastung am Arbeitsplatz. Es liegt somit kein Arbeitsunfall vor, auch wenn die Beschwerden akut aufgetreten sind.

Arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme werden beginnend mit der Frage 222 gesondert betrachtet.

217 Handelte es sich bei Ihrem letzten Arbeitsunfall um einen Unfall im Straßenverkehr? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Mit dieser Frage soll erfasst werden, ob es sich bei dem in Frage 216 angegebenen letzten Unfall um einen Arbeitsunfall im Straßenverkehr handelt.

Unter Unfällen im Straßenverkehr werden Unfälle verstanden, die sich im öffentlichen Straßenverkehr ereignet haben. Dabei muss der Unfall mit der Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen. Es handelt sich also um Geschäfts- oder Dienstwege.

Unter Frage 216 wird ausgeführt, dass es sich bei dem zu erfassenden Arbeitsunfall nicht um einen so genannten Wegeunfall von oder zur Arbeitstelle handeln darf.

Die Schwierigkeit dieser Abgrenzung besteht darin, dass es sich in den meisten Fällen in Deutschland bei Arbeitsunfällen um sog. Wegeunfälle handeln wird.

Aus diesem Grund wird hier konkret erfragt, ob es sich bei dem letzten Arbeitsunfall um einen **Wegeunfall** gehandelt hat. Sollte dies der Fall sein, so wird dieser Personenkreis zu den arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen weitergeleitet (Frage 222).

Hierdurch kann sichergestellt werden, dass kein Wegeunfall in die Auswertung aufgenommen wird.

Beispiele für Unfälle im öffentlichen Straßenverkehr:

– Von Unfällen auf öffentlichen Strassen können Insassen eines Fahrzeugs, aber auch Fußgänger und Radfahrer betroffen sein.

– Demnach ist ein Arbeitsunfall als Unfall auf öffentlichen Strassen zu erfassen, wenn z. B. ein Fahrer eines Lkws oder Busses aktiv in einen Unfall verwickelt wird.

– Fußgänger, die angefahren werden, erleiden auch einen Unfall auf öffentlichen Strassen, obwohl sie nur passiv am Straßenverkehr teilnehmen. Wichtig ist nur, dass sich dieser Unfall auf einem Geschäfts- oder Dienstgang ereignet (nicht bei einem Wegeunfall von oder zur Arbeit).

Unfälle, die sich mit Maschinen ereignen, zählen nicht zu Arbeitsunfällen im öffentlichen Straßenverkehr, auch wenn die Maschine außerhalb des Betriebsgeländes eingesetzt worden ist.

Erleidet z. B. eine Person einen Arbeitsunfall bei Baggerarbeiten, so ist dieser Unfall nicht als Unfall auf öffentlichen Straßen zu erfassen, auch wenn die Baggerarbeiten auf einer öffentlichen Straße stattgefunden haben. Anders würde es sich verhalten, wenn sich der Bagger auf dem Weg zur Baustelle befinden würde und es dabei zu einem Unfall kommt.

218 Bei welcher Tätigkeit hat sich der letzte Arbeitsunfall ereignet? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

- kein Hinweis -

219 Mussten Sie Ihre Erwerbstätigkeit wegen des letzten Arbeitsunfalls zeitweise unterbrechen? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Mit dieser Frage wird erhoben, ob eine Person, die einen Arbeitsunfall erlitten hat, ihre Arbeit unterbrechen musste.

Personen, die keine Arbeitsunterbrechung in Folge eines Arbeitsunfalls hatten, werden direkt zu Frage 222 weitergeführt und nicht weiter zur Arbeitsunterbrechung befragt.

220 Konnten Sie Ihre Arbeit nach dem letzten Arbeitsunfall mittlerweile wieder aufnehmen? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

- kein Hinweis -

221 Wie lange konnten Sie wegen Ihres Arbeitsunfalls keiner Erwerbstätigkeit nachgehen? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Die Frage dient zur Abschätzung der Höhe des gesamtwirtschaftlichen Schadens, der sich aus Fehlzeiten am Arbeitsplatz von Personen ergibt, die einen Arbeitsunfall erlitten haben.

Mit dieser Frage soll die Anzahl an Tagen erfasst werden, die eine Person wegen eines Arbeitsunfalls arbeitsunfähig gewesen ist.

Bei dieser Erhebung wird nicht zwischen Werktagen (Mo. – Sa.) und Sonn- und Feiertagen unterschieden.

Soweit eine Person wegen ein und desselben Arbeitsunfalls mehrfach mit Unterbrechung gefehlt hat, sind die Tage zu addieren und als Gesamtzahl zu erfassen.

Beispiel:

Eine Person erleidet an einem Mittwoch einen Arbeitsunfall. Wenn nun diese Person am Freitag derselben Woche die Arbeit wieder aufnimmt, so ist die Kategorie „1 bis unter 4 Tage“ zu wählen (1 Tag: Donnerstag).

Wenn die Person erst am Montag der kommenden Woche ihre Arbeit wieder aufnimmt, so ist die Kategorie „4 Tage bis unter 2 Wochen“ zu wählen (4 Tage: Donnerstag bis Sonntag).

Fragen zu arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen (nicht Arbeitsunfälle)

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

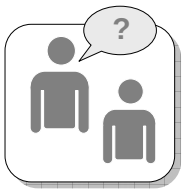

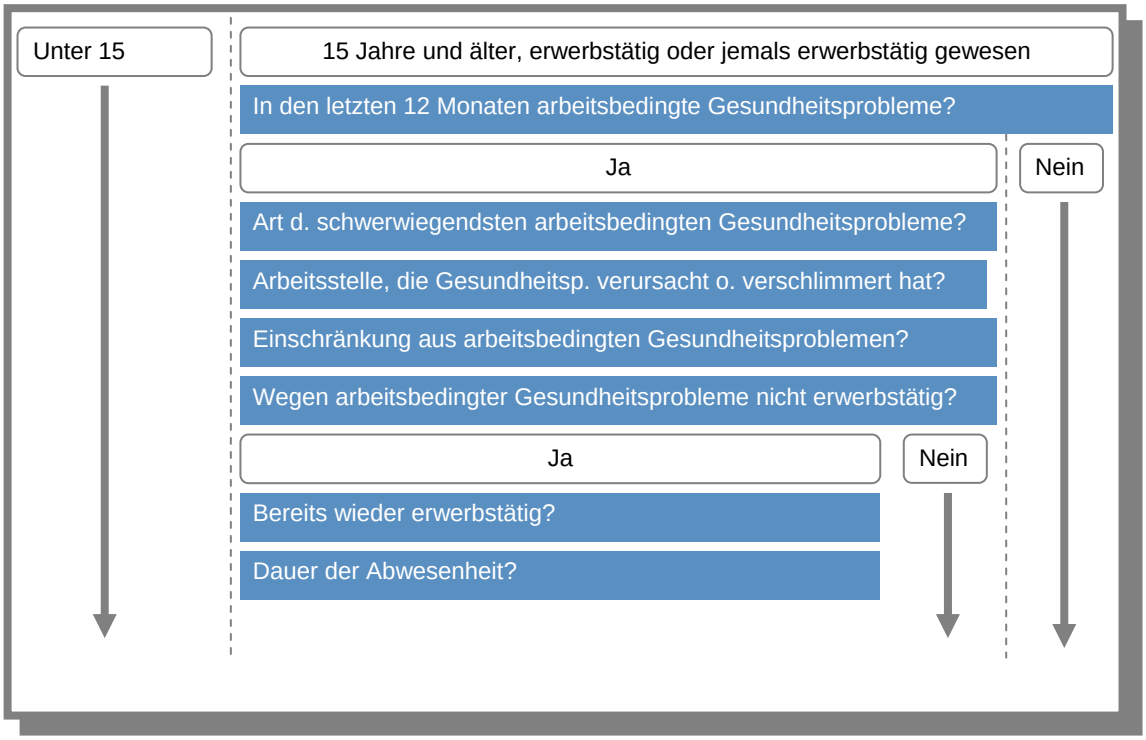

222 Hatten Sie in den letzten 12 Monaten Gesundheitsprobleme, die durch Ihre Arbeit verursacht oder verschlimmert wurden? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Mit „Ja“ sollen Personen antworten, die in den letzten 12 Monaten ein oder mehrere körperliche Gesundheitsprobleme hatten.

Es wird dabei nicht unterschieden, ob die arbeitsbedingten Gesundheitsprobleme durch die Arbeit verursacht oder durch die Arbeit verstärkt worden sind.

Bei arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen muss es sich nicht um offiziell anerkannte Leiden handeln. Es ist ausreichend, wenn eine zu befragende Person angibt, arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme zu haben.

Arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme können auch vorliegen, obwohl die zu befragende Person keine krankheitsbedingten Fehlzeiten am Arbeitsplatz hat.

Im Unterschied zu Arbeitsunfällen, bei denen es sich um unvorhergesehene, konkrete Ereignisse handelt, die zu körperlichen Verletzungen führen, handelt es sich bei arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen eher um chronische oder permanente Einschränkungen bzw. Belastungen.

Im Einzelfall kann es schwierig sein exakt festzustellen, ob ein arbeitsbedingtes Gesundheitsproblem vorliegt oder ob es sich um eine Erkrankung handelt, die aus dem täglichen Umfeld stammt.

In diesen Fällen sollte überlegt werden, was der wahrscheinliche Ort der Erkrankung sein könnte. So könnte es sich bei einer Infektionskrankheit, wie der Grippe, um eine Erkrankung handeln, die aus dem privaten Umfeld stammt. In diesem Fall ist der Sachverhalt als „Nein“ zu erfassen. Gehört aber der Umgang mit Viren zum Berufsalltag, wie z. B. bei Personen in Heilberufen, so könnte diese Erkrankung auch arbeitsbedingte Ursachen haben. In diesem Fall ist je nach Häufigkeit die entsprechende Kategorie zu wählen.

In die Betrachtung der Anzahl der Fälle sollten auch arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme mit einbezogen werden, die bereits viele Jahre zurückliegen. Ausschlaggebend ist, ob die arbeitsbedingten Gesundheitsprobleme innerhalb der letzten 12 Monate erneut aufgetreten sind.

Nach der Eingangsfilterung über Frage 215 werden an dieser Stelle Personen befragt, die gegenwärtig erwerbstätig sind oder jemals erwerbstätig waren.

Personen, die jemals erwerbstätig waren, dies aber zum Zeitpunkt der Befragung nicht mehr sind, werden an dieser Stelle mit einbezogen, da eine mögliche Ursache der Erwerbslosigkeit arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme sein könnten.

223 Welche der folgenden arbeitsbedingten Beschwerden beeinträchtigt bzw. beeinträchtigte Sie am meisten? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Mit dieser Frage soll erfasst werden, welches das arbeitsbedingte Gesundheitsproblem ist, das die größten Beschwerden verursacht und den größten Einfluss auf die Aktivitäten der zu befragenden Person ausübt.

Die unterschiedlichen arbeitsbedingten Gesundheitsprobleme sind zur Auswahl aufgeführt.

Leidet eine Person unter verschiedenen arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen, so ist an dieser Stelle nur das gesundheitsbedingte Problem zu erfassen, das die größten Beschwerden verursacht.

224 Bei welcher Tätigkeit wurde das Gesundheitsproblem, das Ihre Gesundheit am meisten beeinträchtigt bzw. beeinträchtigte, verursacht oder verschlimmert? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

- kein Hinweis -

225 Sind Sie durch das arbeitsbedingte Gesundheitsproblem, das Ihre Gesundheit am meisten beeinträchtigt bzw. beeinträchtigte, bei der Arbeit oder im Privatleben eingeschränkt? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

- kein Hinweis -

226 Mussten Sie wegen des arbeitsbedingten Gesundheitsproblems, das Ihre Gesundheit am meisten beeinträchtigt bzw. beeinträchtigte, Ihre Erwerbstätigkeit zeitweise unterbrechen (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

An dieser Stelle ist zu beachten, dass sich die Angaben auf das schwerwiegendste arbeitsbedingte Gesundheitsproblem beziehen. Denkbar ist, dass eine Person unter einem weiteren akuten Problem leidet. Der Bezug soll aber zum schwerwiegendsten arbeitsbedingten Gesundheitsproblem hergestellt werden, das unter Frage 223 erfasst worden ist.

Personen, die keine Arbeitsunterbrechung in Folge von arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen hatten, werden direkt zu Frage 229 weitergeführt und nicht weiter zur Arbeitsunterbrechung befragt.

227 Konnten Sie Ihre Arbeit mittlerweile wieder aufnehmen? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Mit dieser Filterfrage wird erhoben, ob eine Person, die unter einem arbeitsbedingten Gesundheitsproblem leidet, ihre Arbeit wieder aufnehmen konnte.

228 Wie lange konnten Sie wegen des arbeitsbedingten Gesundheitsproblems, das Ihre Gesundheit am meisten beeinträchtigt bzw. beeinträchtigte, keiner Erwerbstätigkeit nachgehen? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Mit dieser Frage soll abgeschätzt werden, auf welche Höhe sich der gesamtwirtschaftliche Schaden beläuft, der sich aus Fehltagen von Personen ergibt, die wegen arbeitsbedingter Gesundheitsprobleme ausfallen bzw. ausgefallen sind.

Es soll die Anzahl an Tagen erfasst werden, die eine Person wegen arbeitsbedingter Gesundheitsprobleme ausgefallen ist. Zwischen Werktagen (Mo. – Sa.) und Sonn- und Feiertagen wird nicht unterschieden.

Soweit eine Person wegen arbeitsbedingter Gesundheitsprobleme mehrfach ausgefallen ist, sind die Tage zu addieren und als Gesamtzahl zu erfassen.

Bei mehreren arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen beziehen sich die Fehlzeiten auf die schwerwiegendsten Erkrankungen, die mit Frage 223 erfasst worden sind.

Allgemeine Erkrankungen oder Unfälle zählen nicht zu arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen und sollen hier nicht erfasst werden.

Beispiel:

Eine Person gibt bei Frage 223 an, dass die schwerwiegendsten arbeitsbedingten Gesundheitsprobleme aus dem Bereich „Rücken“ resultieren. Tatsächlich leidet die Person zusätzlich noch unter Beschwerden im Bereich „Hüfte, Beine, Füße“ und durch beide Beschwerden kommt es zu Fehltagen.

An dieser Stelle werden nur die beruflich bedingten Fehlzeiten der Hauptursache erfragt. Entsprechend sind nur die Fehlzeiten zu erfassen, die durch die Beschwerden im Bereich „Rücken“ verursacht werden/wurden. Weitere Fehlzeiten z. B. durch Beschwerden aus dem Bereich „Nacken“, sind nicht zu erfassen.

Zur Erfassung der unterschiedlichen Kategorien bei den Fehltagen, siehe auch die Hinweise zu Frage 221.

Gesundheitliche Belastungen

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

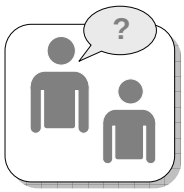

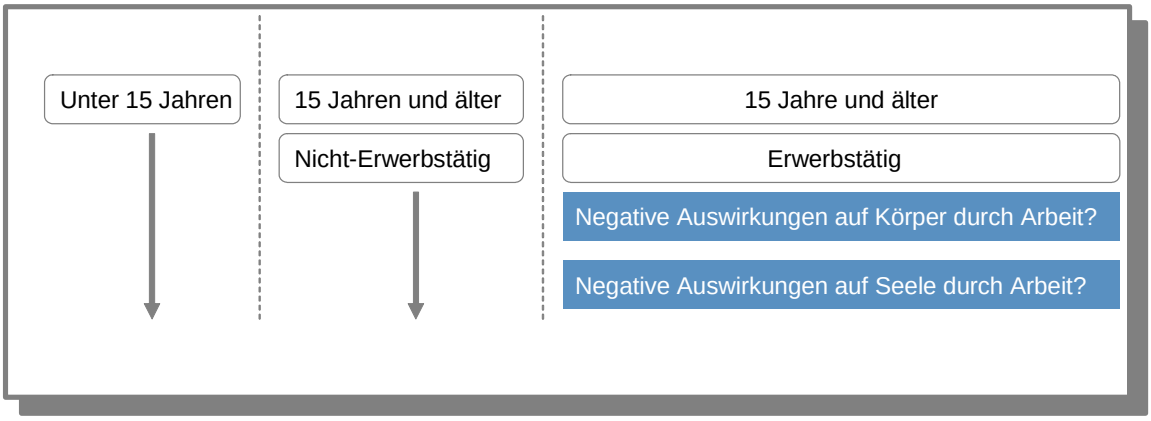

229 Sind Sie bei Ihrer Arbeit Belastungen ausgesetzt, die Ihre körperliche Gesundheit beeinträchtigen könnten? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Mit dieser Frage wird über eine Selbsteinschätzung in vorgegebenen Kategorien erfasst, ob Personen denken, besonderen **körperlichen** Belastungen im Erwerbsleben ausgesetzt zu sein, die die Gesundheit schädigen.

Es soll die Hauptbelastung ausgewählt werden.

Betrachtet wird das normale Arbeitsumfeld.

230 Sind Sie bei Ihrer Arbeit Belastungen ausgesetzt, die Ihr seelisches Wohlbefinden beeinträchtigen könnten? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Mit dieser Frage wird über eine Selbsteinschätzung in vorgegebenen Kategorien erfasst, ob Personen denken, besonderen **seelischen** Belastungen im Erwerbsleben ausgesetzt zu sein, die das Wohlbefinden negativ beeinflussen.

Es soll die Hauptbelastung ausgewählt werden.

Betrachtet wird das normale Arbeitsumfeld.

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005)[1) 2) 3)]

Vom 24. Juni 2004
(BGBl. I S. 1350)[0]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte werden in den Jahren 2005 bis 2012 Erhebungen auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen.

§ 2

Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbaren Bezugsgrößen (Auswahlbezirke) ausgewählt, die durch mathematische Zufallsverfahren bestimmt werden. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wohnt oder allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

§ 3 [2)]

Periodizität

Die Erhebung wird gleichmäßig über die Kalenderwochen verteilt durchgeführt. In jedem Auswahlbezirk werden die Erhebungseinheiten innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal befragt.[2)]

§ 4 [1)]

Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich ab 2005 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung erfragt:

1. Gemeinde; Gemeindeteil; leerstehende Wohnung; Baualtersgruppe der Wohnung; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung; Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang; Wohn- und Lebensgemeinschaft; Veränderung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand; Aufenthaltsdauer; Staatsangehörigkeiten;
2. a) für eingebürgerte Personen:
   ehemalige Staatsangehörigkeit, Jahr der Einbürgerung;
   b) für Ausländer:
   Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder; im Ausland lebender Ehegatte oder im Ausland lebende Eltern;
3. Art des überwiegenden Lebensunterhaltes; Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension; Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen; Höhe des monatlichen Nettoeinkommens sowie des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 150 Euro;
4. Art des Rentenversicherungsverhältnisses zurzeit der Erhebung;
5. Besuch von Schule, Hochschule in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr sowie Art der besuchten Schule oder Hochschule;
6. höchster Schulabschluss an allgemein bildenden Schulen und, falls kein beruflicher oder Hochschulabschluss vorhanden ist, Jahr des Abschlusses; höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss, Fachrichtung und Jahr des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses;
7. Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr; Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen nach Stunden und im letzten Jahr nach Stunden, Tagen oder Wochen; Zweck dieser Lehrveranstaltungen und Fachrichtung der letzten Lehrveranstaltung;
8. regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; geringfügige Beschäftigung; Arbeitsuche;
9. für Erwerbstätige:
   Wirtschaftszweig des Betriebes; Betriebsgröße; Lage der Arbeitsstätte; Erwerbstätigkeit zu Hause; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; Berufswechsel; Jahr und Monat des Beginns der Tätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit sowie arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für den Unterschied; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; Ursachen eines befristeten Arbeitsvertrages; Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit; Schichtarbeit; Samstags-, Sonntags-, Feiertagsarbeit; Nachtarbeit; durchschnittlich je Nacht geleistete Arbeitsstunden; Abendarbeit; zweite Erwerbstätigkeit;

1) Geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (BGBl I S. 2526)
2) Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2009 (BGBl I S. 1781)
0) In Kraft getreten am 1. Januar 2005.
3) Das Änderungsgesetz, das die Verlängerung des MZG 2005 über das Jahr 2012 bis zum Jahr 2016 vorsieht, war zum Zeitpunkt der Drucklegung des Interviewerhandbuches noch nicht in Kraft getreten. Auf Wunsch teilen wir Ihnen jedoch gerne die genaue Fundstelle der Veröffentlichung mit.

10. bei zweiter Erwerbstätigkeit:
regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Wirtschaftszweig des Betriebes; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitsstunden; tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitsstunden;

11. für Arbeitslose und Arbeitsuchende:
Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlass und Dauer der Arbeitsuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Zeitspanne des letzten Kontakts mit einer Arbeitsvermittlung; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit; Erwerbs- oder sonstige Tätigkeit vor der Arbeitsuche;

12. für Nichterwerbstätige:
frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt der Beendigung sowie Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit; Wirtschaftszweig, ausgeübter Beruf und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für die Nichtarbeitsuche;

13. für Nichterwerbspersonen:
Wunsch nach Erwerbstätigkeit; Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit; Gründe für die Nichtverfügbarkeit;

14. Situation ein Jahr vor der Erhebung:
Wohnsitz; Nichterwerbstätigkeit, Erwerbstätigkeit und Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2005 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Bestehen und Höhe einer Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen;

2. für Erwerbstätige:
Art der geleisteten Schichtarbeit; Art der betrieblichen Altersversorgung; vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag;

3. Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art der Behandlung; Krankheitsrisiken; Körpergröße und Gewicht; amtlich festgestellte Behinderteneigenschaft; Grad der Behinderung;

4. Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ehemalige Staatsangehörigkeit.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2006 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum; Baualtersgruppe; Fläche der gesamten Wohnung; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen nach einzelnen Energieträgersystemen;

2. bei Mietwohnungen:
Höhe der monatlichen Miete und der anteiligen Betriebs- und Nebenkosten.

(4) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2007 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Krankenversicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz;

2. für Erwerbstätige:
überwiegend ausgeübte Tätigkeit; Betriebs-, Werksabteilung; Stellung im Betrieb.

(5) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2008 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. für Schüler, Studenten und Erwerbstätige:
Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird; Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;

2. für Frauen im Alter von 15 bis 75 Jahren:
Zahl der lebend geborenen Kinder. [1)]

§ 5

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telekommunikationsnummern;
3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen verwendet werden.

§ 6

Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebungen sollen Erhebungsbeauftragte nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes eingesetzt werden. Auf Verlangen der Erhebungsbeauftragten sind ihnen die Angaben zur Zahl der Haushalte in einer Wohnung, zur Zahl der Personen im Haushalt und zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 mündlich mitzuteilen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen diese Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Soweit die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 7

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 13, Abs. 2 Nr. 2 und 4; Abs. 4 sowie den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder und für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können; in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Minderjährige und für volljährige Personen, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, die Leitung der Einrichtung auskunftspflichtig; die Auskunftspflicht für Minderjährige oder die Personen

die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, erstreckt sich nur auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind; sie erlischt, soweit eine von der behinderten Person benannte Vertrauensperson Auskunft erteilt;

2. zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 3 sowie den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen.
3. anstelle von aus dem Auswahlbezirk fortgezogenen Auskunftspflichtigen die nach Beginn der Erhebung zugezogenen Personen.

(3) Zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sind die Angaben von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen mitzuteilen.

(4) Die Auskünfte über das Erhebungsmerkmal Wohn- und Lebensgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, das Erhebungsmerkmal vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Erhebungsmerkmale nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 14, Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 5 und die Hilfsmerkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

§ 8

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 5 sind von den Erhebungsmerkmalen unverzüglich jeweils nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebung in einem Auswahlbezirk nach § 3 zu vernichten.

(3) Die zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge (Auswahlbezirks-, Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit) verwendeten Ordnungsnummern dürfen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen gespeichert werden. Sie sind nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebung in einem Auswahlbezirk nach § 3 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und Telekommunikationsnummern der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 3 verwendet werden. Die in Satz 1 genannten Hilfsmerkmale dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

§ 9

Nichtanwendung der Bußgeldvorschriften des Bundesstatistikgesetzes

Die §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes finden keine Anwendung.

§ 10

Datenübermittlung

Für die Durchführung der Erhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder auf Ersuchen folgende Daten der Einwohner, die in den Auswahlbezirken nach § 2 Abs. 1 wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsjahr und -monat,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Familienstand,
6. bei mehreren Wohnungen: Hauptwohnung.

§ 11

Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung

Für Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung übermitteln die statistischen Ämter der Länder jeweils monatlich die für den Vormonat verfügbaren Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 an das Statistische Bundesamt, das sie unverzüglich zusammenstellt und die Ergebnisse veröffentlicht.

§ 12

Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in der Europäischen Union

Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die durch die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte werden bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet.

§ 13

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungszeitpunkte zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit oder zu anderen Zeitpunkten benötigt werden;
2. einzelne neue Erhebungsmerkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; die neuen Merkmale dürfen nur die folgenden Bereiche betreffen:
   a) Zusammensetzung und räumliche Verteilung der Bevölkerung,
   b) Haushalts- und Familienzusammenhang,
   c) Erwerbs und Nichterwerbstätigkeit,
   d) Erwerbslosigkeit,
   e) Lebensunterhalt und Einkommen,
   f) Bildung,
   g) soziale Sicherung,
   h) Wohnsituation.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1909), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), und das Mikrozensusgesetz vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), außer Kraft.

VERORDNUNG (EG) Nr. 577/98 DES RATES
vom 9. März 1998
zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft[1)2)3)4)5)]

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 3)[0)]

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission braucht zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben vergleichbare statistische Informationen über Niveau, Struktur und Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten.

Die beste Methode zur Erlangung dieser Informationen auf Gemeinschaftsebene besteht in der Durchführung harmonisierter Arbeitskräfteerhebungen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft [(1)] sieht ab 1992 die Durchführung einer jährlichen Erhebung im Frühjahr jedes Jahres vor.

Die Verfügbarkeit der Daten, ihre Harmonisierung sowie die Messung des Arbeitsvolumens werden durch eine kontinuierliche Erhebung besser sichergestellt als durch eine jährliche Erhebung im Frühjahr, doch lässt sich eine kontinuierliche Erhebung schwerlich in allen Mitgliedstaaten zum jeweils selben Zeitpunkt durchführen.

Der Rückgriff auf bestehende administrative Quellen sollte erleichtert werden, soweit diese die durch Befragung gewonnenen Informationen in sachdienlicher Weise ergänzen oder als Stichprobengrundlage dienen können.

Die durch diese Verordnung festgelegten Erhebungsdaten können im Rahmen eines Mehrjahresprogramms von Ad-hoc-Modulen durch zusätzliche Variablen ergänzt werden, die nach einem geeigneten Verfahren als Teil der Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken [(2)] definiert sind, die den rechtlichen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken darstellt, gelten auch für die vorliegende Verordnung.

Die statistische Geheimhaltung ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97 und durch die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften [(3)].

Der durch den Beschluss 89/382/EWG/Euratom [(4)] eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses konsultiert worden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 [1) 5)]

Periodizität der Erhebung

Die Mitgliedstaaten führen jedes Jahr eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch, nachstehend "Erhebung" genannt.

Die Erhebung soll eine kontinuierliche Erhebung sein, die vierteljährliche Ergebnisse und Jahresergebnisse liefert; die Mitgliedstaaten, die keine kontinuierliche Erhebung durchführen können, nehmen jedoch stattdessen während einer Übergangszeit, die nicht länger als bis 2002 dauert, eine jährliche Erhebung im Frühjahr vor.

Abweichend davon wird die Übergangszeit

a) für Italien bis 2003 verlängert;

b) für Deutschland bis 2004 verlängert, unter der Voraussetzung, dass Deutschland ersatzweise vierteljährliche Schätzungen der wichtigsten Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte sowie jährliche Schätzungen der Durchschnittswerte bestimmter Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte vorlegt. [1)]

Die in der Erhebung erhobenen Informationen beziehen sich im allgemeinen auf die Situation im Verlauf einer vor der Befragung liegenden Woche (von Montag bis Sonntag), der sogenannten Referenzwoche.

Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung gilt:

- Die Referenzwochen sind gleichmäßig über das gesamte Jahr verteilt.
- Normalerweise findet die Befragung in der auf die Referenzwoche unmittelbar folgenden Woche statt. Referenzwoche und Befragungszeitpunkt dürfen nur im dritten Quartal mehr als fünf Wochen auseinanderliegen.
- Die Referenzquartale bzw. -jahre sind definiert als eine Gruppe von 13 bzw. 52 aufeinanderfolgenden Wochen. Die Liste der Wochen, die ein bestimmtes Quartal bzw. ein bestimmtes Jahr umfassen, wird nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 festgelegt. [5)]

---

(1) ABl. L 351 vom 20.12.1991, S. 1.
(2) ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.
(3) ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97
(4) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

1) Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1991/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 308 S. 1)
2) Geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 14)
3) Geändert durch VO (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 (ABl. EU Nr. L 336 S. 6)
4) Geändert durch VO (EG) Nr. 1372/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. EU Nr. L 315 S. 42).
5) Geändert durch Nr. 3.2. des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L 188 vom 17.7.2009, S. 14).
0) In Kraft getreten am 15. März 1998

Artikel 2

Erhebungseinheiten und Grundgesamtheit, Erhebungstechniken

(1) Die Erhebung wird in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten oder Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet des jeweiligen Staates haben, durchgeführt.

(2) Die Grundgesamtheit der Erhebung besteht in erster Linie aus den Personen in Privathaushalten im Wirtschaftsgebiet jedes Mitgliedstaats. Falls möglich, wird diese aus den Privathaushalten bestehende Gesamtheit um den in Anstaltshaushalten lebenden Teil der Bevölkerung ergänzt.

Die Bevölkerung in Anstaltshaushalten soll möglichst über spezielle Stichproben abgedeckt werden, die eine direkte Erhebung bei den betreffenden Personen erlauben. Wenn dies nicht möglich ist, die besagten Personen jedoch eine Bindung an einen Privathaushalt aufrechterhalten haben, werden die Merkmale über diesen Haushalt erhoben.

(3) Die Variablen, die dazu dienen, den Erwerbsstatus und die Unterbeschäftigung zu bestimmen, müssen durch Befragung der betroffenen Person oder, falls dies nicht möglich ist, durch Befragung eines anderen Mitglieds des Haushalts erhoben werden. Andere Informationen können aus anderen Quellen, einschließlich Verwaltungsdaten, stammen, soweit die so erhaltenen Informationen qualitativ gleichwertig sind.

(4) Unabhängig davon, ob die Stichprobeneinheit eine Einzelperson oder ein Haushalt ist, werden die Angaben normalerweise für alle Mitglieder des Haushalts erhoben. Wenn die Stichprobeneinheit jedoch eine Einzelperson ist, besteht hinsichtlich der Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit,

- die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben g), h), i) und j) aufgeführten Merkmale nicht zu erfassen und
- sie über eine Unterstichprobe zu erheben, die derart anzulegen ist, dass
- die Referenzwochen gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt sind;
- durch die Zahl der Beobachtungen (Einzelpersonen in der Stichprobe zuzüglich der Mitglieder ihrer Haushalte) die in Artikel 3 für die jahresbezogenen Schätzungen angegebene Genauigkeit gewährleistet ist.

Artikel 3

Repräsentativität der Stichprobe

(1) Für eine Gruppe von Arbeitslosen, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ausmacht, darf der relative Standardfehler der Schätzungen von Jahresdurchschnittswerten (oder der Frühjahrswerte im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr) auf der Ebene NUTS II höchstens 8 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Regionen mit weniger als 300 000 Einwohnern sind von dieser Anforderung ausgenommen.

(2) Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung darf für Merkmale, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betreffen, der relative Standardfehler für die Schätzung von Veränderungen dieser Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen auf nationaler Ebene höchstens 2 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung zwischen einer und zwanzig Millionen wird die vorstehende Anforderung dahingehend abgeschwächt, dass der relative Standardfehler von Veränderungen der Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens 3 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen darf.

Die Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung unter einer Million Einwohnern sind von diesen Anforderungen für Veränderungsschätzungen ausgenommen.

(3) Im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr wird mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der vorhergehenden Erhebung entnommen und mindestens ein Viertel in die Stichprobe der nächsten Erhebung einbezogen.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

(4) Fehlen Daten wegen Nichtbeantwortung bestimmter Fragen, so wird ein Verfahren der statistischen Imputation angewandt, wo es angemessen ist.

(5) Bei der Berechnung der Gewichte für die Hochrechnung werden insbesondere die Auswahlwahrscheinlichkeiten sowie exogene Eckdaten über die Verteilung der Grundgesamtheit nach Geschlecht, Alter (5-Jahres-Altersgruppen) und Region (Ebene NUTS II) berücksichtigt, soweit diese Eckdaten von dem betreffenden Mitgliedstaat für hinreichend verlässlich gehalten werden.

(6) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission (Eurostat) alle von ihr gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebung und geben insbesondere die Kriterien für die Gestaltung und den Umfang der Stichprobe an.

Artikel 4 [2)3)4)5)]

Erhebungsmerkmale

(1) Die bereitzustellenden Informationen beziehen sich auf folgende Merkmale:

a) demographischer Hintergrund:
- laufende Nummer innerhalb des Haushalts,
- Geschlecht,
- Geburtsjahr,
- Geburtsdatum bezogen auf das Ende der Bezugsperiode,
- Familienstand,
- Beziehung zur Bezugsperson,
- laufende Nummer des Ehepartners,
- laufende Nummer des Vaters,
- laufende Nummer der Mutter,
- Staatsangehörigkeit,
- Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat (Jahre),
- Geburtsland (fakultativ),
- Art der Beteiligung an der Erhebung (unmittelbare Beteiligung oder Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts);

b) Erwerbsstatus: [3)]
- Erwerbsstatus in der Referenzwoche,
- anhaltender Eingang von Löhnen und Gehalt,
- Grund dafür, dass trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde,
- Arbeitsuche von Personen ohne Beschäftigung,
- Art der gesuchten Tätigkeit (Selbständiger oder Arbeitnehmer),
- angewandte Methode der Arbeitsuche,
- Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme;

c) Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit: [3)]
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- Beruf,
- Leitungsfunktionen,
- Zahl der Personen, die in der örtlichen Einheit arbeiten,
- Land der Arbeitsstätte,
- Region der Arbeitsstätte,
- Jahr und Monat des Beginns der derzeitigen Erwerbstätigkeit,
- Beteiligung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen an der Suche nach der derzeitigen Tätigkeit,
- unbefristete/befristete Tätigkeit (und Gründe),
- Dauer der befristeten Tätigkeit/des befristeten Arbeitsvertrags,
- Unterscheidung Vollzeit-/Teilzeittätigkeit (und Gründe),
- Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung,
- Arbeit zu Hause;

d) Arbeitszeit: [3)]
- normalerweise je Woche geleistete Arbeitsstunden,
- Zahl der je Woche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden,
- Zahl der Überstunden in der Referenzwoche,
- wichtigster Grund für eine Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit;

e) zweite Erwerbstätigkeit:
- Vorhandensein von mehr als einer Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden;

f) sichtbare Unterbeschäftigung:
- Wunsch, normalerweise eine größere Stundenzahl als derzeit zu arbeiten (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
- Suche nach einer anderen Arbeit und Gründe dafür,
- Art der gesuchten Tätigkeit (als Beschäftigter oder andere Tätigkeit),
- verwendete Methoden der Arbeitsuche,
- Gründe, weshalb keine andere Arbeit gesucht wird (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
- Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme,
- Zahl der gewünschten Arbeitsstunden (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung);

g) Arbeitsuche: [3)]
- Art der gesuchten Tätigkeit,
- Dauer der Arbeitsuche,
- Situation der Person unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche,
- Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung und Erhalt von Arbeitslosenunterstützung,
- Wunsch nach Arbeit bei Personen, die nicht auf Arbeitsuche sind,
- Gründe, warum die Person keine Arbeit gesucht hat,
- Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten.

h) allgemeine und berufliche Bildung: [2)]
Teilnahme an formaler allgemeiner oder beruflicher Bildung im Laufe der letzten vier Wochen
- Niveau,
- Fach,

Teilnahme an Lehrgängen und anderen Unterrichtsaktivitäten in den letzten vier Wochen
- Gesamtdauer,
- Zweck des jüngsten Lehrgangs oder der jüngsten sonstigen Unterrichtsaktivität,
- Fach der jüngsten Unterrichtsaktivität,
- Teilnahme an jüngster Unterrichtsaktivität während der Arbeitszeit.

Bildungsgrad
- höchster erreichter Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung,
- Fach, in dem der höchste Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung erreicht wurde,
- Jahr, in dem dieser höchste Grad erreicht wurde.

i) bisherige Berufserfahrung von Personen ohne Erwerbstätigkeit:
- frühere Erwerbstätigkeit,
- Jahr und Monat der letzten Erwerbstätigkeit,
- wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit;

j) Situation ein Jahr vor der Erhebung (fakultativ für das erste, das dritte und das vierte Quartal):
- vorwiegender Erwerbsstatus,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Land des Wohnsitzes,
- Region des Wohnsitzes;

k) vorwiegender Erwerbsstatus (fakultativ);

l) Lohn für die Haupttätigkeit [4)];

m) technische Angaben im Zusammenhang mit der Befragung:
- Jahr der Erhebung,
- Referenzwoche,
- Befragungswoche,
- Mitgliedstaat,
- Region des Haushalts,
- Grad der Verstädterung,
- laufende Nummer des Haushalts,
- Art des Haushalts,
- Art des Anstaltshaushalts,
- Hochrechnungsfaktor,
- Unterstichprobe bezogen auf die vorausgegangene Erhebung (jährliche Erhebung),
- Unterstichprobe bezogen auf die folgende Erhebung (jährliche Erhebung),
- laufende Nummer der Erhebungswelle.

n) Atypische Arbeitszeiten: [3)]
- Schichtarbeit,
- Abendarbeit,
- Nachtarbeit,
- Samstagsarbeit,
- Sonntagsarbeit.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen können um eine weitere Gruppe von Variablen (nachstehend „Ad-hoc-Modul" genannt) ergänzt werden.

Jedes Jahr legt die Kommission ein Mehrjahresprogramm von Ad-hoc-Modulen fest

Dieses Programm spezifiziert für jedes Ad-hoc-Modul das Thema, die Referenzperiode, den Stichprobenumfang (gleich dem Stichprobenumfang gemäß Artikel 3 oder kleiner) sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse (eventuell anders als die Frist gemäß Artikel 6).

Die betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen und die detaillierte Liste der im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls zu sammelnden Informationen werden mindestens 12 Monate vor Beginn der für dieses Modul vorgesehenen Referenzperiode festgelegt.

Ein Ad-hoc-Modul darf nicht mehr als elf Variablen umfassen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. [5)]

(3) Die Definitionen, die Plausibilitätskontrollen, die Kodierung der Variablen, die aufgrund der Entwicklung der Techniken und Konzepte nötige Anpassung der Liste der Erhebungsvariablen sowie eine Liste von Grundsätzen für die Formulierung der Fragen hinsichtlich des Erwerbsstatus werden von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. [5)]

(4) Auf Vorschlag der Kommission kann aus den in Absatz 1 aufgeführten Erhebungsmerkmalen eine Liste von Variablen – nachstehend „Strukturvariablen“ genannt – ausgewählt werden, die nicht als vierteljährliche Durchschnittswerte, sondern nur als jährliche Durchschnittswerte mit Bezug auf 52 Wochen zu erheben sind. Diese Liste der Strukturvariablen, der Mindeststichprobenumfang sowie die Periodizität der Erhebung werden von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Spanien, Finnland und das Vereinigte Königreich können während einer Übergangszeit bis Ende 2007 die Strukturvariablen mit Bezug auf ein einziges Quartal erheben. [5)]

Artikel 5
Durchführung der Erhebung

Die Mitgliedstaaten können die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben.

Artikel 6
Übermittlung der Ergebnisse [4)]

Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat spätestens zwölf Wochen nach Ende des Bezugszeitraums die Ergebnisse der Erhebung ohne direkte Identifikatoren.

Die dem Erhebungsmerkmal ‚Lohn für die Haupttätigkeit' entsprechenden Daten können Eurostat innerhalb von 21 Monaten nach Ende des Bezugszeitraums übermittelt werden, wenn zur Bereitstellung dieser Informationen Verwaltungsdaten verwendet werden.

Artikel 7
Berichte

Beginnend mit dem Jahr 2000 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht bewertet insbesondere die Qualität der statistischen Methoden, die die Mitgliedstaaten zu verwenden beabsichtigen, um die Ergebnisse zu verbessern oder das Erhebungsverfahren zu erleichtern.

Artikel 8 [1) 5)]
Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates[(*)] eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates[(**)] unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 9
Aufhebungsbestimmung

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 wird aufgehoben.

Artikel 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(*) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.
(**) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Auszug aus

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) Vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)

§ 14
Erhebungsbeauftragte

(1) Werden bei der Durchführung einer Bundesstatistik Erhebungsbeauftragte eingesetzt, müssen sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgesetzes nach § 16 und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen.

(4) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 15
Auskunftspflicht

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen. Die Antwort ist erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. bei Übermittlung in schriftlicher Form der Erhebungsstelle zugegangen sind,
2. bei Übermittlung in elektronischer Form von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufgezeichnet worden sind.

Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantwortet werden. [6)]

(5) Wird in den Fällen des Absatzes 4 die Auskunft schriftlich oder elektronisch erteilt, sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben, dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung

§ 16
Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht.,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBI. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den an einer Zusammenarbeit nach § 3a beteiligten statistischen Ämtern und die zentrale Verarbeitung und Nutzung dieser Einzelangaben in einem oder mehreren statistischen Ämtern zulässig.

§ 21
Verbot der Reidentifizierung

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

§ 26
Überleitungsvorschrift

(4) Eine Auskunftspflicht ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 auch festgelegt, soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden und die Antwort nicht ausdrücklich freigestellt ist. ...

Strafbestimmungen

Strafbestimmungen: §§ 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (BGBl. I S. 418) geändert worden ist.

Nach § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB „kann bestraft werden, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. ...,
5. ...,
6. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind (§ 203 Abs. 2 Satz 2).“

Als Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (§ 203 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 StGB). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (§ 203 Abs. 5 StGB). Die gleiche Strafandrohung gilt für den, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 StGB verpflichtet ist, verwertet (§ 204 Abs. 1 StGB).

4

400-Euro-Job 16, 32

A

Abendarbeit 29
Abendgymnasium 52
Abitur 55, 57
Abordnung 24
Abstammungsprinzip 65
Abwesende 6
Achtjähriges Gymnasium 55
Ad-Hoc-Modul 96
Agentur für Arbeit 25, 50
Aktien 77
Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife 57
Allgemeine Schulen 52
Allgemeine Weiterbildung 61
Allgemeiner Schulabschluss 56
Altenteil 73, 77
Altersgeld 70
Altersheime 19, 42
Altershilfe für Landwirte 84
Altersteilzeit 12
Anerkannte Kosten für Unterkunft und Heizung 79
Anlernausbildung 58
Arbeiter/-innen 15, 32, 40
Arbeitnehmertätigkeiten 47
Arbeits- oder Dienstunfall 92
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 24
Arbeitslosengeld I (ALG I) 71, 77
Arbeitslosengeld II (ALG II) 71, 77
Arbeitsuche 45
Arbeitsuchende 48
Arbeitsunfall 100
Arbeitsvermittlung 48, 50
Arbeitsvermittlungsagentur 50
Arbeitszeit 26
Arbeitszeiten 27
ärztliche Behandlung 91
Aufwandsentschädigungen 10, 31
Ausbildungsverträge 24
Auslandsaufenthalt 64, 65
Auszubildende 18, 32, 41

B

Bachelor 59
BAföG 71
Bargeld 77
Bauamt 19, 42
Beamten/-innen 15, 32, 40
Bedarfsgemeinschaft 74, 79, 81
Befreiungsbescheid 84
Behinderung 90
Behörden 19, 42
Bereitschaftszeiten 26
Beruf 18, 32, 41
Berufliche Weiterbildung 61
Beruflicher Abschluss 58
Berufsakademie (BA) 54, 58
Berufsfachschulen (BFS) 52
Berufsgenossenschaften 19, 42
Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) 52
Berufsgrundschule 58
Berufsoberschule (BOS) 52
Berufsqualifizierender Abschluss 58
Berufsschulen 54
Berufsständisches Versorgungswerk 84
Berufsunterbrecher/-innen 11
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) 52, 58
Berufswechsel 18
Beteiligung an der Erhebung 95
Betreuungsbedarf 24
Betreuungseinrichtungen 24
Betrieb 21
betriebliche Altersversorgung 85
Betriebsrente 73
Bezahlte Tätigkeit 10
Bezahlte Überstunden 27
Bibliotheken 19, 42
Branche 87
Bundesagentur für Arbeit 19, 42
Bundesgrenzschutz 19, 42
Bundesstatistikgesetz 111
Bundeswehr 19, 42

D

Deputate 74
Deutsche Bundesbahn 21
Deutsche Bundespost 21
Deutsche Rentenversicherung Bund 84
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 84
Deutsche Staatsangehörigkeit 65
Diplom 59
Doppelte Staatsangehörigkeit 65
Duale Oberschulen 52, 57

E

Ehrenamtliche Tätigkeiten 10, 31
Eigenes Vermögen 73, 77
Einbürgerung 65, 66, 69
Ein-Euro-Job 16
Eingetragene Lebenspartner/-innen 7
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 71, 77
Einkommen aus Erwerbstätigkeit 73
Einkommensklasse 79
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 73, 77
Ein-Personen-Haushalt 5
Einzelhandel 87
Elterngeld 12, 71, 77
Elternzeit 12
Ersparnisse 77
Erweiterte Realschulen 52
Erwerbstätigkeit 30, 31

F

Fachakademie 54
Facharbeiter/-innen 15, 32, 40
Fachhochschule 54
Fachhochschulreife 57
Fachoberschule (FOS) 52
Fachschulen 54
Feiertagsarbeit 29
Finanzamt 19, 42
Flughäfen 19, 42
Förderschule 52
Förderstufe 52
Fortbildungszeiten 26

Freiberufler/-innen 9, 11, 15, 40, 87
Freiwillige Beiträge 74, 84
Freiwilliges soziales/ ökologisches Jahr 15
Freizeitunfälle 92
Frühschicht 29

G

Geburtsortsprinzip 65
Geldwerte Vorteile 74
Gemeinden 19, 42
Gemeindeverbände 19, 42
Gemeindeverwaltungen 19, 42
Geringfügige Beschäftigung 16, 32
Gesamtbedarf 79
Gesamtschulen 52
Gesamtversicherungssumme 85
Gesetze 104
Gesetzliche Rentenversicherung 84
Gesundheitsprobleme 101, 102
Gewerbetreibende 15, 40
Gleitzeit 27
Gratifikationen 74
Grundschulen 52
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 71, 77
Gymnasialen Oberstufe 55
Gymnasium 52

H

Hartz IV 71, 77, 79
Hartz-IV-Regelleistung 79
Hauptschulabschluss 57
Hauptschulen 52
Haupttätigkeit 11, 15
Hauptwohnung 7
Haushalt 5
Haushaltsmitglieder 5
Haushaltsnettoeinkommen 76, 79
Haushaltszusammenhang 8
häusliche Unfälle 92
Heimarbeit 26
Herkunftsland 66
Hilfe in anderen Lebenslagen 71, 77
Hilfe zum Lebensunterhalt 71, 77
Hilfe zur Pflege 71, 77
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten 71, 77
Hilfen zur Gesundheit 71, 77
Hilfsarbeiter/-innen 15, 32, 40
Hinterbliebenenrente 70
Hochschulen 19, 42

I

Immobilien 77
Integrierte Haupt-/Realschule (IHR) 52

J

Jobcenter 50

K

Kammer 84
Kindergeld 71
Klassenstufe 55
Klassifikation der Berufe (KldB) 18, 34, 41
Kleine Tätigkeiten 10
Kolleg 52
Kommunale Zweckverbände 19, 42
körperliche Belastungen 103
Körperschaften 19, 42
Krankengeld 71, 84
Krankenhäuser 19, 42
Krankheit 91
Kunsthochschule 54
Kurzfristige Arbeitsverträge 24
Kurzfristige Tätigkeiten 16, 32

L

Landabgaberente 70
Landwirtschaftliche Versorgungskasse 84
Lebensversicherung 85
Leiharbeit 24
Leistungen aus Lebensversicherungen 77
Lohn-/Entgeltfortzahlung 12
Lohnersatzleistung 84

M

Magister 59
Master 59
Mehraufwandsentschädigung 16
Mehrbedarf 74
Mehr-Personen-Haushalt 5
Mehrstaatigkeit 65
Mehrstunden 26
Meisterschule 54
Mikrozensusgesetz 2005 104
Mini-Job 16, 32
Ministerien 19, 42
Mittelschulen 52
Mittlere Reife 52, 57
Museen 19, 42

N

Nachtarbeit 29
Nachtschicht 30
Nansenpass 65
Nebenberufliche Tätigkeit 16
Nebenjob 10, 31
Nebentätigkeit 11, 31
Nettoeinkommen 79

O

Oberschulen 52
Öffentliche Kindergärten 19, 42
Öffentliche Krankenhäuser 19, 42
Öffentliche Rente 70
Öffentliche Zahlungen 71
Öffentlicher Dienst 19, 42
Ordnungsamt 19, 42
Orientierungsstufe 52
Örtliche Einheit 21

P

Pension 70, 77
Personalberatung 48
Persönliches Nettoeinkommen 74
Pflegeeltern 71, 77
Pflegegeld 71, 76
Pflegekinder 71, 77
Pflegesachleistungen 71

Pflichtbeiträge zu den berufsständischen Versorgungswerken 74
Pflichtversicherung 84
Polizei 19, 42
Private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 74
Private Unterstützung 73
Promotion 59
Promotionsstudium 54

R

Rauchen 95
Realschulabschluss 57
Realschulen 52
Rechnungshof 19, 42
Regelsätze 74, 79
Regelsatztabelle 74, 79
Regelschulen 52
Regierung 19, 42
Regionale Schulen 52
Rente 77
Rentenanspruch 84
Riester-Rente 74
Rufbereitschaft 26

S

Saisonbeschäftigungen 16, 24, 32
Samstagsarbeit 28
Schichtarbeit 29
Schulabschluss 57
Schulabschluss der Polytechnischen Oberschule der DDR 57
Schularten mit mehreren Bildungsgängen 52
Schulen 19, 42
Schüler/-innen 51
Schwerbehindertengesetzes 90
seelische Belastungen 103
Sekundarschulen 52, 57
Selbstständige 9, 11, 15, 40, 84, 87
Soldaten 84
Sonderarbeitszeiten 28
Sonderschule 52
Sonntagsarbeit 29
sonstigen Schicht 30
sonstiger Unfall 92
Sozialämter 19, 42
Sozialgeld 71, 77
Sozialhilfe 71, 77
Sozialversicherungsbeiträge 74
Spätaussiedler/-innen 65
Spätschicht 29, 30
Staatsexamen 59
Statusdeutsche 66
Stellenwechsel 11
Steuern 74
Stiftungen des öffentlichen Rechts 19, 42
Stipendium 71
Strafgefangene 84
Studierende 51
Suchbemühungen 48

T

Tagschicht 29, 30
Technikerschule 54
Teilrente 83
Teilzeittätigkeit 12, 23, 48
Theater 19, 42
Träger der Sozialversicherung 19, 42
Trainees 15, 40
Trennungsentschädigungen 74

U

Überstunden 27
Überwiegender Lebensunterhalt 77
Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r 10, 15, 40
Unbezahlte Überstunden 27
Unfallverletzung 92
Universität 54
Unterhalt 73
Untermieter/-innen 5
Unternehmer/-innen 15, 40

V

Verkehrsbetriebe 19, 42
Verkehrsunfälle 92
Vermietung/Verpachtung 77
Vermögenswirksame Leistungen 86
vermögenswirksamen Leistungen 86
Vermögenswirksames Sparen 74
Verwaltungsfachhochschule 54
Volksschulabschluss 57
Vollrente 83
Vollzeittätigkeit 23, 48
Volontär/-in 15, 40
Vorruhestand 84
Vorruhestandsgeld 73

W

Waisenrente 70
Waldorfschulen 52
Wanderungsbewegungen 88
Wechselschicht 29
Wehrpflichtige 84
Weiterbildung 61
Weitere Erwerbstätigkeit 31
Weitere Wohnung 7
Wirtschaftszweig 19, 34, 41, 87
Wissenschaftliche Hochschule 54
Witwenrente 70
Wochenarbeitsstunden 26
Wochenarbeitszeit 26, 34
Wohngeld 71
Wohngemeinschaften 5
Wohnsitz 88
Wohnungen im Ausland 7

Z

Zeitarbeit 24
Zeitarbeitsfirma 19, 34, 41, 87
Zeitverträge 24
Zinsen 73, 77
Zivildienstleistende 84
Zusätzliche Stunden 27
Zuzugsjahr 64, 66, 68
Zweite Erwerbstätigkeit 31